Das Auslieferungsverfahren im Hinblick auf den Weltmodellvertrag.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Friedrich Meyer

aus Harzgerode.

1934

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. H.

Referent: Professor Dr. W o l g a s t.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung der Arbeit:

A. Einleitung: Tatbestand und Aufgabe 1

B. Ausführung: 3

1. Buch: Grundlegende Begriffe 3

I. Begriff und Wesen der Auslieferung 3

II. Abgrenzung des Themas und Begründung des Aufbaus der Arbeit 4

III. Verhältnis der Auslieferung zu verwandten Instituten: 5

1. die Ausweisung 5

2. die Ablieferung 6

IV. Sonderfälle der Auslieferung: 6

1. die vorläufige Auslieferung, ... 6

2. die Durchlieferung. 7

V. Geschichte des Auslieferungsrechtes. 8

VI. Die Quellen des Auslieferungsrechtes: 9

1. das Völkerrecht als Rechtsquelle, ... 9

2. die Auslieferungsverträge, ... 10

3. die Auslieferungsgesetze, ... 11

4. die Gegenrechtserklärungen. 12

VII. Allgemeine Grundlagen des Auslieferungsrechtes: . 13

1. Grundauffassung der Auslieferung, ... 13

2. der Rechtspolitische Grund der Auslieferung, . . 14

3. die völkerrechtliche Freiheit des Staates, . . . 15

4. der Rechtsstaatsgedanke im Auslieferungswesen, . 16

5. das Verhältnis des Gesetzes zu den Verträgen, . 17
6. die Verkehrsform im Auslieferungswesen: . . 18
a) die bisherige Praxis, ... 18
b) die Stellungnahme des Modellvorentwurfs . . 19

2. Buch: Aufbereitung des Materials: 21
Das Auslieferungsverfahren der außerdeutschen Staaten. 21
I. Gemeinsamkeiten der Verfahrensarten. 21
II. Verschiedenheiten der Verfahren: 22
1. gesehen vom Blickpunkt einer gerichtlichen Mitwirkung aus 22
a) das administrative Verfahren, ... 23
b) das Verfahren mit Einschaltung der Gerichte . . 24
2. gesehen vom Blickpunkt der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses aus 24
a) das gutachtliche System, ... 24
b) das Luxemburgische System, ... 25
c) das System der unbedingten Gebundenheit. . 27
3. gesehen vom Blickpunkt der Prüfung des subjektiven Tatbestandes aus. 27
a) das britische System, ... 28
b) das nordamerikanische System. 29

3. Buch: Das Auslieferungsverfahren Deutschlands. . . 30

1. Teil: Die formellen Voraussetzungen der Auslieferung 30
I. Allgemeine Vorbemerkung zu den Voraussetzungen. 30
II. Die formellen Auslieferungsbedingungen: . . 31
1. das Auslieferungsersuchen: 31
a) Inhalt und Form des Ersuchens, . . . 31
b) Begrenzung der Auslieferung durch das Ersuchen, ... 32
c) Zuständigkeit der ausländischen Behörde zur Stellung des Ersuchens und die Nachprüfung der Zuständigkeit, ... 34
d) das Ersuchen mehrerer Staaten: . . . 36
aa) wegen derselben Straftat, , . . .
bb) wegen anderer Straftaten. . . .

2. die Auslieferungsunterlagen und ihre Behandlung: 38
a) der Haftbefehl, ... 38
b) das Straferkenntnis, ... 40
c) die Zuständigkeit der erlassenden Behörde. 40
3. die Einwilligung des Verfolgten oder der Zulässigkeitbeschluß des Gerichts: 41
a) allgemeine Bemerkung über die gerichtliche wirkung, ... 41
b) die Einwilligung des Verfolgten: . . . 43
aa) Form und Inhalt der Einwilligung, .
bb) die Möglichkeit der gerichtlichen Entscheidung trotz Einwilligung. . . .
2. Teil: Das eigentliche Verfahren. 44
1. Abteilung: Das Antragsverfahren: . . . 44
I. Anregung des Antrags und Prüfung desselben im ersuchenden Staat. 44
II. Weiterleitung des Antrags an die ersuchte Regierung: 45
1. unter Einschlagung des diplomatischen Weges, 45
2. unter Benutzung des abgekürzten Geschäftsverkehrs, ... 45
3. unter Benutzung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs. 46
2. Abteilung: Das Entscheidungsverfahren: . . 47
1. Abschnitt: Das Verfahren **vor** Einschaltung der gerichtlichen Behörden: 47
I. die Zuständigkeit zur Entscheidung, . . 47
1. Regelungsmöglichkeiten im Bundesstaat, 47
2. der Kampf um die Zuständigkeit: . . 47
a) die Zuständigkeit nach der Bismarckschen Reichsverfassung, . . . 47
b) die Zuständigkeit der Weimarer Reichsverfassung, ...
c) die Zuständigkeit nach dem deutschen Auslieferungsgesetz. . . . .
3. die abgeleitete Zuständigkeit der Landesregierung. 52

II. die erste Prüfung des Ersuchens und die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. 54

2. Abschnitt: Das Verfahren **nach** Einschaltung der gerichtlichen Behörden. . . . 55

1. Kapitel: Die Zuständigkeiten zur Entscheidung der gerichtlichen Behörden: . . 55

A. Allgemeine Vorbemerkung. 55

B. Die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte: 56

I. die Verhandlungen im Ausschuß über die Zuständigkeitsregelung, . . . 56

II. die gesetzliche Regelung. Kritik . . 56

C. die sachliche Zuständigkeit des Reichsgerichts: 57

I. die Möglichkeit des Oberlandesgerichtes, sich einer Entscheidung zugunsten des Reichsgerichtes zu enthalten, . . 57

II. die Pflicht des Oberlandesgerichtes, die Entscheidung dem Reichsgericht zu übertragen, ... 58

III. die Entscheidungsbefugnisse des Reichsgerichtes auf Antrag: . . . 59

a) des Staatsanwalts 59

b) des Oberreichsanwalts, . . . 60

IV. die von einem konkreten Auslieferungsfall abstrahierte Reichsgerichtsentscheidung 60

D. die Zuständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden. 60

E. die örtliche Zuständigkeit der richterlichen Behörden: 61

I. der Gerichtsstand der Ergreifung . . 61

II. der Gerichtsstand der Ermittelung, . 61

III. der Gerichtsstand des Zusammenhanges, ... 62

IV. der Gerichtsstand der Bestimmung. . 62

2. Kapitel: Insbesondere das vorbereitende Verfahren: 63

A. der staatsanwaltschaftliche Aufgabenkreis, 63

B. die Vernehmung des Verfolgten durch den Amtsrichter, ... 64
I. allgemeiner Umfang der richterlichen Tätigkeit, ... 64
II. die Einwilligung des Verfolgten und deren Folgen. 65

3. Kapitel: Insbesondere das Haftverfahren: 65
A. Zweck und Wesen der Auslieferungshaft: 65
I. das Ersuchen als grundsätzliche Voraussetzung, ... 65
II. der Grund der selbständigen Regelung der Haftbestimmungen, . . 66
B. die Auslieferungshaftarten und ihre Voraussetzungen: 66
I. die endgültige Auslieferungshaft: . . 66
1. die materiellen Voraussetzungen, 66
a) der Eingang eines Auslieferungsersuchens, ... 66
b) Ausländereigenschaft des Verfolgten, ... 67
c) Auslieferungshaft zum Zwecke der Auslieferung, ... 68
d) Zulässigkeit der eigentlichen Auslieferung, ... 68
e) Fluchtgefahr, ... 69
f) Kollusionsgefahr. 69
2. der Haftbefehl als formelle Voraussetzung: 69
a) Form und Inhalt, ... 69
b) Bekanntmachung. 70
3. die Regelung im Modellvorentwurf. 70
II. die vorläufige Auslieferungshaft: . . 71
1. die materiellen Voraussetzungen, 71
a) das Ersuchen um vorläufige Festnahme, ... 71
b) dringender Tatverdacht, . . 73

c) Erforderlichkeit der sonstigen Voraussetzungen der endgültigen Auslieferungshaft mit Ausnahme des Ersuchens, . . 73
2. der Haftbefehl als formelle Voraussetzungen, ... 74
3. die vorläufige Auslieferungshaft im Modellvorentwurf, . . . 74

C. die vorläufige Festnahme als Vorbereitungsmaßregel der richterlichen Haftanordnung: 75
I. Voraussetzung und Zweck der vorläufigen Festnahme, ... 75
II. die Zuständigkeiten zur Festnahme, 75
III. die Ueberführung des Festgenommenen in die vorläufige Auslieferungshaft oder die Notwendigkeit der Wiederfreilassung. 75

D. die Vernehmung des Verfolgten durch den Amtsrichter: 76
I. die Zuständigkeit des Amtsrichters, 76
II. der Inhalt der Vernehmung . . . 76
1. Ermittlung der persönlichen Verhältnisse, ... 76
2. Erörterung der Anschuldigung, . 77
3. Feststellung der Einwendungen, . 77
III. die Freilassungsbefugnis des Amtsrichters. 77

E. Die Entscheidung des Oberlandsgerichtes über die Einwendungen und das Haftprüfungsverfahren: 78
I. die Entscheidung des Oberlandesgerichts, ... 78
II. das Haftprüfungsverfahren. . . . 79

F. Die Beendigung der Auslieferungshaftarten: 79
I. Die endgültige Auslieferungshaft. . 79
1. durch Eingang des Auslieferungsersuchens, ... 79

2. durch Ablauf der Fristen: . . . 80
a) die Abänderung der Fristen im Ausschuß, ... 80
b) die Fristen des Gesetzes, . . 80
c) die Fristen der Verträge, . . 81
d) die Fristen des Modellvorentwurfs. 81
3. Der Wegfall des Verhaftungsgrundes. 82
4. Der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Beendigung der Haft. . . . 82
II. Beendigung der endgültigen Auslieferungshaft: 82
1. Durch Aufhebung des Haftbefehls. 82
2. Auf Antrag des Staatsanwalts. . 83
G. Das Verbot der abermaligen Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nach ihrer Beendigung durch Zeitablauf. . . 83
H. Der Vollzug der Haft und der staatsanwaltschaftliche Steckbrief. 83
J. Entschädigung für unschuldig erlittene Auslieferungshaft und Anrechnung auf die spätere Strafhaft. 84
4. Kapitel: Das Entscheidungsverfahren: . 84
A. Der Antrag des Staatsanwalts auf gerichtliche Entscheidung: 84
I. Allgemeine Erfordernisse des Antrags: 84
II. Rücknahme des Antrags. . . . 85
B. Die gerichtliche Aufklärungstätigkeit als Vorbereitung der Entscheidung: . . . 86
I. Die Vernehmung des Verfolgten. . . 86
II. Die Beweiserhebung. 86
III. Die mündliche Verhandlung. . . . 87
IV. Der Zwischenbeschluß. 87
C. Die eigentliche Entscheidung des Oberlandesgerichtes: 88
I. Gegenstand und Unterlagen der Entscheidung. 88

II. Begründung der Entscheidung. . . 88
III. Wiederholte gerichtliche Entscheidung und ihre Voraussetzungen: . . . 89
1. Auf Antrag des Verfolgten. . . 89
2. Auf Antrag des Staatsanwalts. . 90
IV. Aufschub des Vollzuges der Auslieferung. 90
D. Verzicht auf die Beachtung des freien Geleits als sogenanntes Nachverfahren. . . 91
E. Anhang zum Entscheidungsverfahren: . 92
I. Die Rechtsbeistandschaft. 92
II. Die Kostenregelung. 93
3. Abteilung: Das Vollzugsverfahren. . . . 93
C. Schluß: Kritik an den einzelnen Verfahrensarten. . . . 95

Literatur- und Schriftenverzeichnis.

Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, 13. Aufl. Berlin 1932. Teil I, und 12. Auflage, Berlin 1930.

Arndt, A.: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Bader, R.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919.

v. Bar, L.: Zur Lehre von der Auslieferung, in „Gerichtssaal", Band 34, Stuttgart 1883.

Behr, W. A.: Die Auslieferung im deutschen Rechts- und Bundesstaat. Dissertation 1931. Bonn.

Blunschli, J. C.: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, Nördlingen 1868.

Bumke, E.: Zum Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft", Bd. 48, S. 4251.

Cohn, A.: Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches und der Deutschen Bundesstaaten. Berlin 1908.

Dambitsch, L.: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1910.

Delaquis, R.: Aus der Praxis des Auslieferungsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft", 48. Jahrgang, S. 475 ff. Berlin und Leipzig 1927.

Delius, Das Auslieferungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Ausgelieferten vor dem erkennenden Gericht, Hannover 1899.

derselbe: Das Auslieferungsverfahren in Preußen, insbesondere die Mitwirkung der Gerichte bei demselben in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft", Bd. 11, S. 677 ff. Berlin 1881.

Delius, H.: Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus fremden Ländern nach dem Königreich Preußen. Berlin 1890.

derselbe: Beiträge für ein deutsches Auslieferungsgesetz in „Archiv für öffentliches Recht". Bd. 6, S. 404 ff.

Doerner: Das deutsche Auslieferungsgesetz in „Deutsche Juristen-Zeitung", Bd. 35, S. 402 ff.

Frank, v. R.: Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes der freien Stadt Frankfurt vom 6. Juni 1866. Tübingen 1905.

derselbe: Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Auslieferungsrechts in „Deutsche Juristen-Zeitung", Jahrgang 1926, S. 1270.

derselbe: „Auslieferung" im „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts". Tübingen 1911.

derselbe: Wesen und Tragweite der Auslieferungsgesetze in „Festgabe für Liebmann". Berlin 1920, S. 139 ff.

Fraustädter: Das deutsche Auslieferungsgesetz und andere neue Vorschriften der Rechtshilfe einschließlich der Auslieferung. Berlin und Leipzig 1930.

Gebhard, L.: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. München, Berlin, Leipzig 1932.

Giese: Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919.

Grimm, M.: Das Auslieferungswesen im Recht des deutschen Bundes in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 48, S. 448 f.

Grosch, A.: Das deutsche Auslieferungsrecht. Karlsruhe 1902.

Grotius, H.: De jure belli ac pacis-libri tres. Amsterdam 1625.

Hatscheck: Völkerrecht 1923.

Kraus, H.: Gegenwärtiger und künftiger Stand des deutschen Auslieferungsrechtes. Gutachten für den 34. deutschen Juristentag. Verhandlungen des 34. d. Juristentages, Bd. 2, Berlin-Leipzig 1927.

derselbe: Gedanken über Staatsethos und internationalen Verkehr. Berlin 1925.

derselbe: Der auswärtige Dienst des deutschen Reiches. Berlin 1932.

derselbe: „Ein Weltauslieferungsvertrag" in „Deutsche Juristen-Zeitung", Jahrgang 1933, S. 542.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Tübingen 1914.

Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887.

Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. Wien 1884.

v. Liszt, F.: Völkerrecht. Bearbeitet von Fleischmann. Berlin beitet von Schmidt. Berlin, Leipzig 1927.

Langhard, J.: Das schweizerische Auslieferungsrecht. Bern 1910.

v. Liszt, F.: Völkerrecht. Bearbeitet von Fleischmann. Berlin 1925.

Lohmann, O.: Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. 3. 1907. Historische und systematische Darstellung unter Berücksichtigung der Gesetzgebung beider Länder. Diss. Heidelberg 1909.

Löwe, E., u. Rosenberg, W.: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Kommentar, 18. Aufl., Berlin u. Leipzig 1929.

Martens, F. v.: Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. 2 Bände.
Deutsche Ausgabe von Karl Bergbom. Berlin 1883.

Martitz, F. v.: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. 2 Bände. Leipzig 1888.

Mettgenberg. W.: Die Neugestaltung des Auslieferungsrechts. Tübingen 1927.

derselbe: Der Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes in Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft. 48. Band, S. 427.

derselbe: Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechtes. Gutachten für den 34. deutschen Juristentag. Verhandlungen des 34. deutschen Juristentages, Bd. 1, Berlin-Leipzig 1926.

Derselbe: „Auslieferung", im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, herausgegeben von F. Stier-Somlo und A. Elster. Berlin-Leipzig 1926.

derselbe: Die Auslieferung der Mörder des spanischen Ministerpräsidenten Dato durch das Deutsche Reich in „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. 12 (1923), S. 300 f.

derselbe: Die Praxis des Deutschen Reiches in Auslieferungssachen in Zeitschrift für internationales und öffentliches Bd. 18 (1908), S. 398.

derselbe:: Die Praxis des Deutschen Reiches in Auslieferungssachen in Zeitschraft für internationales und öffentliches Recht. Bd. 23 (1913), S. 280 ff.

derselbe: Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.

Mettgenberg: Ein neuer Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in der Juristischen Wochenschrift 1931, S. 706.

derselbe: Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen. Mannheim, Berlin und Leipzig 1925.

derselbe: Das deutsche Auslieferungsgesetz von 1930. Kommentar. Berlin-Mannheim-Leipzig 1930.

derselbe: Nachtrag zu dem Gesetz zur Änderung des deutschen Auslieferungsgesetzes v. 11. Dezember 1933. Mannheim 1933.

derselbe: Die Zuständigkeiten für den zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr nach der Reichsverfassung. Leipzig. Zeitschrift für deutsches Recht. XVIII. Jahrgang, Spalte 217 f.

derselbe: Vorbemerkung zu „Deutsche Rechtsprechung in Auslieferungssachen" in Juristische Wochenschrift 1931, S. 2603.

Meukel, L.: Der zwischenstaatliche Rechtsverkehr in Zivil- und Strafsachen. München 1929.

derselbe: Die Bayrischen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr in Zivil- und Strafsachen. München 1929.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Auflage. München und Leipzig 1919.

Poetsch-Heffter, F.: Handkommentar der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. 3. Auflage, Berlin 1929.

Pohl, H.: Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern im Auslieferungswesen in Zeitschrift für Völkerrecht, Band 14, S. 1—22, Breslau 1928.

Reger, Horst: Das norweg. Auslieferungsgesetz vom 13. 6. 1908 und das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929. Ein Vergleich.

In „öffentlich-rechtliche Verträge und Schriften", herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Ernst Wolgast. Heft 9. Königsberg 1932.

Reisner, Peter: Die Voraussetzungen der Auslieferung und des Auslieferungsverfahrens nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes in „Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht". Leipzig 1932. Herausgegeben von Prof. Dr. F. Giese und Prof. Dr. K. Krupp. Heft 37.

Ritter, H.: Der Regierungsentwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes von 1927. Dissertation Tübingen 1929.

Roesner: Auslieferungsstatistik für das 1. Halbjahr 1929 in „Deutsche Juristen-Zeitung", Bd. 35, S. 156

Sack, H. K.: Die Auslieferung nach Völkerrecht. Dissertation München 1928.

Schildmacher, B.: Das Auslieferungsverfahren in Strafsachen und die Auslieferungsverträge. Berlin 1911.

Schoetensack: Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. 12. 1929 in „Der Gerichtssaal", 1931, Heft 4 und 5.

Schmitz-Morkramer: Der Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes im Lichte des schwedischen Auslieferungsgesetzes vom 4. 6. 1913. Dissertation Bonn 1929.

Schober, H.: Die grundsätzliche Bedeutung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. 5. 1922. Dissertation Königsberg 1928.

Simon, W.: Grundsätze des englischen Auslieferungsrechtes. Dissertation Leipzig 1921.

Sommer: Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen von dem Ausland gestellten Auslieferungsantrag nach dem geltenden deutschen Recht in „Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht", XVIII Jahrgang, Spalte 622.

Spiegel, S.: Der deutsche Auslieferungsverkehr und seine künftige Regelung. Dissertation Heidelberg 1927.

Strupp, Karl: Artikel „Auslieferung" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, hrsg. von Karl Strupp, I. Bd., Berlin und Leipzig 1924.

Topf, Die Neugestaltung des französischen Auslieferungsrechtes in Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft, Bd. 48, S. 630 f. Berlin-Leipzig 1927.

Triepel, H.: Die Reichsaufsicht. Berlin 1917.

derselbe: Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

Verhandlungen des 34. deutschen Juristentages. 2 Bände. Berlin-Leipzig 1926—1927.

Wachenfeld, P.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Walker, G.: Gegenwärtiger und künftiger Stand des deutschen Auslieferungsrechtes. Gutachten zu den Verhandlungen des 34. deutschen Juristentages in Verhandlung des 34. deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 289 ff. Berlin-Leipzig 1927.

Walz, A.: Die Abänderung völkerrechtsgemäßen Landesrechts. Berlin 1927.

Wolgast, E.: Zwei Entscheidungen der schwedischen höchsten Gerichte in Auslieferungsangelegenheiten in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 48, S. 584 ff. Berlin-Leipzig 1927.

derselbe: Die auswärtige Gewalt des deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des Auswärtigen Amtes im Archiv für öffentliches Recht. Neue Folge, Bd. 5, Seite 1 ff.

derselbe: Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands. Mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechtes in Hinblick auf den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes. Berlin-Leipzig 1928.

derselbe: „Auswärtige Verwaltung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Herausgegeben von F. Stier-Somlo und A. Elster, Bd. 1. Berlin-Leipzig 1926.

derselbe: Auslieferungsgesetz und Strafgesetz in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1929, S. 702 f.

Wunderlich, H.: Das deutsche Auslieferungsgesetz in „Deutsche Richterzeitung", Jahrgang 22 (1930), S. 46 ff. Berlin 1930.

Schriftenverzeichnis:

1. Begründung des Regierungsentwurfs des Auslieferungsgesetzes. IV. Reichstagswahlperiode 1928. Drucksache Nr. 352 vom 10. 9. 1928. Verhandlungen des Reichstages, Bd. 430. Berlin 1928.
2. Bericht des 13. Ausschusses (Rechtspflege) über den Entwurf eines deutschen Auslieferungsgesetzes. IV. Reichstagswahlperiode 1928. Drucksache 1191, ausgeg. 24. Juni 1929.
3. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes, Leipzig 1880 ff. Vom 19. Bd. (1889) an herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft. Bis jetzt 66 Bde.
4. Rechtsprechung in Auslieferungssachen, in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Kiel 1931/32, Bd. XXXXV, S. 200 bis 246 ff. und Bd. XXXXIII, S. 339, Kiel 1930/31.
5. in Juristische Wochenschrift 1930, S. 2603 ff.; 1931, S. 249 ff.; S. 2869 ff.; 1932 S. 2341 ff.; 1933 Seite 980 ff.; (59./60., 61./62. Jahrgang. Leipzig 1930, 1931, 1932, 1933).
6. Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich, hrsg. vom Reichsministerium des Innern. 56., 57., 58. u. 60. Jahrgang. Berlin 1928, 1929, 1930, 1932.

Abkürzungen:

1. Anmerkung = Anm.
2. Archiv des öffentlichen Rechts = Arch. öff. R.
3. Bismarcksche Reichsverfassung = BRV.
4. Deutsche Juristen-Zeitung = D.J.Z.
5. Deutsches Auslieferungsgesetz = D.A.G.
6. Gerichtsverfassungsgesetz = G.V.G.
7. Juristische Wochenschrift = J.W.
8. Kommentar = Komm.
9. Oberlandesgericht = O.L.G.
10. Kammergericht = K.G.
11. Reichsgericht = R.G.
12. Reichsgesetzblatt = R.G.Bl.
13. Regierungsentwurf des Auslieferungsgesetzes = Vorentwurf.
14. Strafprozeßordnung = St.P.O.
15. Vorentwurf des Weltauslieferungsvertrages = Modellvorentwurf.
16. Weimarer Reichsverfassung = W.R.V.
17. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft = Zschr. f. d. ges. Strafrechtsw.
18. Zeitschrift für Völkerrecht = Z. f. Völkerr.
19. Strafgesetzbuch = St.G.B.

A. Einleitung.

Tatbestand und Aufgabe.

Wenn im Folgenden eine Darstellung des im Auslieferungsrecht anzuwendenden Verfahrens gegeben werden soll, so geschieht dieses hauptsächlich, um die Grundlagen der Ordnung im internationalen Auslieferungsverkehr aufzudecken. Dann aber liegt der Anreiz, den die Bearbeitung des Auslieferungsrechtes bietet, vorwiegend in der Entwicklung der Anschauung vom Wesen der Auslieferung begründet; die einen Vorgang darstellt, der seine Parallele in dem Denken über den modernen Staat findet, ja, der dies Denken auf besondere Weise ausdrückt und es uns ermöglicht, die Entwicklung des Auslieferungswesens als eines der charakteristischen Merkmale des Integrationsprozesses des Staates überhaupt zu bezeichnen [1]).

Die Aufgabe wird zunächst darin bestehen, die Rechtsgrundlagen aufzudecken, denen zufolge ein ins Ausland geflüchteter Verbrecher der inländischen Strafgewalt wieder überantwortet wird, dann den Gang des dabei einzuschlagenden Verfahrens aufzuzeichnen, wobei die divergierenden Interessenlagen zu berücksichtigen sind, nämlich einerseits der Wunsch des ersuchenden Staates nach möglichst rascher Verwirklichung seines behaupteten Strafrechtsanspruches, andererseits die Berücksichtigung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit des Ausländers. Weiterhin wird sich das Interesse dem von der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission ausgearbeiteten Vorentwurf eines Weltauslieferungsvertragstypus zuzuwenden haben; die herrschende — auf Gesetz und Verträgen basierende — Praxis im Auslieferungsverfahren wird mit den wichtigsten Be-

[1]) Vergl. Wolgast, Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des nordischen Auslieferungsrechts im Hinblick auf den Erlaß eines deutschen Auslieferungsgesetzes. Berlin und Leipzig 1928, S. 24 ff.

stimmungen dieses Modellvorentwurfs [2]) zu vergleichen sein, wobei insbesondere die Feststellung von Wert erscheint, inwiefern der Modellvorentwurf ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis bedeutet, und in der Lage ist, künftige Normierung von Auslieferungsbestimmungen zu beeinflussen.

---

[2]) Vorentwurf eines Weltauslieferungsvertragstypus der internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, veröffentlicht in: Recueil de documents en matière pénale et pénitentière, S. 408. Im Folgenden nur als „Modellvorentwurf" angegeben.

B. Ausführung.

1. Buch: Grundlegende Begriffe.

I. Begriff und Wesen der Auslieferung.

Eine systematische Darstellung des Auslieferungsverfahrens kann einer vorgängigen begrifflichen Bestimmung der Auslieferung nicht entbehren.

Die Auslieferung erscheint als eine Staatshoheitsmaßnahme zwischenstaatlicher Rechtshilfe, durch die eine Person auf Ersuchen einer ausländischen Regierung aus dem Hoheitsbereich des einen einem anderen Staat zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung amtlich überantwortet wird [3]).

Der Modellvorentwurf [3]) beschränkt die Auslieferung nicht auf die Verfolgung des Zweckes der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung, sondern berücksichtigt daneben noch den Zweck, ein Verfahren wegen eines Sicherungsmittels oder den Vollzug der Sicherung möglich zu machen. Diese Auffassung ist bedingt durch die Tatsache, daß das Verbrechen nur durch Strafen und sichernde Maßnahmen wirksam bekämpft werden kann.

Das Auslieferungsrecht, welches Grundsätze des Strafrechts, Völkerrechts, Staatsrechts und des Verfahrensrechts in sich birgt, wird dem Strafrecht zugerechnet [4]). Jedoch läßt sich das Ausliefe-

---

[3]) Vergl. R.G.Beschl. v. 12. Okt. 1931, Fall Utschig, abgedr. J.W. 1932 S. 2341 und die Besprechung von Köhler am gl. O.: „Auslieferung ist nicht jede Uebergabe einer Person durch eine Regierung an die Organe der Regierung eines fremden Staates, sondern diejenige, die dazu dienen soll, die den Zweck verfolgt, ein in dem anderen Staate gegen den Verfolgten schwebendes Strafverfahren zu fördern, oder die Vollstreckung zu betreiben. Diese Zweckbestimmung ist es, die das Wesen der Auslieferung ausmacht." — Insbesondere ist z. B. die Rückschaffung entlaufener Kinder und desertierter Schiffsmannschaften nicht als Auslieferung anzusehen.

[4]) Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914, S. 65; von Liszt-Fleischmann, Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1925, S. 353.

rungsrecht nicht völlig in das Gebiet des Strafrechts eingliedern. Denn die Auslieferung stellt sich als politischer Staatsakt dar im Sinne einer Angelegenheit des Völkerrechts [5]); die Folge ist, daß in weitestem Maße völkerrechtliche Normen heranzuziehen sind. Dies ist insbesondere für die Frage nach den Rechtsquellen des Auslieferungsrechts von maßgeblicher Bedeutung.

II. Abgrenzung des Themas und Begründung des Aufbaus der Arbeit.

Der Auslieferungsverkehr läßt sich in das aktive und das passive Auslieferungsverfahren zergliedern. Unter aktivem Auslieferungsverfahren ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, die sich mit der Erwirkung einer Auslieferung vom Auslande nach Deutschland zu befassen hat. Das passive Auslieferungsverfahren ist der Inbegriff der Tätigkeiten der inländischen Behörden, um eine Auslieferung vom Inland nach dem Auslande vorzunehmen. Die Aufgaben der inländischen Behörden beim aktiven Auslieferungsverfahren beschränken sich auf die Anregung der Auslieferung bei der zuständigen Stelle des ausländischen Staates unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen. Die inländischen Gerichte haben nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 St.P.O.) die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die zuständige deutsche Behörde zur Anregung der Auslieferung bei dem ausländischen Staat zu veranlassen.

Nur das passive Verfahren kann Gegenstand der folgenden Erörterungen sein.

Die formellen Auslieferungsbedingungen oder die Auslieferungsunterlagen sind dem Verfahren mit zugerechnet worden und haben eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Würdigung gefunden [6]).

Da das Verständnis des deutschen Verfahrens im Hinblick auf seinen Kernpunkt, die gerichtliche Mitwirkung, von einer Schilderung der außerdeutschen Verfahrensarten abhängig erscheint, so ist ein kurzer Hinweis auf das Auslieferungsverfahren der ausländischen Staaten für notwendig erachtet und dem eigentlichen Hauptteil der Arbeit vorangestellt.

---

[5]) So Wolgast, Die auswärtige Gewalt des deutschen Reiches unter besonderer Berücksichtigung des auswärtigen Amtes. Arch. d. öff. Rechts, N.F., Bd. 5, Heft 1, S. 105. Tübingen 1923.

Mettgenberg, Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungsrechts, Gutachten zum 34. deutschen Juristentag; veröff. in den Verhandl. d. 34. deutschen Jur.-Tages, Bd. 1, S. 37.

Reisner, Die Voraussetzungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren nach Erlaß des Auslieferungsgesetzes, in Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Bd. 37, Leipzig 1932.

[6]) Mettgenberg, Deutsches Auslieferungsgesetz, Kommentar. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930, S. 264. — Künftig nur „Komm." angegeben.

Weiterhin empfiehlt es sich — aus Gründen der Uebersichtlichkeit —, um im Hinblick auf das eigentliche Verfahren eine in sich geschlossene, systematische Darstellung geben zu können, die allgemeinen Grundlagen des Auslieferungsrechtes in einem einleitenden Hauptteil der Arbeit zu behandeln.

III. Verhältnis der Auslieferung zu verwandten Instituten.

Hat ein Ausländer im Ausland eine Straftat begangen, so findet nach unserem Rechte eine Bestrafung nur statt, wenn deutsche Interessen verletzt sind oder wenn sich die Tat gegen ein Rechtsgut richtet, welches von allen Staaten gemeinsam geschützt wird [7]). Im Regelfalle werden für den Staat, auf dessen Gebiet sich der Verbrecher geflüchtet hat, hinsichtlich seines Verhaltens drei Möglichkeiten bestehen. Er kann dem Verbrecher Asylschutz gewähren, er kann ihn ausliefern, er kann ihn ausweisen.

1. Die Ausweisung.

Abgesehen von der Tatsache, daß sowohl bei der Auslieferung als auch bei der Ausweisung ein Ausländer zwangsweise aus dem Hoheitsgebiet Deutschlands entfernt wird, weisen diese beiden Institute keinerlei gemeinsame Momente auf [8]). Die Ausweisung bezweckt die Sicherung des Staates und nicht das Interesse an der Rechtspflege des anderen Staates, die Ausweisung ist ein Recht des Zufluchtstaates und nicht — wie die Auslieferung im Regelfalle — eine völkerrechtliche Pflicht. Die Ausweisung erfolgt einseitig und setzt nicht, wie die Auslieferung, ein Zusammenwirken zweier Staaten voraus. Dem Ausgewiesenen steht es auch grundsätzlich frei, wohin er sich wenden will, der Auszuliefernde wird einer bestimmten Staatsgewalt überantwortet. Letztlich erweist sich die Ausweisung als reiner Akt der Fremdenpolizei und nicht als ein Akt der auswärtigen Verwaltung wie die Auslieferung [9]). Der Asylschutz wird heute dem Flüchtling nur in ganz besonderen Fällen gewährt. Als Hauptfall sei das sogenannte politische Asyl im Auslieferungsrecht angeführt.

---

[7]) Vergl. z. B. § 4 Ziff. 1 St.G.B.; § 16 Spionagegesetz v. 3. 6. 1914; § 12 Sprengstoffgesetz v. 9. 6. 1884.

[8]) Ueber die Frage der Umgehung des Auslieferungsverfahrens durch Ausweisung des Flüchtlings mittels Abschubs an die Grenze des Verfolgerstaates vergl. Behr, Die Auslieferung im deutschen Rechts- und Bundesstaat, Bonn 1931, S. 67.

[9]) So Fleischmann, Stichwort: Ausweisung, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von Karl Strupp, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1924, S. 334.

2. Die Ablieferung.

Ein Auslieferungsersuchen muß von der zuständigen Behörde eines ausländischen Staates gestellt werden. Die entsprechenden Fälle werden im innerstaatlichen Verkehr als „Ablieferung" bezeichnet. Eine Ablieferung liegt auch dann vor, wenn ein Deutscher ein Delikt in einem Staate begangen hat, in dem Deutschland noch die Konsulargerichtsbarkeit zusteht; denn die Beziehungen zwischen den Konsularbehörden und den deutschen Behörden richten sich nach innerstaatlichem deutschen Recht [10]).

IV. Sonderfälle der Auslieferung.

1. Die vorläufige Auslieferung.

Die vorläufige Auslieferung ist eine Auslieferung, die unter der Bedingung der Rücklieferung gewährt wird [11]). Die vorläufige Auslieferung wird hauptsächlich dann in Frage kommen, wenn der Verfolgte noch eine längere Freiheitsstrafe im Inlande zu verbüßen hat, jedoch im Interesse der Durchführung des ausländischen Strafverfahrens eine vorläufige Auslieferung geboten erscheint. Nach Durchführung des ausländischen Verfahrens muß der Verfolgte zurückgeliefert werden.

Die vorläufige Auslieferung ist an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie die eigentliche Auslieferung; insbesondere ist demnach die vorläufige Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen [11a]) an eine ausländische Behörde für unzulässig zu erachten.

Der „Modellvorentwurf" besagt, daß es sich bei der provisorischen Auslieferung nicht um zwei Auslieferungen handelt, von denen die eine das Gegenstück der anderen sei, sondern vielmehr um eine Auslieferung auf Zeit [12]).

---

[10]) Deutschland besitzt die Konsulargerichtsbarkeit noch in: Aegypten, Spanisch-Marokko, Abessinien.

[11]) Mettgenberg, Deutsches Auslieferungs-Gesetz, Komm. S. 125.

[11a]) Ausländereigenschaft ist immer Voraussetzung der Auslieferung. Vergl. O.L.G. Hamm, Beschl. v. 17. 12. 33. Fall Janisch, J.W. 1933 S. 984; K.G., Beschl. v. 22. Juni 1932. Fall Hinrichs, J.W. 1933, S. 984 u. a.

[12]) Der „Modellvorentwurf" läßt infolge dieser Auffassung auch die vorläufige Auslieferung eines Inländers zu, demgemäß auch die Rücklieferung desselben in eine fremde Gerichtsgewalt. — Bezüglich der gleichen Frage, nämlich ob insbesondere im Hinblick auf Art. 112, Abs. 3 R.V. und § 1 des D.A.G. die Reichsregierung die vorläufige Auslieferung eines Reichsangehörigen von einem fremden Staat unter Zusicherung der Rücklieferung erbitten kann und dann die Vornahme der Rücklieferung auch durchführen kann, kommt das R.G. in seinem Beschluß vom 12. Okt. 1931 (Fall Utschig) abgedr. J.W. 1932, S. 2343, zu einem bejahenden Ergebnis. — Das

2. Die Durchlieferung.

Von Durchlieferung[13]) spricht man, wenn Verbrecher von einem Staat durch einen anderen Staat in den Hoheitsbereich eines dritten Staates überführt werden, wenn also zum Beispiel ein Auslieferungsersuchen Rußlands von Frankreich gewährt wird, und der Transport des Verbrechers durch deutsches Gebiet vorgenommen werden soll. Das D.A.G.[14]) schreibt im § 33 vor, daß für die

---

R.G. begründet seine Auffassung mit dem Hinweis, daß die Rücklieferung nicht den Zweck verfolgt, ein in dem anderen Staate gegen den Verfolgten schwebendes Strafverfahren zu fördern, sondern daß diese Förderung nicht Zweck, sondern eine notwendige unvermeidbare Folge — die in Kauf genommen werden muß — darstellt, um der eigenen Rechtspflege zum Ziele zu verhelfen. Das Versprechen der Rücklieferung nach vorläufiger Auslieferung und demgemäß die Rücklieferung selbst muß zugestanden werden, um ein im Inland schwebendes Verfahren zu fördern. In der Förderung dieses Verfahrens liegt der Zweck des Versprechens; die Folge, daß durch die Rücklieferung der vorläufig ausgelieferte Staatsangehörige in den Machtbereich einer fremden Staatsgewalt gelangt, ergibt sich zwangsläufig aus diesem Zweck. Sie ist Folge, nicht Beweggrund des Versprechens. Köhler, J.W. 1932, S. 2341 (gelegentlich der Besprechung des Falles Utschig), läßt im Ergebnis die Ansicht des R.G. gelten, will jedoch die Zulässigkeit der Rücklieferung Deutscher aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnehmen. — Die Auffassung des R.G. wird von Reisner (die Voraussetzungen der Auslieferung, S. 27) mit überzeugenden Argumenten im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 54 D.A.G. widerlegt. — Das Verbot der Rücklieferung eines vorläufig ausgelieferten Inländers muß aus Art. 112 Abs. 3 R.V. gefolgert werden. Art. 112 Abs. 3, der ein reichsverfassungskräftiges Grundrecht darstellt, schützt den Inländer vor jeder zwangsweisen Überantwortung an fremde Gerichtsgewalt; dieser Tatbestand ist gegeben, wenn die Rücklieferung eines Inländers erfolgt. Insofern ist eben doch die Rücklieferung nichts anderes als eine Auslieferung, und wird von der Norm des Art. 112 Abs. 3 R.V. ergriffen. Die Begründung des R.G. wirkt konstruktiv, aber keineswegs überzeugend. Vergl. jetzt auch Behr, J.W. 1933 S. 496, der ebenfalls der R.G.-Auffassung entgegentritt. — Das R.G. betrachtet in dem gleichen Beschluß als vorläufige Auslieferung auch die amtliche Ueberweisung des Verfolgten an die Organe einer fremden Macht zum Zwecke der Gegenüberstellung als Beschuldigten oder zum Zwecke der Vernehmung. Im Gegensatz dazu Beschluß des Bayr. Ob. L G. vom 7. Juli 1930, abgedr. J.W. 1930, S. 2611, wo die Uebermittlung des Verfolgten zu dem hier in Frage stehenden Zweck als Rechtshilfe im Sinne des § 41 D.A.G. aufgefaßt wurde.

[13]) Durchlieferung im Wege des Transports auf einem deutschen Ueberseedampfer; vergl. O.L G. Hamburg, Beschl. v. 22. Juni 1930, abgedr. J.W. 1931, S. 257.

[14]) Das französische Auslieferungsgesetz v. 11. 3. 1927 verlangt für die Durchlieferung keine Ausländereigenschaft. (Entn. aus: Topf, Die Neugestaltung des französischen Auslieferungsrechtes in „Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft", Bd. 48, S. 643).

Durchlieferung alle Voraussetzungen der Auslieferung — mit Ausnahme derjenigen des § 7 D.A.G. — gegeben sein müssen[14a]. In dem oben genannten Falle müßte demnach Rußland ein Durchlieferungsersuchen an Deutschland und Polen stellen.

Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Durchlieferung ergeben sich zum Teil aus den Verträgen. So fordert zum Beispiel § 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages nur den Eingang eines Antrages auf Durchlieferung sowie die Beibringung des Beweises, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Der Modellvorentwurf berücksichtigt im § 18 den zwischen der Auslieferung und der Durchlieferung bestehenden Unterschied insofern, als er für die letztere nicht alle materiellen Voraussetzungen aufstellt, die für die Auslieferung selber gelten. Dem um Durchlieferung ersuchten Staat soll jedoch die Berechtigung eingeräumt werden, die Tat im Hinblick darauf zu prüfen, ob er zur Auslieferung verpflichtet wäre, wenn er um Auslieferung ersucht worden wäre. Die für das Verfahren bei der Durchlieferung aufgestellten Vorschriften erscheinen nicht bedenkenfrei. Gemäß Art. 40 des Vorentwurfs ist ein Ersuchen erforderlich; an Stelle der Unterlagen tritt jedoch der Nachweis, daß der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligt hat. Es können Fälle eintreten, wo der um Durchlieferung ersuchte Staat nicht das erforderliche Vertrauen in die Ausübung der Rechtspflege des anderen Staates setzen kann. Und wie soll ohne die Auslieferungsunterlagen die eventuell bestehende eigene Auslieferungspflicht festgestellt werden?

V. Geschichte des Auslieferungsrechtes.

Das Auslieferungsrecht im modernen Sinne blickt auf eine kaum hundertjährige Geschichte zurück. Regelrechte Auslieferungsabkommen wurden zwar schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgeschlossen, vor allem von Frankreich[15]). Jedoch gelangten die Grundsätze, auf denen das heutige Auslieferungsrecht aufgebaut ist, frühestens in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zur Geltung. Der Auslieferungsverkehr von Staat zu Staat vollzog sich nach den Richtlinien, die auch für den inländischen Verkehr galten, und erst ganz allmählich erkannte man die Wesensunterschiede und berücksichtigte sie demgemäß. Maßgebend für die rechtliche Ausgestaltung des heutigen Auslieferungsverkehrs wurde das belgische Ausliefe-

[14a]) Jetzt O.L.G. Hamburg, Beschluß v. 7 Juni 1932, Fall Nadscheradsky, J.W. 1933 S. 986.

[15]) so z. B. ein Vertrag „betreffend die gerichtlichen Requisitionen“ zwischen Frankreich und Sardinien v. 24. 3. 1760; und ein Vertrag zwischen Frankreich und Spanien v. 29. 8. 1765.

rungsgesetz vom 11. Oktober 1833 [16]). Die Grundgedanken dieses berühmten Gesetzeswerkes wurden zuerst in den belgisch-französischen Auslieferungsvertrag von 1834 aufgenommen; dieser Vertrag ist ein Muster und Vorbild aller europäischer Auslieferungsverträge geworden.

Nach Erlaß des belgischen Auslieferungsgesetzes haben auch die deutschen Staaten Auslieferungsverträge abgeschlossen; nach und nach bildeten sich auch für das Verfahren gewisse Grundzüge heraus, die überall gleichartig angewendet wurden. Das Verfahren wurde als reines Verwaltungsverfahren gehandhabt; die Entscheidungsbefugnis lag in den Händen der Ministerialbehörde. Preußen kannte bis zur frühen Mitte des 19. Jahrhunderts eine gerichtliche Mitwirkung am Auslieferungsverfahren. Die Gerichte erstatteten ein Gutachten, an das aber die Regierungsbehörde nicht gebunden war. Infolge einer Neugestaltung des preußischen Justizwesens nahm man aber ohne ersichtlichen Grund den Gerichten diese Aufgabe wieder, so daß von der Mitte des 19. Jahrhunderts an ein ausschließliches Verwaltungsverfahren herrschte. Lediglich im Verkehr mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika war noch eine gerichtliche Mitwirkung vorgesehen, jedoch war auch diese Prüfung eine reine Formsache, da die Behörden auch ausliefern konnten, wenn die Gerichte die Schuldfrage — deren Prüfung aus Gründen der Gegenseitigkeit erforderlich war — verneinten [17]).

Die seit langem in der Wissenschaft und auch im Parlament geforderte Aenderung, nämlich — um im Sinne Franks [18]) zu sprechen — der Ersatz des politischen Prinzips durch das Rechtsprinzip, brachte erst das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. XII. 1929.

VI. Die Quellen des Auslieferungsrechtes.

1. Das Völkerrecht als Rechtsquelle.

Aus allgemeinen Völkerrechtsregeln kann eine Rechtspflicht zur Auslieferung nicht hergeleitet werden [19]); auch sind einzelne Rechts-

[16]) Belgien war durch das Traktat v. 15. Nov. 1831 als „Etat indépendant et perpétuellement neutre“ erklärt worden. Zur unbedingten Innehaltung dieser Neutralität mußte Belgien außenpolitische Verwicklungen vermeiden. Daher suchte man alle Gebiete, die außenpolitischen Charakter annehmen konnten oder hatten (darunter die Auslieferung) auf gesetzliche Basis zu stellen, um sich im Notfalle darauf berufen zu können.

[17]) Delius, Das Auslieferungsverfahren in Preußen, insbesondere die Mitwirkung der Gerichte bei demselben. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 11, 1891, S. 677. Andere Ausführungen über das Verfahren der deutschen Länder fehlen. Vergl. dazu Behr, Die Auslieferung . . . . S. 24.

[18]) Frank, Der Kampf um ein deutsches Auslieferungsgesetz, Berlin 1905, S. 8.

[19]) Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 27; von Frank, Der Kampf, S. 8.

grundsätze des Auslieferungsrechtes nicht als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts aufzufassen. Hinsichtlich letzterer Frage ist zuweilen der Grundsatz der Spezialität herangezogen worden [20]); doch erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese Frage — insbesondere eine eventuelle Transformierung über Artikel 4 R.V. —, da das Auslieferungsgesetz in § 4 eine besondere Bestimmung darüber getroffen hat [21]).

2. Die Auslieferungsverträge.

Da demnach das Völkerrecht allein nicht als Quelle des Auslieferungsrechtes anzusehen war, hielten die einzelnen Staaten den Abschluß von Auslieferungsverträgen für erforderlich, um den Auslieferungsverkehr auf eine feste Grundlage zu stellen; sowohl das Reich, als auch die deutschen Länder haben Auslieferungsverträge mit den auswärtigen Staaten abgeschlossen [22]).

Der Abschluß der Verträge bestimmt sich nach den staatsrechtlichen Grundsätzen des jeweiligen Landes; nach der Weimarer Reichsverfassung besitzt das Reich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 6 Ziffer 3 und gemäß § 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches v. 30. 1. 1934 greift derselbe Zustand Platz, während nach der Bismarckschen Reichsverfassung das Reich gemäß Artikel 4 Ziffer 11 die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hatte [23]). Die von den deutschen Ländern oder vom Reiche vor dem Weltkriege abgeschlossenen Verträge stehen grundsätzlich heute wieder in Geltung, da Artikel 289 Absatz 1 des Versailler Vertrages den Feindbundmächten das Recht einräumte, durch einfache

---

[20]) Mettgenberg, Komm., S. 462.

[21]) Vergl. unten S. 19.

[22]) Das Reich hat Auslieferungsverträge abgeschlossen mit: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Paraguay, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Hinsichtlich der von den Ländern abgeschlossenen Verträge vergl. Mettgenberg, Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1926; Cohn, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten, Berlin 1908.

[23]) Für den Abschluß künftiger Auslieferungsverträge gewährt § 46 D.A.G. eine Erleichterung insofern, als diese künftigen Vereinbarungen nicht der Zustimmung des Reichstages bedürfen, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes entsprechen. Neuestens jetzt: Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (sog. Ermächtigungsgesetz) vom 24. 3. 1933 (R.G.Bl. I, S. 141). § 4 bestimmt, daß Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften bedürfen.

Mitteilung die Wiederinkraftsetzung der durch den Weltkrieg erloschenen Verträge zu verlangen[24]). Von diesem Rechte haben alle Staaten außer Uruguay und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Gebrauch gemacht.

3. Die Auslieferungsgesetze.

Die Frage, ob ein Staat verpflichtet ist, auszuliefern, ist eine Frage von Staat zu Staat, ist also den Auslieferungsverträgen vorbehalten. Das Recht auszuliefern, wird von den Verträgen nicht berührt, ist vielmehr der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen. Der Einzelne kann aus dem Vertrage keinerlei Rechte herleiten. Er erscheint lediglich als Objekt, Rechte und Pflichten entstehen nur für die vertragsschließenden Parteien.

Demnach regelt das deutsche Auslieferungsgesetz das Recht des Staates zur Auslieferung. Es werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen anderen Staaten Rechtshilfe in Strafsachen gewährt werden kann, dann wird aber auch das einzuschlagende Verfahren festgelegt. Eine Auslieferung ist nicht mehr schrankenlos uber einen Vertrag hinaus zulässig[25]), sondern an die Schranken des Gesetzes gebunden[26])[27]). Seitdem Belgien im Jahre 1833 mit der Gestaltung seines Auslieferungsgesetzes den anderen Staaten Vorbild wurde, erkannte man überall, vor allem im Hinblick auf die außenpolitischen Beziehungen den großen Wert eines Auslieferungsgesetzes, und trat für den Erlaß desselben ein[28]). Auch das Institut de droit international nahm auf seiner Tagung in Oxford folgende These an: Il est à désirer, que dans chaque pays, une loi règle la procedure de la matière (d'extradition), aussi que les conditions auxquelles les individues reclamés comme malfaiteurs seront livrés aux gouvernements avec lesquels il n'existe pas de traité[29]).

Durch ein Auslieferungsgesetz wird die Frage der Gewährung oder Versagung einer erbetenen Auslieferung dem Ermessen der Behörde entzogen; an seine Stelle treten die festen Normen des Gesetzes. In besonders einleuchtender und markanter Weise wird der Wert eines Auslieferungsgesetzes in der schwedischen Regierungs-

---

[24]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen . . . S. 13.

[25]) Vergl. amtliche Begründung des Regierungsentwurfes des Auslieferungsgesetzes. 4. Reichstagswahlperiode 1928, Drucksache Nr. 362.

[26]) Ein sog. spezieller Vorbehalt des Gesetzes, vergl. Wolgast, Die Auslieferung-Gesetze, S. 44.

[27]) Vergl. unten S. 17.

[28]) Vergl. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887, S. 106; von Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Leipzig 1888, II, S. 751.

[29]) These 4 der Oxforder Beschlüsse.

begründung zum schwedischen Auslieferungsgesetz offenbart [30]). Es heißt dort: „Es dürfte kaum ein Zufall sein, daß vornehmlich Mächte zweiten oder dritten Ranges eine rechtliche Ordnung ihres Auslieferungswesens für erforderlich angesehen haben. Für einen solchen Staat muß es nämlich als besonders wichtig angesehen werden, daß sein Beschluß in Auslieferungssachen frei von jedem Schein der Willkür bleibt, welcher ihm leicht zuwächst, wenn die betreffende Regierung ihren Beschluß mitgeteilt hat, ohne rechtlich gebunden zu sein und ohne Mitwirkung von Gerichten. Kann eine Regierung bei Abweisung eines Auslieferungsersuchens sich auf Gesetzesbestimmungen und Gerichtsentscheidungen stützen, so verliert die Auslieferungsfrage den besonders für einen kleinen Staat gefährlichen und heiklen politischen Charakter, den solche Fragen bisweilen bekommen können."

Die gleichen hier ausgedrückten Gedankengänge mußten auch auf Deutschlands Verhältnisse zutreffen, da Deutschland infolge seiner schwierigen politischen Lage jegliche außenpolitische Verwicklung vermeiden mußte und vor Erlaß des Auslieferungsgesetzes eine reibungslose Abwicklung der oft hochwichtigen Auslieferungsfälle sehr in Frage stand [31]) [32]).

Nach langen Kämpfen, die sich vor allem auf die Regelung der Zuständigkeit der Entscheidung bezogen, brachte endlich der 4. Dezember 1929 die Erreichung des erwünschten Zieles [33]). An diesem Tage wurde das deutsche Auslieferungsgesetz im Reichstag verabschiedet [34]).

4. Die Gegenrechtserklärungen.

Als letzte und umstrittenste Rechtsquelle des Auslieferungsrechts müssen die sogenannten Gegenrechtserklärungen angeführt werden. Es handelt sich um Zusagen, die einem Lande von dem ersuchenden Staat gegen Gewähr der erbetenen Auslieferung gegeben werden. In ihnen hat sich der jeweils ersuchende Staat

---

[30]) Entnommen aus Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 182.

[31]) Reger, Das norwegische Auslieferungs-Gesetz v. 13. Juni 1908 und das deutsche Auslieferungs-Gesetz v. 23. 12. 29, ein Vergleich, weist nach, daß außenpolitische Rücksichten im Hinblick auf den Erlaß des deutschen Gesetzes weitaus stärker maßgeblich waren als z. B. bei dem norwegischen Auslieferungsgesetz.

[32]) Vergl. z. B. Den Fall Fort, unten Anm. 177.

[33]) Die Bemühungen von Wissenschaft und Praxis, schon den alten Reichstag zum Erlaß eines Auslieferungs-Gesetzes bewegen, datieren bereits seit 1892. Die verschiedenfach unternommenen Vorstöße scheiterten regelmäßig an der staatsrechtlichen Frage der Zuständigkeiten.

[34]) Ueber den Werdegang des Gesetzes vergl. Mettgenberg, Komm. S. 1 ff.; Reger, Das norwegische Auslieferungs-Gesetz, S. 8 ff.

verpflichtet, in einem künftigen Falle bei umgekehrter entsprechender Sachlage ebenfalls die Auslieferung zu bewilligen. Die Gegenrechtserklärung erscheint demnach als ein inhaltlich beschränkter Auslieferungsvertrag [35]). Bedenklich stimmt die Tatsache, daß diese Erklärungen nicht den Parlamenten vorgelegt werden, sondern lediglich von den Regierungsbehörden ausgetauscht werden; doch ist bisher in der Praxis die Frage ihrer Rechtsgültigkeit nicht angezweifelt worden [36]).

VII. Allgemeine Grundlagen des Auslieferungsrechtes.

1. Die Grundauffassung.

Eine der umstrittensten Fragen in der auslieferungsrechtlichen Literatur ist diejenige nach der Rechtsnatur der Auslieferung. Ist die Auslieferung als ein Akt der Rechtshilfe oder als ein Akt der Rechtspflege aufzufassen? Die beiden bedeutendsten Schriftsteller des Auslieferungsrechts stehen sich hier gegenüber. Lammasch [37]) tritt für die Rechtspflege ein; von Martitz [38]) für die Rechtshilfe. Die Streitfrage erhielt dadurch praktische Bedeutung, daß auf dem 16. deutschen Juristentag in Kassel folgende These aufgestellt wurde und in der Literatur starken Anfeindungen ausgesetzt war: „Die Auslieferung ist ein Akt der internationalen Rechtshilfe, sie setzt daher einen Strafanspruch des requirierenden, nicht aber des requirierten Staates voraus“ [39]) [40]).

Nachdem aber jetzt in den Auslieferungsverträgen die Notwendigkeit beiderseitiger Strafbarkeit vorausgesetzt wird, kann die Streitfrage als im allgemeinen gegenstandslos bezeichnet werden [41]). Da die Auslieferung jedoch nicht eine Verfolgung eigener Strafansprüche darstellt, sondern lediglich eine Mitwirkung an der Verfolgung fremder Strafansprüche bedeutet, muß an der von v. Martitz vertretenen Auffassung festgehalten werden.

Die Auslieferung ist ein Akt der internationalen Rechtshilfe. Das deutsche Auslieferungsgesetz hat sich eindeutig auf

---

[35]) Cohn, Die Auslieferungs-Verträge des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten, S. 49. Delius, Das Auslieferungs-Recht. Hannover 1899, S. 13.

[36]) Ausführlich hierzu Behr, Die Auslieferung, S. 36 ff.

[37]) Lammasch, Das Recht der Auslieferung, S. 42 ff.

[38]) v. Martitz, Internationale Rechtshilfe, S. 441, Bd. 1.

[39]) v. Bahr, Zur Lehre von der Auslieferung, im Gerichtssaal, Bd. 34, Stuttgart 1883, S. 481 ff.

[40]) Dazu sehr ausführlich Behr, Die Auslieferung, S. 93 ff.

[41]) Vergl. jedoch dazu R.G., Beschl. v. 27. 4. 1931, J.W. 1931, 2869.

diesen Standpunkt gestellt [42]). Doch ist mit diesen Darlegungen das Wesen der Auslieferung noch nicht klar erkannt. Noch ein anderes ungleich wichtigeres Moment birgt die Auslieferung in sich, und dies betrifft das Verhältnis der Auslieferung zur auswärtigen Gewalt. Die Auslieferung ist nicht aus dem Wesen der Justiz, sondern aus dem Wesen der auswärtigen Gewalt zu erklären [43]); denn leisten die Staaten einander Rechtshilfe in Strafsachen, so erfüllen sie diese Pflicht nicht durch ihre Justizbehörden als solche, sondern sie stehen dem fremden Staat dabei als geschlossene Einheit — als „entités politiques independantes" gegenüber [44]). Insofern erweist sich die Auslieferung heute nicht mehr als eine Polizeimaßnahme oder Justizmaßnahme, sondern sie stellt sich als eine Staatshoheitsmaßnahme dar [45]), die nur von den staatlichen Stellen behandelt werden kann, die sich mit der Pflege der auswärtigen Beziehungen befassen [46]) [47]).

Die Folgen dieser Erkenntnis zeigen sich vor allem bei der Zuständigkeitsregelung der Entscheidungsbefugnisse und bei den im Auslieferungsverkehr einzuschlagenden Verkehrsformen.

2. Der rechtspolitische Grund der Auslieferung.

Der rechtspolitische Grund der Auslieferung liegt — allgemein ausgedrückt — in der Bekämpfung des Verbrechertums [48]). Da kein internationales Strafrecht derart besteht, daß ein Verbrecher ohne Rücksicht auf Zeit und Ort der Tat und auf die Art des verletzten Rechtsgutes seine gerechte Strafe finden kann, erfordert es das eigene Interesse der Staaten, den verfolgten Verbrecher seiner zuständigen Strafgewalt zuzuführen. Im Hinblick auf die enge Verbundenheit, die heute zwischen den Kulturstaaten besteht und die durch gleichlautende wirtschaftliche und kulturelle Interessen bedingt ist, kann ein Staat auch an den Verbrechen nicht achtlos vorübergehen, die auf fremdem Gebiet von fremden Tätern begangen werden. Walker [49])

---

[42]) Die Einleitung der amtlichen Begründung zum Entwurf sagt: „Seine Ueberschrift entlehnt der Entwurf, der Ueberlieferungsfolgen dem wichtigsten Rechtshilfegeschäft. Mettgenberg, Komm. S. 472.

[43]) Behr, Die Auslieferung, S. 29: „Die Auslieferung ist eine völkerrechtliche Einrichtung".

[44]) Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 24; Die auswärtige Gewalt, S. 105.

[45]) Mettgenberg, Gutachten, S. 37.

[46]) Reger, Das norwegische Auslieferungsgesetz, S. 71.

[47]) Reisner, Die Voraussetzungen, S. 109.

[48]) So auch Torg, in der Einleitung zum Modellvorentwurf.

[49]) Walker, Bericht über das Thema: „Gegenwärtiger und künftiger Stand des Auslieferungsrechtes" in Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, Berlin, Leipzig 1927, S. 302.

rückte auf dem 24. deutschen Juristentag den internationalen Rechtsgedanken [50]) in den Vordergrund und sagte: „Die Anerkennung einer Pflicht zur Auslieferung, die Ausgestaltung des Rechtes der Auslieferung beruht auf dem Gedanken einer internationalen Rechtsgemeinschaft der Kulturstaaten."

3. Die völkerrechtliche Freiheit der Staaten.

In der älteren völkerrechtlichen Literatur herrschte lange Zeit Streit, ob eine lediglich auf Völkerrecht basierende Rechtspflicht zur Auslieferung bestände. Nach Hugo Grotius [51]) ist die Auslieferung eine völkerrechtliche Rechtspflicht, deren Verweigerung eine iusta causa belli gegen den Zufluchtstaat sei. Pufendorf [52]) bestritt die Richtigkeit dieser Auffassung und hielt eine Auslieferungspflicht nur auf Grund von Verträgen gegeben. Diese Auffassung ist herrschend geworden [53]). Die Staaten stehen grundsätzlich völkerrechtlich frei und sind nur gebunden, soweit sie sich durch Auslieferungsverträge gebunden haben. Eine klare und eindeutige Formulierung dieser Gedankengänge bringt Frank [54]). Er sagt: „In der Gegenwart wenigstens ist es außer Zweifel, daß eine lediglich auf Rechtssatz beruhende Pflicht zum Einschreiten gegen fremde Verbrecher im allgemeinen und zu ihrer Auslieferung im besonderen nicht besteht. Der Beweis dafür liegt in der Tatsache des Abschlusses von Auslieferungsverträgen, die sämtlich von dem Gedanken beherrscht werden, daß die Existenz einer Auslieferungspflicht von ihrer vertragsmäßigen Vereinbarung abhängt."

---

[50]) Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 26, weist nach, daß in den nordischen Ländern wohl mehr die Nützlichkeit als Leitgedanke zum Ausdruck gekommen ist und zwar „Nützlichkeit in der Form des Solidarinteresses, nämlich des Interesses, welches ein Staat an der Erhaltung der Rechtsordnung in seinen Mitstaaten besitzt."

Bei dieser von den nordischen Ländern vertretenen Auffassung scheinen Gedanken zum Ausdruck zu kommen, die später Kraus in seinen „Gedanken über Staatsethos im internationalen Verkehr", Berlin 1925, S. 89, entwickelt hat. Kraus weist nach, daß ethische Momente zur Bildung und Wirksamkeit gewisser Handlungsgrundsätze beitragen können; er hat hier vor allem die außenpolitischen Prinzipien im Auge, die sich aus rechtlichen, sittlichen und Klugheitserwägungen zusammensetzen.

[51]) Hugo Grotius, De iure belli ac pacis, Lib. II caput XXI § 4, 5.

[52]) Pufendorf, Samuel, De officio hominis et civis iuxta legem naturalem, 1684. Hamburgi et Holmiae, 1684.

[53]) Vergl. Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 27; v. Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, S. 354; Hatscheck, Völkerrecht, 1923, S. 222.

[54]) Frank, Der Kampf, S. 8.

4. Der Rechtsstaatsgedanke im Auslieferungswesen.

Wenn Reinhard v. Frank im Jahre 1905 sich zum Wortführer der Idee der Ausgestaltung des Auslieferungswesens nach der Seite des Rechts gemacht hat, und ständig die Forderung erhob, daß „das politische Prinzip“ [55]) durch das „Rechtsprinzip“ zu ersetzen sei, so schwebte ihm dabei wohl weniger die Rücksichtnahme auf die Person des Fremden vor Augen. Er begründete die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Auslieferungswesens mehr unter Heranziehung der außenpolitischen Vorteile. Jedoch mußte man bei Aufstellung der so oft hervorgebrachten Forderung auf Einschaltung des Rechtsprinzips sich die Gedanken vor Augen halten, die in maßgeblicher Weise die Entstehung des belgischen [56]), niederländischen [57]) und vor allem der drei nordischen Auslieferungsgesetze [58]) beeinflußt haben, nämlich die rechtsstaatliche Achtung vor dem unverletzlichen Rechtsgut der persönlichen Freiheit des Ausländers. Im gleichen Sinne drückte sich Kraus [59]) im Laufe der Verhandlungen des 34. deutschen Juristentages aus. Er bemerkte, daß der Rechtsstaat nicht auf der einen Seite die von ihm erfaßten Lebensbeziehungen seiner Untertanen und zu seinen Untertanen mit einem immer enger werdenden Netz von Vorschriften überziehen und gleichzeitig auf der anderen Seite ein großes Gebiet, nämlich das der Voraussetzungen der Gewährung oder Versagung von Auslieferungen fast restlos der freien Entscheidung seiner Exekutivorgane anheimstellen könne. Die Freiheit der deutschen Staatsorgane in der Behandlung der Auslieferungssachen war so groß, daß man sie mit Recht als polizeistaatliche bezeichnete [60]).

Noch widerspruchsvoller wirkte sich die vor Erlaß des deutschen Auslieferungsgesetzes bestehende Lage im Hinblick auf Artikel 114 R.V. aus, der die persönliche Freiheit und den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verfassungsrechtlich festlegt. Denn anerkanntermaßen gilt Artikel 114 auch für Ausländer [61]); dem Aus-

[55]) Frank, Der Kampf, S. 6.

[56]) von Martitz, Internationale Rechtshilfe, Bd. 2, S. 3 ff.

[57]) Lammasch, Auslieferungs-Pflicht, S. 112.

[58]) Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 28 ff., 121 ff.

[59]) Kraus, Bericht zu dem Thema: „Gegenwärtiger Stand und künftige Ausgestaltung des Auslieferungs-Rechtes“ in Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, Berlin, Leipzig, 1927, S. 311 ff.

[60]) Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 27; Behr, Die Auslieferung im deutschen Rechts- und Bundesstaat, S. 51.

[61]) Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches, Komm., 12. Auflage, 1932, S. 481; Gebhard, Handkommentar der deutschen Reichsverfassung, München, Berlin, Leipzig 1932, S. 462; Mannheim, Art. 114 in Nipperdey, „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“, Komm., Berlin 1929, Bd. 1, S. 349.

länder stand ein Anspruch auf Unterlassung aller Staatsakte zu, die ohne gesetzliche Grundlage in seine persönliche Freiheit eingriffen. Die öffentliche Gewalt in Deutschland war keinesfalls von der Beachtung innerstaatlicher Rechtsschranken dem Ausländer gegenüber entbunden [62]).

Das deutsche Auslieferungsgesetz hat den Wunsch auf Einschaltung des Rechtsprinzips in das Auslieferungsrecht erfüllt. Durch die genaue gesetzliche Regelung des Verfahrens, insbesondere durch die Einschaltung der gerichtlichen Behörden sind Garantien geschaffen, die im Sinne des Rechtsstaatsgedankens, des Schutzes der persönlichen Freiheit und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dem Ausländer eine ebenso gesicherte Stellung zu geben in der Lage sind, wie sie der Inländer der Staatsgewalt gegenüber inne hat [63]).

5. Das Verhältnis des Gesetzes zu den Verträgen.

Während die materiellen Auslieferungsbedingungen meist in den Verträgen bezeichnet sind, beschränken sich die Auslieferungsgesetze regelmäßig in ihrem Schwerpunkt auf die Regelung des Verfahrens. Die in den Verträgen festgelegten Voraussetzungen können durch ein Auslieferungsgesetz nicht aufgehoben werden, da es einen allgemein geltenden Grundsatz gibt, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen durch ein innerstaatliches Gesetz nicht aufgehoben werden können [64]). Der Entwurf unterstreicht diesen Satz noch besonders im Hinblick auf das Auslieferungsverfahren, da im allgemeinen die Verträge keine Bestimmungen über das Verfahren enthalten und Aenderungen dieser Vorschriften nicht gegen den Sinn der Verträge verstoßen. Daraus ergibt sich, daß die Vorschriften des Gesetzes auch älteren Verträgen gegenüber anzuwenden sind, soweit diese nicht entgegenstehen; andererseits behalten die vor Erlaß des deutschen Auslieferungsgesetzes bestehenden Verträge ihre Gültigkeit, auch wenn sie mit den Gesetzen in Widerspruch stehen.

Bestehen demnach Auslieferungsvertrag und Auslieferungsgesetz und stellt der Vertrag niedrigere Anforderungen als das Gesetz, so gilt der Vertrag mit seinen geringeren Anforderungen. Stellt andererseits das Gesetz niedrigere Anforderungen, so muß doch grund-

---

[62]) Eine Rechtfertigung der vor Erlaß des D.A.G. ausgeübten Praxis ließ sich nur dann durchführen, wenn man Art. 114 R.V. nur den Inländern gegenüber als aktuelles Recht bezeichnen wollte. Diese Auffassung wurde auch von Mettgenberg vertreten. Verhandlungen des 34. Dt. Jur. Tg. 1928, S. 347.

[63]) Vergl. die von Behr geübte rechtsstaatliche Kritik am D.A.G.; Behr, Die Auslieferung, S. 62 ff.

[64]) So Mettgenberg, Komm. S. 84 ff.; Cohn, Die Auslieferungs-Verträge, S. 8; R.G.St. 54/108; Beschl. des R.G. v. 6. 8. 1930, J.W. 1931, S. 250; Beschl. des O.L.G. Hamm v. 4. Nov. 1931, J.W. 1932, S. 2349.

sätzlich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit das Vorhandensein der höheren vertraglichen Anforderungen geprüft werden [65]).

Das deutsche Auslieferungsgesetz hat eine Bestimmung über das Verhältnis des Gesetzes zu den Verträgen nicht aufgenommen, anders das Auslieferungsgesetz Norwegens, welches diese Frage in ausdrücklicher Weise regelt [66]).

Sind nun Auslieferungen über einen Auslieferungsvertrag hinaus zulässig, und müssen sich in bejahendem Falle diese Auslieferungen im Rahmen des Gesetzes halten? Eine ausdrückliche Bestimmung findet sich nicht im deutschen Auslieferungsgesetz. Aus der Art der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen einerseits und aus der Regierungsbegründung andererseits ergibt sich aber, daß mit einer Auslieferung auch über einen Vertrag hinaus gerechnet und diese Auslieferung — falls sie sich im Rahmen des Gesetzes hielt — für zulässig erachtet wurde [67]).

6. Die Verkehrsform im Auslieferungswesen. Die bisherige Praxis.

Regelmäßig muß im Auslieferungsverfahren der diplomatische Weg eingeschlagen werden. Diese Forderung ist eine Folge der Auffassung, daß die Auslieferung ein Akt der auswärtigen Gewalt, also eine Regierungsmaßnahme darstellt. Außerdem ist allein der diplomatische Weg des oft heiklen Charakters der Auslieferung wegen imstande, dem ersuchten Staat die erforderliche Garantie für ein im ersuchenden Staat ordnungsmäßig durchgeführtes Verfahren zu bieten [68]).

Neben dem diplomatischen Weg kennt die Praxis den abgekürzten Geschäftsverkehr und den unmittelbaren Geschäftsverkehr [69]). Der abgekürzte Geschäftsverkehr wendet sich von der Regierungsbehörde des ausländischen Staates unter Umgehung der mit den auswärtigen Angelegenheiten betrauten Reichsbehörden direkt an die Regierung des deutschen Landes. Unter unmittelbarem Geschäftsverkehr versteht man den unmittelbaren Verkehr von Gericht zu Gericht analog dem innerdeutschen Verfahren [70]).

---

[65]) Vergl. auch Reisner, Die Voraussetzungen . . . S. 17, 58 ff.

[66]) Norwegisches Auslieferungs-Gesetz v. 13. Juni 1908, § 25 Abs. 2, entn. aus Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 349.

[67]) Nach Art. 6 Abs. 3 des deutsch-niederländischen Auslieferungs-Vertrages ist eine Auslieferung über die im Vertrage festgelegte Deliktsgrenze unzulässig.

[68]) Vergl. unten S. 62.

[69]) Vergl. unten S. 62 ff.

[70]) Nähere Einzelheiten vergl. unten S. 62 ff.

b) Die Stellungnahme des Modellvorentwurfs.

Wenn der Modellvorentwurf[71]) im Hinblick auf die Ausgestaltung des Auslieferungsverfahrens zwei Momente glaubt berücksichtigen zu müssen, — nämlich die zu einer wirkungsvollen Bekämpfung des Verbrechertums erforderliche Schnelligkeit und daneben trotzdem die Möglichkeit einer eingehenden Prüfung des Ersuchens im Interesse des Verfolgten, so ist dem nichts entgegen zu halten. Der „Modellvorentwurf" glaubt dieses Ziel durch folgende Regelung der Verkehrsformen erreichen zu können: Er nimmt den mit der Bearbeitung auswärtiger Angelegenheiten speziell beauftragten Stellen und Behörden die Auslieferungssachen ab und teilt sie den obersten Landesjustizverwaltungsbehörden zu, das heißt, es erfolgt eine Umgehung der „Auswärtigen Aemter" im Auslieferungsverkehr; die diplomatische Verkehrsform wird aufgehoben. Den sogenannten unmittelbaren Verkehr glaubt man aus Gründen der Nichtvertrautheit der unteren Behörden mit den Auslieferungssachen nicht befürworten zu können; man stellt es jedoch den Ländern anheim, auch die Behörden zu betrauen, die ihren Justizverwaltungszentralbehörden untergeordnet sind. Den Schritt vom diplomatischen Weg zum unmittelbaren Geschäftsverkehr wollte man nicht gehen.

Die Begründung zum „Modellvorentwurf" besagt, daß die jüngste Entwicklung dahin geht, vom diplomatischen Wege abzuweichen. Dieser Satz erscheint in seiner allgemein gehaltenen Fassung nicht bedenkenfrei; Beweis: Die in jüngerer und jüngster Zeit abgeschlossenen Auslieferungsverträge und erlassenen Gesetze, die sämtlich — insbesondere im Hinblick auf das Ersuchen — auf den diplomatischen Weg verweisen. (So die Auslieferungsgesetze von Norwegen, Schweden, Finnland, Frankreich; die Auslieferungsverträge Deutschlands mit der Tschechoslowakei vom 8. V. 1922, mit der Türkei vom 30. 3. 1931, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 14. 4. 1931). Diese vertragliche Regelung beweist, daß die Praxis der Meinung der Wissenschaft durchweg gefolgt ist[72]).

Die bisher bekannten vertraglich vereinbarten Abweichungen von der diplomatischen Verkehrsform sind folgende:

1. Die deutschen Verträge mit Luxemburg, Schweden, Norwegen, Spanien und Belgien gestatten einen Schriftwechsel unmittelbar zwischen den beteiligten Regierungen[72a]).

2. Die vom Reichsjustizminister am 27. 2. 31 veröffentlichte Bekanntmachung bringt Spezialvereinbarungen mit Dänemark, Luxem-

[71]) Modellvorentwurf, Begründung zum Art. 21. Vergl. auch: Kraus, „Ein Weltauslieferungsvertrag" (D.J.Zt. 1933, S. 542), der den vorgeschlagenen unmittelbaren Verkehr begrüßt.

[72]) Lammasch, Auslieferungspflicht, S. 577; v. Martitz, Rechtshilfe, S. 87; Wolgast, Die Auslieferungsgesetze, S. 24 ff.

[72a]) Anscheinend jedoch nur außerhalb des eigentlichen Ersuchens.

burg, den Niederlanden, Oesterreich, Schweden, Schweiz und der Tschechoslowakei über einen sogenannten abgekürzten Geschäftsverkehr; d. h. unter Umgehung der speziell mit der Bearbeitung auswärtiger Angelegenheiten betrauten Behörden direkt von den obersten Justizverwaltungsbehörden der ausländischen Staaten an diejenige des deutschen Landes; jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß durch diese Abmachungen der diplomatische Weg für den Ausnahmefall nicht ausgeschlossen ist und daß, falls er einmal eingeschlagen ist, der abgekürzte Geschäftsverkehr unstatthaft ist.

Diese Spezialvereinbarungen gestatten eine Zurückdrängung der sonst gerechtfertigten Bedenken; vor allem im zweiten Falle handelt es sich um Länder, die uns benachbart sind, im Hinblick auf ihre Gerichts- und Behördenorganisation verwandt und leicht übersehbar erscheinen und hinsichtlich derer nach menschlichem Ermessen Auslieferungsfälle hochpolitischer Art kaum vorkommen dürften. Jedoch darf keineswegs die hier getroffene Bestimmung zur allgemeinen Regel erhoben werden. An der von Wolgast (Die Auslieferungsgesetze, S. 25) aufgestellten Forderung — ein abgekürzter Geschäftsverkehr könne nur immer auf das Vorliegen besonderer Verhältnisse gestützt werden — muß unbedingt festgehalten werden.

Will man schon im Interesse der Beschleunigung einen Eingriff in die bisher geübte Praxis hinsichtlich der Verkehrsformen vornehmen, so erscheinen mir zwei Wege möglich, die begangen werden können, ohne den heutigen hohen Stand des Auslieferungswesens gefährden zu müssen:

1. Es wird auf die diplomatische Verkehrsform verzichtet zwischen Ländern, die eine im Wesen gleichgeartete Gerichtsorganisation haben und zwischen denen Fälle hochpolitischen Charakters nach menschlichem Ermessen nicht vorkommen werden.

2. Hinsichtlich der Stellung des eigentlichen Ersuchens hält man an der diplomatischen Verkehrsform fest, der Antrag auf Inhaftnahme, der sonstige erforderliche Schriftwechsel wird auf einem abgekürzten Wege übermittelt; denn — dies sagt auch der „Modellvorentwurf", „besondere Dringlichkeit kommt nicht dem Auslieferungsbegehren, sondern dem Begehren um Verhaftung zu". Abschließend ist zu sagen: Die Regel muß der diplomatische Weg bilden; dies ist bedingt durch die Natur der Auslieferung als eines politischen Staatsaktes, einer Staatshoheitsmaßnahme (Mettgenberg), die maßgeblich nur von Staat zu Staat vorgenommen werden kann unter Benutzung der mit der Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten speziell beauftragten Stellen und Aemter. Und weshalb hat man bisher an der diplomatischen Uebermittlung festgehalten? Nicht nur „weil die Formalvorschriften sorgfältig beachtet, den Auslieferungssachen vielleicht überhaupt besondere Sorgfalt gewidmet wird"

(Modellvorentwurf), sondern um in allererster Linie eine feste Gewähr für die Zuständigkeit der ausländischen ersuchenden Behörde zu besitzen, um eine Sicherungsmaßregel zu schaffen, die in der Lage ist, dem ersuchten Staat eine feste Garantie hinsichtlich der Begründetheit des Auslieferungsantrages zu verschaffen. Da die Auslieferung eines Fremden und infolgedessen seine Ueberantwortung in eine fremde Gerichtshoheit hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse eine derart einschneidende Maßnahme bedeutet, ist zu fordern, daß der ersuchte Staat mit besonderer Sorgfalt die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde nachprüft. Und solange man hinsichtlich der Verkehrsform im Auslieferungswesen — wenigstens im Hinblick auf die Stellung des eigentlichen Ersuchens an der diplomatischen Uebermittlung — festhält, wird diese Prüfung keine großen Schwierigkeiten bereiten, oft auch nicht erforderlich sein. Verzichtet man im Interesse der Schnelligkeit auf den diplomatischen Weg, so bedeutet dies gleichfalls das Aufgeben eines starken Sicherheitsfaktors. Der Letztere ist aber im Hinblick auf die Folgen, die eine verfehlte Auslieferung sowohl für den Verfolgten, als auch für den auslieferndn Staat haben kann, keinesfalls zu entbehren.

2. Buch: Aufbereitung des Materials. Das Auslieferungsverfahren der außerdeutschen Staaten.

I. Gemeinsamkeiten der Verfahrensarten.

In den Auslieferungsgesetzen der ausländischen Staaten kehrt fast regelmäßig der Satz wieder, daß Anträge auf Auslieferung auf dem diplomatischen Wege zu stellen sind. Das in so vielen Auslieferungsfragen vorbildlich gewesene belgische Auslieferungsgesetz [73]) hat auch im Hinblick auf die Notwendigkeit des Einschlagens des diplomatischen Weges bahnbrechend gewirkt, „le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers tout étranger", so lautet der erste Artikel des berühmten Gesetzes [74]). Aus diesem Satz ergibt sich in erster Linie, daß die Belgier vor 100 Jahren bereits die klare Erkenntnis gewonnen hatten, daß die Auslieferung kein Akt der Gerichtsgewalt oder Polizeigewalt sei, sondern ein verantwortlicher Regierungsakt, speziell ein Akt der auswärtigen Politik. Die Folge dieser Erkenntnis wurde im gleichen Augenblick offenbar; als Regierungsakt gehörte die Bewilligung oder Versagung der Auslieferung zur Kompetenz des Departements des

---

[73]) Belgisches Auslieferungs-Gesetz v. 1. Oktober 1833.
[74]) Vergl. Cohn, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 87.

Aeußeren; an diese Behörde war der Antrag zu richten, und im ersuchenden Staat lag die Bearbeitung der Auslieferung der gleichen Stelle ob. Die ersten Auslieferungsverträge, die Belgien mit den ausländischen Staaten abschloß, lassen zweifelsfrei erkennen, daß sich die belgische Auffassung durchgesetzt hat. „L'extradition sera demandé par la voie diplomatique". Diese Worte erschienen zum ersten Male in den belgischen Verträgen mit Luxemburg [75]) und Hannover [76]). Im gleichen Sinne erforderte das englische Auslieferungsgesetz, the Extradition act 1870, i. sect. 7 den diplomatischen Weg. Das niederländische Gesetz vom 13. August 1849 (nachträgliche Aenderung v. 6. April 1875) in Artikel 8, das schweizerische Gesetz vom 22. 1. 1892 in Artikel 15 schließen sich dieser Forderung an.

Unter den jüngeren Auslieferungsgesetzen verdienen in erster Linie diejenigen der nordischen Länder genannt zu werden. So erfordert das norwegische Auslieferungsgesetz in § 9 Abs. 1, das schwedische Auslieferungsgesetz in § 14 Abs. 1 und das finnländische Auslieferungsgesetz in § 11 Abs. 1 die diplomatische Verkehrsform [77]). Das junge französische Auslieferungsgesetz vom 10. März 1927 besagt in Artikel 9: „Toute demande d'extradition est adressée au gouvernement français par voie diplomatique"; das deutsche Auslieferungsgesetz bringt keine ausdrückliche Bestimmung über den einzuschlagenden Weg, sondern überläßt diese Frage bewußt der Regelung durch die internationalen Vereinbarungen.

II. Verschiedenheiten der Verfahren.

1. Gesehen vom Blickpunkt einer gerichtlichen Mitwirkung aus.

Aus dem bisher Ausgeführten wird erkennbar, daß alle Staaten das Auslieferungsersuchen grundsätzlich auf diplomatischem Weg stellen. Das einzuschlagende Verfahren gestaltet sich demnach bis jetzt folgendermaßen: Der bei dem ersuchten Staat beglaubigte diplomatische Vertreter übergibt dem Minister des Auswärtigen des ersuchten Staates das Auslieferungsersuchen nebst den erforderlichen Unterlagen. Insofern ist in allen Staaten eine Gleichartigkeit des Verfahrens festzustellen.

Hinsichtlich des weiteren Verlaufs bestehen jedoch in den verschiedenen Ländern verschiedene Regelungen, die sich vor allem in folgenden Hauptpunkten unterscheiden: Ob:

1. den Gerichten eine Mitwirkung zugestanden,
2. welche Tragweite dem gerichtlichen Beschluß eingeräumt wird und

---

[75]) Vertrag vom 29. August 1843.
[76]) Vertrag vom 20. Oktober 1845.
[77]) Entnommen aus: Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 19.

3. inwieweit die Schuldfrage seitens der Gerichte geprüft werden muß.

In der auslieferungsrechtlichen Literatur war es bisher üblich, die ausländischen Staaten hinsichtlich der Regelung des Auslieferungsverfahrens in drei große Gruppen zusammenzufassen. Man unterschied:

1. die Staaten mit dem administrativen System,
2. die Staaten des angloamerikanischen Systems,
3. die Staaten des gemischten Systems.

Zu der letzten Gruppe rechnete man alle die Staaten, die besonderer Abweichungen wegen nicht unmittelbar den anderen Hauptsystemen unterstellt werden konnten [78]). Das einzig gemeinsame an ihnen bestand darin, daß in irgendeiner Weise die Gerichte am Verfahren beteiligt waren.

Der besseren Uebersichtlichkeit wegen erscheint es jedoch angebracht, zunächst eine Unterscheidung derart anzustrengen, ob überhaupt die Gerichte am Verfahren beteiligt sind oder nicht, d. h. ob die Verwaltungsbehörden ausschließlich tätig werden. Nach Durchführung dieser Trennung lassen sich die Staaten der gerichtlichen Mitwirkung einerseits unter Berücksichtigung der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses, andererseits unter Berücksichtigung der Prüfung der Schuldfrage systematischer gliedern.

a) Das administrative Verfahren.

Das administrative, früher auch das preußische oder französische System genannt, läßt eine gerichtliche Mitwirkung am Auslieferungsverfahren nicht Platz greifen. Die Verwaltungsstellen des betreffenden Landes entscheiden allein nach freiem Ermessen. Ihre Entscheidung bezieht sich sowohl auf die politische Frage, ob ausgeliefert werden kann, als auch auf die rechtliche Frage, ob ausgeliefert werden darf. Die Fragen der Verbürgung der Gegenseitigkeit, der Asylwürdigkeit, der Staatsangehörigkeit, die Prüfung der materiellen und formellen Auslieferungsvoraussetzungen bleiben dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. Die letzteren haben sogar die Entscheidung über die Verhängung der Auslieferungshaft zu treffen, eine Maßnahme, die im Hinblick auf den besonderen Schutz, den die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person genießen, als außerordentlich ungerecht erscheint und jahrelang Anlaß zu stärksten Angriffen geboten hat.

Das administrative Verfahren, welches bis zum Erlaß des deutschen Auslieferungsgesetzes in Preußen und den anderen deutschen

---

[78]) So z. B. Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 92, unter Bezugnahme auf die Materialien zum schwedischen Auslieferungs-Gesetz.

Bundesstaaten galt, wird heute vor allem noch in Spanien, Jugoslawien und Dänemark angewendet.

b) Das Verfahren mit Einschaltung der Gerichte.

Im Gegensatz zu dem administrativen System steht das System einer gerichtlichen Mitwirkung am Auslieferungsverfahren. Das schon genannte belgische Auslieferungsgesetz von 1833 [79]) bestimmte im Artikel 2: „L'extradition ne sera accordée que . . . apres avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort, de laquelle l'étranger aura été arrêté." Die später erlassenen Auslieferungsgesetze haben sich, — wenn auch zum Teil unter Abweichungen — dem in dem belgischen Gesetz ausgedrückten Grundsatz angeschlossen, sodaß jetzt in der Hauptzahl der Staaten die Gerichte am Auslieferungsverfahren beteiligt sind.

2. Gesehen vom Blickpunkt der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses aus.

Gesehen vom Blickpunkt der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses, lassen sich die letztgenannten Staaten in drei verhältnismäßig fest gefügte Gruppen zusammenfassen.

a) Das gutachtliche System.

Das Wesensmerkmal der ersten Gruppe besteht darin, daß der gerichtliche Beschluß die Wirkung eines Gutachtens hat, an welches die Entscheidung der Behörde nicht gebunden ist.

In Belgien bestimmt Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 6 des Auslieferungsgesetzes das einzuschlagende Verfahren. Die „chambre du conseil" erklärt den Haftbefehl für vollstreckbar; darauf erstattet nach der Verhaftung und nach einem Ermittlungsverfahren die „chambre des mises en accusation de la cour d'appel" (2. Instanz) auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens ein Gutachten, das sogenannte „Avis" über die Zulässigkeit des Auslieferungsbegehrens. An dieses Gutachten ist der Justizminister nicht gebunden.

In Oesterreich entscheidet das Oberlandesgericht über die Rechtmäßigkeit der Auslieferung. Auch hier ist der Justizminister nicht gebunden [80]).

Das Verfahren in den Niederlanden spielt sich grundsätzlich analog dem belgischen Verfahren ab. Das Gutachten erstattet das Gericht 1. Instanz. Nur wenn sich der Verfolgte auf die Innehabung der niederländischen Staatsangehörigkeit be-

[79]) Vergl. oben Anmerkung 73.

[80]) In erster Linie entscheidet ein Untergericht, dieser Beschluß wird dem O.L.G. zur Prüfung vorgelegt.

ruft, entscheidet der hohe Gerichtshof der Niederlande endgültig hinsichtlich der Staatsangehörigkeitsfrage.

In Ungarn ist die Verfahrensregelung die gleiche wie in den oben genannten Staaten.

b) Das luxemburgische System.

Das luxemburgische oder das „System du veto judiciaire" besagt, daß die gerichtliche Entscheidung die Auslieferung erledigt, wenn dieselbe von dem Gericht für unzulässig erklärt wird, und daß die gerichtliche Entscheidung eine gewissermaßen gutachtliche Bedeutung hat, wenn sie die Auslieferung für zulässig erklärt.

Das luxemburgische Auslieferungs-Gesetz vom 13. 3. 1870 hat sich zuerst dieser Regelung bedient. Nach Artikel 2 und 4 des Gesetzes entscheidet der Generaldirektor der Justiz über das Auslieferungsersuchen. Die Auslieferung kann nur auf übereinstimmendes Gutachten der Anklagekammer des Obergerichtshofes ausgesprochen werden. Aus dieser Bestimmung ist zu folgern, daß die Regierung über die Beschlüsse des Gerichtes nicht hinausgehen darf, daß demnach die Auslieferung nicht bewilligt werden kann, wenn die Anklagekammer sie für unzulässig erklärt hat. Hat sie die Auslieferung aber für zulässig erklärt, so entscheidet nach Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes endgültig immer noch der Generaldirektor der Justiz in Uebereinstimmung mit einer Beratung der Regierung im Conseil [81]).

In Italien greift dieselbe Regelung Platz. Die Bewilligung oder Verweigerung der Auslieferung erfolgt durch die Regierung nach vorgängiger entsprechender (gleichlautender) gerichtlicher Entscheidung von Seiten der Anklagekammern der Appellhöfe.

Von besonderem Interesse erscheint, daß die neueren Auslieferungsgesetze der ausländischen Staaten sich dem luxemburgischen System zugewandt haben. Von den nordischen Ländern hat zuerst Norwegen diesen Weg beschritten.

Ist bei dem Norwegischen Auswärtigen Amte ein Auslieferungsersuchen eingegangen, so übersendet das Auswärtige Amt das Ersuchen nebst den Unterlagen dem Justizdepartement. Nach der hier angestellten Prüfung werden im Falle, daß eine Auslieferung für statthaft erklärt wird, die Akten der höch-

[81]) Vergl. Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 217: Der schwedische Außenminister Graf Ehrensvärd befindet sich anscheinend im Irrtum, wenn er das luxemburgische Verfahren dahin begutachtet, daß die Regierung bei der Beschlußfassung an das vom Gericht abgegebene Gutachten gebunden ist.

sten Anklagebehörde übermittelt, die die Verhaftung des Verfolgten und die anderen notwendigen Maßnahmen bewirkt. Nach erfolgter Verhaftung wird der Verfolgte durch Vermittlung des Staatsanwalts vor den nächsten Verhörsrichter gestellt, widerspricht hier der Verfolgte der Auslieferung, so wird eine neue Verhandlung in Anwesenheit des Staatsanwalts angesetzt, in der das Gericht entscheidet, ob nach dem Gesetz die Auslieferung zulässig ist oder nicht [82]). Die entgültige Entscheidung ist für die Regierung unbedingt bindend, soweit die Unzulässigkeit der Auslieferung ausgesprochen wird. Wird die Auslieferung für zulässig erklärt, so ist die Regierung nicht gehindert, ihre Zustimmung zu versagen [83]). Die entscheidenden Bestimmungen des norwegischen Auslieferungsgesetzes sind die §§ 15 und 16. Die Gerichtsbeteiligung am Prüfungsverfahren in Norwegen hat demnach nur im verneinenden Falle eine rechtliche Wirkung [84]).

Das schwedische Auslieferungsgesetz vom 4. 6. 1913 schließt sich im § 23 der norwegischen Regelung hinsichtlich der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses an.

Das finnländische Auslieferungsgesetz vom 11. Februar 1922 nimmt in § 16 zu der Frage in gleicher Weise Stellung.

Das Auslieferungsverfahren in Frankreich, daß in dem Auslieferungsgesetz vom 10. 3. 1927 eine neue Grundlage gefunden hat, folgt dem Vorbild der nordischen Staaten. Das gesamte in der Auslieferungsangelegenheit vorliegende Aktenmaterial wird der Anklagekammer des Appellationsgerichtes zugeleitet. Das Gericht hat innerhalb von höchstens 8 Tagen eine Entscheidung zu treffen; ist der Verfolgte mit der Auslieferung nicht einverstanden, so hat das Gericht einen unanfechtbaren, begründeten Beschluß zu erlassen: „Examiner la régularité de la demande, apprécier sa conformité aux traités, à la loi elle-même et au droit public de L'Etat requis, tel est le rôle essentiel de la chambre des mises en accusation". Lautet der gerichtliche Beschluß auf Zurückweisung des Antrages, ist die Regierung nach

---

[82]) Gegen die Entscheidung des Verhörsgericht gibt § 15 Abs. 2 Norw. Auslieferungs-Gesetz das Rechtsmittel der sofortigen Berufung mit stets aufschiebender Wirkung.

[83]) Vergl. Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 95; Reger, Das norwegische Auslieferungs-Gesetz, S. 70.

[84]) Nach dem D.A.G. ist der Beschluß des O.L.G. nicht anfechtbar; hinsichtlich der Natur der gerichtlichen Entscheidung — nämlich ob das Gericht ein „Gutachten" erstattet oder nicht, vergl. Reger, Das norwegische Auslieferungs-Gesetz, S. 70 ff.; Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 99. Die Zuständigkeit des R.G. nach dem D.A.G. bedeutet keinen Instanzenzug, sondern dient der Einheitlichung der deutschen Rechtsprechung.

Art. 17 gebunden. Eine Auslieferung darf auf keinen Fall erfolgen. Erklärt das Gericht die Zulässigkeit der Auslieferung, so entscheidet die Regierung nach freiem Ermessen.

c) Das System der unbedingten Gebundenheit.

Das System der unbedingten Gebundenheit herrscht vor allem in der Schweiz. Da das Verfahren in der Schweiz außerdem noch interessante Momente aufweist, erscheint eine kurze Schilderung am Platze.

Auf Grund des Auslieferungsgesetzes vom 22. 1. 1892 ist das Auslieferungsersuchen auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten (Artikel 15). Der Bundesrat ordnet die Verhaftung des Verfolgten an, letzterer ist sofort nach der Verhaftung von der zuständigen Behörde (Kantonalregierung) zu vernehmen (Artikel 21). Willigt der Verfolgte in die Auslieferung nicht ein, so werden die Akten dem Bundesgericht übermittelt, falls der Verfolgte Einwendungen erhebt, die sich auf das Auslieferungsgesetz oder auf den zuständigen Auslieferungsvertrag oder auf eine Gegenrechtserklärung beziehen (Artikel 21 bis 23). Nach Artikel 24 entscheidet das Bundesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung. Hat das Bundesgericht im bejahenden Sinne entschieden, so muß der Bundesrat die Auslieferung bewilligen, entscheidet das Gericht im ablehnenden Sinne, so ist die ersuchende Behörde abschlägig zu bescheiden.

Dieser eigenartigen gesetzlichen Anordnung zufolge werden — was in der Literatur kaum beachtet wird — tatsächlich 99 % der Auslieferungsfälle in der Schweiz durch die Verwaltungsbehörden entschieden [85]).

Auch in Argentinien, Brasilien und Paraguay entscheiden ausschließlich die Gerichtsbehörden über die Zulässigkeit der Auslieferung.

3. Gesehen vom Blickpunkt der Prüfung des subjektiven Tatbestandes aus.

Die kontinentalen Staaten richten sich nach dem Grundsatz, daß nur derjenige ausgeliefert werden darf, der sich eines Verbrechens von gewisser Schwere schuldig gemacht hat. Als hinreichenden Verdachtsgrund sehen sie die von den Behörden des ersuchenden Staates ausgesprochene Beschuldigung an. Sie gewähren die Auslieferung, wenn sich die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat unter die im Auslieferungsvertrag aufgezählten Delikte bringen läßt. Ferner ver-

---

[85]) Vergl. Delaquis: Aus der Praxis des Auslieferungsverkehrs zwischen der Schweiz u. dem deutschen Reiche, in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 48 (1927), S. 475.

langen sie, daß die weiteren, im Vertrage geforderten Bedingungen erfüllt sind. Die kontinentalen Staaten begnügen sich somit mit der Prüfung der besonderen Voraussetzungen der Auslieferungspflicht. In die Erörterung der Schuldfrage, nämlich ob der Auszuliefernde sich auch wirklich der Tat verdächtig gemacht hat, treten sie nicht ein. Anders die Staaten des englisch-amerikanischen Kreises.

a) Das britische System.

Im englischen Recht hat sich die Prüfung des Beweises für die Verübung der Tat durch den Verfolgten als ein besonderer Verfahrensabschnitt herausgebildet. Der Richter, vor welchen der Verfolgte gestellt ist, darf nur dann die Zulässigkeit der Auslieferung aussprechen, wenn gegen den Verfolgten ein Beweis für die Verübung der betreffenden Tat vorgebracht ist, in Analogie des Beweises, welcher dem englischen Richter im Falle eines in England verübten Deliktes berechtigen würde, die Verweisung des Verfolgten zur Hauptverhandlung zu verfügen. „if such evidence is produced as would . . . according to the law of prisonner, if the crime of which he is accused had been comitted in England (Extradition act 1870 sect. X.)“ [86]). Wollte man allerdings in England diese gesetzliche Regelung genau befolgen, so würde die Folge sein, daß alle Zeugen und Sachverständigen, auf deren Aussage hin die Anklage erhoben worden ist, persönlich von dem englischen Richter vernommen werden müßten. Da dies aber die Auslieferung illusorisch machen würde, ist der englische Richter verpflichtet, die von dem ersuchenden Staate aufgenommenen Protokolle über die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen als „evidence“ zuzulassen. Jedoch werden auch diese eingeschickten Protokolle nach der „Law of evidence“ auf ihre Beweiskraft geprüft. Der englische Richter ist außerdem verpflichtet, einen von dem Verfolgten vorgebrachten Entlastungsbeweis zu würdigen; dagegen ist er nicht verpflichtet, von sich aus Beweise über das Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes oder Strafaufhebungsgrundes zu erheben.

Das Auslieferungsersuchen wird dem Staatssekretär übergeben, dieser übermittelt es einem Polizeirichter des Metripolitan-Polizeigerichts in Bow-Street in London, dieser prüft, ob er in der Lage ist, den Haftbefehl erlassen zu können. Dieser ergeht unter Berücksichtigung der Sachlage, wie wenn das Delikt in England begangen wäre. Der Haftbefehl ist überall in England vollstreckbar; nach der

---

[86]) Die Schuldfrage braucht im Gegensatz zu der nordamerikanischen Regelung dann nicht geprüft werden, wenn im Hinblick auf den Verfolgten im ersuchenden Staat ein kontradiktorisches Urteil ergangen ist. Entn. aus Simon: Grundsätze des englischen Auslieferungs-Rechtes, Diss. Leipzig 1921, S. 59 ff. (von Mettgenberg nicht beachtet; vergl. Mettgenberg, Komm. S. 139).

Verhaftung wird der Verfolgte von dem Polizeirichter vernommen. Ist der Verfolgte schon verurteilt, so prüft der Polizeirichter nur den Nachweis der Verurteilung und die Identität. Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt durch den Staatssekretär.

Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen kann der Verfolgte einen „Writ of habeas corpus" einlegen. Er erreicht dadurch eine neue gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Auslieferung vor dem High Court of Justice.

Erklärt das Gericht die Auslieferung für unzulässig, so darf sie nicht bewilligt werden. Umgekehrt steht der Regierung auch die Befugnis zu, die Auslieferung auch dann zu verweigern, wenn das Gericht ihre Zulässigkeit ausgesprochen hat [87]).

b) Das nordamerikanische System.

Das Verfahren in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat mit dem englischen Verfahren gemeinsam, daß beide Länder in eine Prüfung der Schuldfrage eintreten. Im einzelnen vollzieht sich das Verfahren in den Vereinigten Staaten nach folgenden Gesichtspunkten:

Ist auf diplomatischem Wege das Auslieferungsersuchen dem bei den Vereinigten Staaten beglaubigten diplomatischen Vertreter des ersuchenden Staates zugänglich geworden, so gibt letzterer dem Staatssekretär oder dem zuständigen Richter unter Eid die Erklärung ab, daß der Verfolgte in dem von ihm vertretenen Staate das Delikt begangen hat und sich in dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten aufhält. Nach erfolgter Prüfung erwirkt der Staatssekretär ein Mandat des Präsidenten, auf Grund dessen regelmäßig der Richter des Staates New York angewiesen wird, die Verhaftung des Verfolgten und die Prüfung des Falles vorzunehmen. Der Haftbefehl ist überall in den Vereinigten Staaten vollstreckbar. Der festgenommene Verfolgte wird an das Gericht abgeliefert, das den Haftbefehl erlassen hat. Die Aufgaben des vernehmenden Richters sind im wesentlichen die gleichen wie diejenigen des englischen Richters. Jedoch muß der Richter die Schuldfrage auch dann prüfen, wenn im ersuchenden Staat ein kontradiktorisches Urteil ergangen ist. Ist der Verfolgte mit der gerichtlichen Entscheidung nicht einverstanden, so kann er ein „Write of habeas corpus" einlegen, daraufhin entscheidet die höhere Instanz noch einmal über das Ersuchen. Der Vertreter des ersuchenden Staates hat während des ganzen Verfahrens die Stellung eines Prosecutors, d. h. des die Anklage erhebenden Privatbeteiligten.

Die eigentliche Auslieferung erfolgt auf Grund eines vom Staatsdepartement ausgestellten „Warrant of surrender". Der Richter-

[87]) Bei Bewilligung der Auslieferung hat die Uebergabe binnen zwei Monaten zu erfolgen. Vom Gerichtsbeschluß an gerechnet.

spruch ist nach seiner negativen Seite hin bindend. Bejaht er aber die Zulässigkeit der Auslieferung, so steht die Billigung oder Versagung im freien Ermessen der Regierung [88]).

3. Buch: Das Auslieferungsverfahren Deutschlands.

1. Teil: Die formellen Voraussetzungen der Auslieferung.

I. Allgemeine Vorbemerkung zu den Voraussetzungen.

Das deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 hat sich in Uebereinstimmung mit den anderen bereits bestehenden europäischen und außereuropäischen Auslieferungsgesetzen [89]) die Aufgabe gestellt, in erster Linie die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ausländischen Staaten Rechtshilfe in Strafsachen gewährt werden kann, alsdann aber auch das eigentliche Verfahren bei Prüfung des ausländischen Ersuchens und im bejahenden Falle die Durchführung der Rechtshilfe zu regeln.

Das Verfahrensrecht wird dem Begriff des formellen Auslieferungsrechtes gleichgestellt; jedoch zählt man zu letzterem nicht nur die Regelung des Verfahrens, sondern auch die sogenannten formellen Auslieferungsbedingungen.

Diese Zusammengehörigkeit ist in den Auslieferungsgesetzen der einzelnen Staaten nicht immer klar zum Ausdruck gekommen. Häufig sind die Normen über das formelle Auslieferungsrecht in den Kapiteln über das materielle Recht mit enthalten [90]). Nur vereinzelt hat der Gesetzgeber mit den Bestimmungen über das formelle Recht einen abgesonderten Gesetzesabschnitt beginnen lassen, um damit auch äußerlich die Trennung von materiellem und formellem Recht zu betonen [91]).

---

[88]) Die Auslieferung hat innerhalb zweier Monate vom Gerichtsbeschluß an stattzufinden; nach Ablauf der Frist kann der Verhaftete seine Freilassung verlangen.

[89]) Auslieferungsgesetze existieren in: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Großbritannien, Schweiz, Norwegen, Schweden, Finnland und Frankreich.

[90]) Der Modellvorentwurf faßt die Verfahrensvorschriften in einem besonderen Hauptteil in den Artikeln 21 bis 41 zusammen.

[91]) So z. B. das schweizerische Auslieferungs-Gesetz v. 22. I. 1892. Außerdem weist Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 90, nach, daß sich aus der Regierungsdenkschrift zum norwegischen Auslieferungs-Gesetz eindeutig das Bewußtsein der Trennung ergibt.

In dem deutschen Auslieferungsgesetz finden sich die fraglichen Bedingungen in den §§ 1, 5, 7 [92]).

II. Die formellen Auslieferungsbedingungen.

Neben den materiellen Auslieferungsbedingungen erfordert das deutsche Auslieferungsgesetz die Erfüllung gewisser formaler Voraussetzungen, um einem Auslieferungsersuchen entsprechen zu können. Zu den Letzteren gehören:

1. Das Ersuchen um Auslieferung,
2. die Auslieferungsunterlagen,
3. die Einwilligung des Verfolgten oder der Zulässigkeitsbeschluß des Gerichts [93]) [94]).

1. Das Auslieferungsersuchen.

a) Die Auslieferung zeigt sich — wie schon erwähnt — ihrem Wesen nach als Akt der auswärtigen Gewalt eines Staates. Außerdem erscheint sie ihrer inneren Natur nach als Akt der Rechtshilfe. Ein Tätigwerden staatlicher Organe erscheint nur dann als Rechtshilfehandlung, wenn es lediglich auf Ersuchen vorgenommen wird. Eine Auslieferung kann demnach nur dann in Frage kommen, wenn ein Ersuchen vorliegt. Nur dann werden die deutschen Behörden in Tätigkeit treten können [95]). Die Stellung des Ersuchens steht im freien Ermessen des ausländischen Staates. Aufzwingen läßt sich die Auslieferung nicht. Will ein Staat sich von einem Verbrecher

---

[92]) Daß zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht, ergibt sich auch aus einer dementsprechenden Bemerkung des Kommentators und hauptsächlichsten Bearbeiters des Gesetzes, Wolfgang Mettgenberg. (Vergl. Mettgenberg, Kommentar, S. 264).

[93]) Hinsichtlich gewisser Voraussetzungen ist es streitig, ob sie zu den formellen oder zu den materiellen Bedingungen zu rechnen sind. Die Unklarheit bezieht sich auf die im § 4 Nr. 2 D.A.G. und § 4 Nr. 3 D.A.G. aufgestellten Vorschriften. Dörner, Das deutsche Auslieferungs-Gesetz in D.J.Z. Bd. 35, S. 402, will diese Bedingungen zu den formellen Voraussetzungen rechnen und bringt sie in unmittelbaren Zusammenhang mit den §§ 1, 5, 7 D.A.G. Die Rechtsnatur dieser Vorschriften ist aber mehr vom prozessualen Standpunkt aus zu betrachten, sie sind demnach den eigentlichen formellen Auslieferungsbedingungen nicht zuzurechnen.

[94]) Mettgenberg, Der Entwurf eines deutschen Auslieferungs-Gesetzes unterscheidet hinsichtlich des gesamten Auslieferungsrechtes: 1. Anforderung in persönlicher Hinsicht, 2. Anforderung an die Tat, 3. Anforderungen in formeller Hinsicht, Anforderungen an die zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen. Die im § 4 Ziff. 2 u. 3 D.A.G. genannten Voraussetzungen bringt er unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten unter die Rubrik 2; vergl. auch Mettgenberg, Komm. S. 239.

[95]) Vergl. Amtliche Begründung, S. 7; Mettgenberg, Komm. S. 159.

befreien, so muß er ihn ausweisen[96]). Das im § 1 D.A.G. aufgestellte Verbot, eine Auslieferung ohne Stellung eines Ersuchens vorzunehmen, macht eine Maßnahme im Widerspruch dazu unzulässig. Das Ersuchen erscheint demgemäß als unerläßliche Voraussetzung für ein Tätigwerden der amtlichen Stellen des ersuchenden Staates[97]).

Ueber die Form des Ersuchens ist nichts bestimmt[98]). Es kann daher sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden[99]).

Der Modellvorentwurf weicht hinsichtlich der Form und des Inhalts des Ersuchens von der bisherigen Praxis ab. Artikel 22 erfordert schriftliche Form für das Ersuchen, telegraphische oder telephonische Ersuchen sind nicht zugelassen. Außerdem muß das Ersuchen noch den Zweck der Auslieferung zum Ausdruck gelangen lassen, also ob es sich um eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zum Zwecke des Verfahrens wegen Sicherungsmittel oder des Vollzuges derselben handelt. Nach bisheriger Auffassung genügte der irgendwie zum Ausdruck gekommene Wille, überhaupt Auslieferung zu verlangen[100]).

Die Erschwerungen, die der Modellvorentwurf aufstellt, sollen dem ersuchten Staat eine Garantie gegen das bloße Vortäuschen eines von der zuständigen Stelle ausgehenden Ersuchens geben. Hätte man hinsichtlich der Uebermittlung des Ersuchens an der diplomatischen Verkehrsform festgehalten, so wäre diese Erschwerung nicht nötig gewesen und man hätte außerdem eine ungleich stärkere Sicherung in den Händen gehabt.

b) Da dem ausländischen Staate eine Auslieferung nicht aufgezwungen werden kann, dieselbe vielmehr nur auf Ersuchen vorgenommen wird und die Stellung des Ersuchens im freien Belieben des ersuchenden Staates steht, ist es erklärlich, daß die ausländische Regierung durch den Inhalt des Ersuchens den Umfang der Tätigkeit

---

[96]) Vergl. oben S. 5.

[97]) Der scheinbare Fall der Durchbrechung dieser Regel, nämlich die Anordnung der vorläufigen Auslieferungs-Haft nach § 10, Abs. 2 D.A.G. vermag diesen Grundsatz nicht umzustoßen. Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungs-Haft, die die deutsche Behörde ohne Vorliegen eines Ersuchens verhängen kann, ist ihrem Wesen nach lediglich eine vorbereitende Handlung, die in Erwartung eines in kürzester Frist nachfolgenden Ersuchens vorgenommen wrd.

[98]) Fraustätter, Deutsches Auslieferungs-Gesetz, Kommentar, Berlin, Leipzig 1930, S. 28, bemerkt, daß sich die Form des Ersuchens aus den internationalen Verträgen ergäbe.

[99]) Vergl. Mettgenberg, Komm., S. 160.

[100]) Mettgenberg, Komm., S. 160; Reisner, Die Voraussetzungen . . . . S. 104.

der deutschen Behörden begrenzen kann [101]). Es darf nur die Person ausgeliefert werden, um deren Auslieferung ersucht worden ist. Das bedeutet also, daß Teilnehmer wie Anstifter und Gehilfen nicht ausgeliefert werden dürfen, wenn die fremde Regierung den Antrag nur bezüglich des Täters gestellt hat. Auch darf die Auslieferung nur wegen eines bestimmt bezeichneten Deliktes vollzogen werden. Hatte demnach eine Person mehrere Delikte im fremden Staat begangen und wird nur wegen eines dieser Delikte um Auslieferung ersucht, so darf auch nur wegen eben dieses Deliktes die Auslieferung erfolgen [102]) [103]).

Es ist aber nicht untersagt, der ersuchenden Regierung unter Begründung des Sachverhalts eine Erweiterung oder Ergänzung des gestellten Ersuchens anheim zu stellen [104]).

Der Modellvorentwurf gewährt im Artikel 23 dem ersuchten Staat das Recht, Erweiterungen des Ersuchens zu verlangen. Begrüßenswert — insbesondere im Hinblick auf eine nicht allzulange währende Freiheitsbeschränkung des Verfolgten — ist die Aufstellung von Fristen, gestaffelt nach den geographischen Entfernungen der beteiligten Länder, innerhalb derer die Ergänzungen eingegangen sein müssen.

Durch die Stellung des Auslieferungsersuchens ergibt sich keineswegs für die antragstellende Regierung die unabänderliche Verpflichtung, nun auch den Verfolgten zu übernehmen. Bis zur Beendigung des Verfahrens ist es der ersuchenden Regierung gestattet, das Ersuchen zurückzunehmen. Die Auslieferung wird dann hinfällig, und der Verfolgte ist — falls er bereits festgenommen war — unverzüglich freizulassen.

Auch hier ist der Modellvorentwurf der gleichen Ansicht. Eine Erschwerung der geltenden Praxis gegenüber besteht lediglich insofern, als die Zurücknahme des Auslieferungsersuchens zu begründen und grundsätzlich nur solange statthaft ist, als der ersuchende Staat noch keine Nachricht über die Entscheidung des An-

---

[101]) Mettgenberg, Komm. S. 160.

[102]) Lehrreich hinsichtlich dieser Frage jetzt Beschl. des O.L.G. Marienwerder v. 29. 6. 1931, abgedr. J.W. 1932 S. 2346. Dem Tatbestand zufolge hatte der Verfolgte sich mehrerer Delikte schuldig gemacht, von denen einige — ihrer Eigenschaft als politische Tat nach § 3 Abs. 2 D.A.G. — die Auslieferung nicht begründen konnten. Die anderen Delikte waren jedoch im Ersuchen nicht angeführt; nach richtiger Auffassung des O.L.G. war aber eine Auslegung des Auslieferungs-Ersuchens dahin, daß die Auslieferung auch zwecks Aburteilung wegen der im Ersuchen nicht ausdrücklich erwähnten Delikte begehrt werde, nicht gerechtfertigt.

[103]) Dem Grundsatz der Spezialität gemäß darf auch nur wegen eines dieser Delikte die Aburteilung erfolgen.

[104]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 161.

trages in Händen hat. Außerdem hat der ersuchende Staat sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Begründung des Modellvorentwurfes zu Artikel 24 besagt mit Recht, daß man durch Aufstellung dieser Forderung glaubt, ausländische Stellen von der Stellung leichtfertiger und unüberlegter Ersuchen abzuhalten.

War die Auslieferung im ersuchten Staat bereits bewilligt und trifft jetzt die Rücknahme ein, so schlägt der Modellvorentwurf vor, daß dann die Rücknahme als nicht geschehen anzusehen ist. Jedoch wird in diesem Falle auch der ersuchte Staat die Auslieferungsbewilligung zurücknehmen, da die Voraussetzungen der Auslieferung bis zum Vollzuge derselben gegeben sein müssen und dieses hier im allgemeinen nicht mehr der Fall sein wird [105]).

c) Wenn sowohl in den internationalen Vereinbarungen über Rechtshilfe in Strafsachen als auch in den Auslieferungsgesetzen [106]) mit besonderem Nachdruck gefordert wird, daß nur eine zuständige ausländische Behörde das Ersuchen stellen darf, so glaubte man wohl mit Recht mit Aufstellung dieser Bedingung eine Sicherungsmaßregel zu schaffen, die in allerengstem Zusammenhang mit der Forderung der Benutzung des diplomatischen Weges dem ersuchten Staat hinsichtlich der Begründetheit des Antrages eine feste Garantie zu verschaffen in der Lage war. Wegen der neuesten Tendenz, aus Gründen der Beschleunigung, den abgekürzten oder sogar unmittelbaren Geschäftsverkehr bedenklicherweise auch schon bei Stellung von eigentlichen Auslieferungsersuchen einzuschlagen [107]) [108]), wird eine eingehende Prüfung regelmäßig erforderlich sein. Daß diese mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Was versteht man unter zuständiger Behörde? Im Gegensatz zu einer Behörde steht hier vor allem die Privatperson, daraus folgt, daß ein Ersuchen, welches von einer Privatperson gestellt ist, nicht zu beachten ist. Dem Begriff der Auslieferung zufolge muß es sich immer um eine ausländische Behörde handeln [109]). Die deutschen Be-

---

[105]) Es wird hier die „sehr heikle" Frage der Rechtskraft des Auslieferungs-Beschlusses aufgerührt. Wenn der Entwurf hier — der völkerrechtlichen Natur der Auslieferung wegen — mit der „clausula rebus sic stantibus" arbeitet, so vermag auch dieses nicht zu befriedigen. Fraglich erscheint, ob überhaupt im Auslieferungsverkehr der Begriff der Rechtskraft in dem uns geläufigen Sinne zu verwerten ist, da es sich hier keineswegs um Justizsachen handelt. Vergl. Näheres unten S. 129.

[106]) Vergl. § 1 D.A.G.

[107]) Vergl. Delaquis, Aus der Praxis des Auslieferungs-Verkehrs zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 48, S. 475 ff.

[108]) Vergl. die Art. 21 ff. des Modellvorentwurfs.

[109]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 161.

hörden, die bei einer Auslieferung mitwirken, ersuchen nicht, sondern leiten das ausländische Ersuchen nur weiter [110]).

Die Begründung des Regierungsentwurfes des D.A.G. besagt, daß sich die Zuständigkeit der ausländischen Behörden meist aus den Verträgen ergeben wird [111]). Tatsächlich ergibt sich die Zuständigkeit aber nur mittelbar aus den Vertragsbestimmungen. Für den Regelfall wird zur Stellung des Auslieferungsersuchens der diplomatische Weg vorgeschrieben [112]). Daraus ist insofern eine Regelung der Zuständigkeit zu ersehen, als eben nur die ausländischen Stellen, die mit der Abwicklung der auswärtigen Angelegenheiten betraut sind, als zuständig gelten. In Frage kommen daher in erster Linie die zur völkerrechtlichen Vertretung der Staaten berechtigten Organe, daneben die in ihrem Auftrag handelnden Personen und Stellen, so zum Beispiel die Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder die im fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter [113]).

---

[110]) Die Vorschriften des D.A.G. bleiben sowohl hinsichtlich ihres materiellen Teils als auch hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen im Verhältnis des deutschen Reiches zum Saargebiet außer Anwendung. Für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat der § 3 des Saargebietsgesetzes vom 10. 3. 1922 entscheidende Bedeutung. Der Verkehr spielt sich nicht als Auslieferungsverkehr, sondern als Ablieferungsverkehr ab, trotz des darin enthaltenen Widerspruches hinsichtlich der Staats- und völkerrechtlichen Stellung des Saargebietes. (Vergl. dazu Art. 49 des Versailler Vertrages v. 28. Juni 1919 und das Gesetz über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet v. 10. 3. 1922. Abgedr. bei Mettgenberg, Komm. S. 449 ff.

[111]) Vergl. amtliche Begründung zum Entwurf, Einleitung: „Ob die ausländische Behörde zuständig ist, das Ersuchen zu stellen, wird sich meist aus den Vereinbarungen ergeben. Im übrigen wird die ausländische Behörde dann als zuständig anzusehen sein, wenn sie zu derartigen Ersuchen nach ihrem Geschäftsbereich, nach den Gepflogenheiten des zwischenstaatlichen Verkehrs oder aus besonderen Gründen befugt erscheinen; in Zweifelsfällen wird die prüfende Stelle eine Auskunft der obersten Reichsbehörde einholen können".

[112]) Siehe z. B. den Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei vom 8. 5. 1922 (R.G.Bl. 1923, II, S. 48), Art. 10 Abs. 1; Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Spanien v. 2. 5. 1878 (R.G. Bl. 1878 S. 213), Artikel 8, Abs. 2; Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 12. 4. 1931 (R.G. Bl. 1931, II, S. 403). Unter Umständen werden hier auch die höheren Konsularbeamten als zuständig angesehen. Der jetzt nicht mehr geltende Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Uruguay stellt auch den konsularischen Weg frei (Auslieferungs-Vertrag vom 12. 2. 1880, R.G.Bl. 1883, S. 287, Art. 8 Abs. 3).

[113]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 164.

Besteht kein vertragliches Verhältnis zu dem ersuchenden Staat, so wird auf die allgemeine Uebung im Auslieferungsverkehr Bezug genommen werden können. Auch ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine von der ersuchenden Regierung vorgelegte Zuständigkeitsregelung zur Prüfung benutzt werden kann. Außerdem werden beim Vorliegen eines abgekürzten Geschäftsverkehrs regelmäßig auch die Behörden als zuständig gelten, die sich unmittelbar mit der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befassen [114]).

Anzuführen ist noch, daß keine Zuständigkeit für den Einzelfall gefordert wird. Es genügt die Zuständigkeit in abstracto [115]). Da die Auslieferung ein Akt der auswärtigen Gewalt ist, kann ihr dieser Charakter auch dadurch nicht genommen werden, daß eine von den oben bezeichneten Behörden die Auslieferung beantragt. Verantwortlich für die Stellung des Ersuchens bleibt die ausländische Regierung als solche; daß im Einzelfalle nach der innerstaatlichen Gesetzgebung des Landes das Beantragungsrecht einer anderen Stelle oder Behörde zusteht, kann an der Rechtsnatur der Auslieferung nichts ändern.

d) Das deutsche Auslieferungsgesetz bringt keine Regelung, wie zu entscheiden ist, wenn wegen derselben Straftat mehrere Ersuchen gestellt sind [116]).

Von den älteren Verträgen bestimmte lediglich das bayrisch-französische Abkommen vom 29. 11. 1869 im Artikel 8 Absatz 3, daß die Auslieferung an den Staat erfolgen soll, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist [117]). Die gleiche Regelung erscheint in den Oxforder Beschlüssen von 1882, die vom institut de droit international aufgestellt sind [118]). These IX dieser Beschlüsse besagt, daß dem Ersuchen des Staates der Vorzug gegeben werden soll, in

[114]) In Frage kommen: Staatsanwaltschaftsbehörden, Polizeiämter, Gerichte usw.

[115]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 163.

[116]) Im Gegensatz dazu bestimmt das norwegische Auslieferungs-Gesetz im § 7 unter Zugrundelegung der Oxforder Beschlüsse (siehe unten) „wenn gleichzeitig von mehreren Staaten um Auslieferung einer Person wegen desselben Verbrechens ersucht wird, so ist, sofern Auslieferung bewilligt wird, der Vorzug in der Regel dem Staate zu geben, wo das Verbrechen begangen worden ist, oder, wenn das Verbrechen in mehreren Staaten begangen worden ist, dem Staate, wo die Haupthandlung begangen worden ist". Entnommen aus Reger, Das norwegische Auslieferungs-Gesetz, S. 74. Das neue französische Auslieferungs-Gesetz v. 13. 3. 1927 gibt dem ersuchten Staat die Freiheit, dem verletzten Staat oder dem Staat der Begangenschaft auszuliefern. Entn. aus Topf, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 48, S. 642.

[117]) Abgedr. bei Cohn, Die Auslieferungs-Verträge, S. 63.

[118]) Vergl. Lammasch, Auslieferungs-Pflicht . . . S. 506 ff.

dessen Gebiet die Tat begangen ist. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag gibt im Artikel 8 Absatz 1 der Heimatregierung den Vorzug. Gehört der Verfolgte keinem der ersuchenden Staaten an, so kann gemäß Artikel 2 Absatz 2 des genannten Vertrages der ersuchte Staat die Heimatregierung zur Stellung eines Ersuchens auffordern. Begehrt Letztere die Auslieferung nicht, so wird an den Staat ausgeliefert, in dessen Gebiet die schwerste Strafe verwirkt ist. Die Verträge mit den Vereinigten Staaten und mit der Türkei [119]) geben in dem Artikel 8 beziehungsweise Artikel 8 Absatz 1 dem ersuchten Staat die freie Wahl, der deutsch-türkische Vertrag jedoch mit dem besonderen Hinweis, daß bei einer Mehrheit von Ersuchen die Auslieferung in Uebereinstimmung mit den Interessen der Strafrechtspflege gewährt werden soll [120]).

Der Modellvorentwurf bringt zu dieser Frage im Artikel 13 die Bestimmung, daß grundsätzlich freies Ermessen gelten soll, wenn wegen derselben Tat mehrere Ersuchen gestellt worden sind. In Befolgung der Oxforder Beschlüsse empfiehlt der Vorentwurf aber auch hier Auslieferung an den Staat der Begangenschaft. Gehört der Verfolgte keinem der ersuchenden Staaten an, so kann die Heimatregierung zur Stellung eines Ersuchens aufgefordert werden, verlangt dieser Staat die Auslieferung, so entscheidet der ersuchte Staat nach freiem Ermessen.

Ersuchen mehrere Staaten wegen verschiedener Delikte, so gestaltet sich die Lage anderweitig [121]).

Der obengenannte bayrisch-französische Vertrag bestimmt in Artikel 8 Absatz 2, daß die requirierte Regierung die Entscheidung zu treffen hat mit Rücksicht auf die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung [122]). Eine ausdrückliche gleichlautende Bestimmung findet sich im Artikel 2 Absatz 4 des deutsch-italienischen Vertra-

---

[119]) Auslieferungs-Vertrag mit der Türkei v. 30. 3. 1931 (R.G.Bl. 1931, II, S. 197).

[120]) Es ist Reisner, Die Voraussetzungen, zuzustimmen, wenn er hier im Regelfalle zu dem gleichen Ergebnis gelangen will, wie es die Oxforder Beschlüsse vorschlagen.

[121]) Auch hier findet sich im D.A.G. keine ausdrückliche Bestimmung. Dagegen § 8 des norwegischen Auslieferungs-Gesetzes: „Wird von mehreren Staaten um Auslieferung einer Person wegen verschiedener Verbrechen ersucht, so ist, wenn nicht etwas anderes durch Vertrag mit einem der Staaten bestimmt ist, der Vorzug dem Staate zu geben, dessen Ersuchen um Auslieferung oder um Festnahme mit dem Ziele der Auslieferung vor Augen zuerst eingelaufen ist. (Entn. v. Reger, Das norwegische Auslieferungsgesetz, S. 74).

[122]) Lammasch, Auslieferungs-Pflicht . . ., S. 507, will auch der geographischen Lage Berücksichtigung zollen.

ges [123]) und Artikel 8 Absatz 2 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages [124]).

Der Modellvorentwurf folgt im Artikel 13 dem bayrisch-französischen Vertrage. Die Auslieferung erfolgt hiermit unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß, je schwerer das Verbrechen ist, desto stärker das Bedürfnis nach Strafrechtsverwirklichung und rascher Rechtspflege ist.

Die Entscheidung der Frage, wessen Ersuchen letztlich berücksichtigt werden soll, unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gerichte. Vielmehr haben die Regierungsstellen, die endgültig über die Auslieferung entscheiden, allein die Berechtigung dazu. Für diese Fälle hat sich die Reichsregierung gemäß Absatz 2a der Verordnung zur Durchführung des § 44 des deutschen Auslieferungsgesetzes (Reichsministerialblatt 1930, S. 61) hier die Entscheidungsbefugnis vorbehalten [125]).

2. Die Auslieferungsunterlagen und ihre Behandlung.

Der ersuchte Staat liefert einen Verbrecher nicht nur auf die Angabe der Person oder auf Mitteilung eines angeblich von ihm begangenen Deliktes aus, sondern man fordert allgemein die Vorlegung bestimmter, in den Verträgen bezeichneter Urkunden. Die letzteren erscheinen im Verhältnis zu dem Ersuchen ungleich wichtiger.

a) Das deutsche Auslieferungsgesetz verlangt die Vorlegung eines Haftbefehls oder eines vollstreckbaren Straferkenntnisses. Beide Urkunden müssen nach § 5 des Gesetzes „wegen der Tat“ [126]) erlassen worden sein. Der amtlichen Begründung zufolge verlangte der Entwurf [127]) des deutschen Auslieferungsgesetzes für eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung einen Haftbefehl, zum Zwecke der Strafvollstreckung ein vollstreckbares Straferkenntnis. Als Haftbefehl wurde eine Urkunde als genügend angesehen, die ähnlich dem deutschen Haftbefehl die Anordnung der Festnahme des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung wegen einer bestimmten Straftat enthalten sollte [128]). Der Haftbefehl sollte von einer zum

---

[123]) Deutsch-italienischer Auslieferungs-Vertrag v. 31. 10. 1871 (R.G.Bl. 1871, S. 446).

[124]) Dem französischen Auslieferungs-Gesetz zufolge sollen „alle Umstände“ berücksichtigt werden.

[125]) Beschl. d. Bayr. Ob.L.G. v. 5. 4. 1932, J.W. 1932, S. 2346.

[126]) Beschl. des Bayr. Ob.L.G. v. 21. Nov. 1931, abgedr. J.W. 1932, S. 2346, letzter Absatz.

[127]) Vergl. Mettgenberg, Komm., S. 484.

[128]) Beschl. des O.L.G. Marienwerder v. 24. Juni 1931, abgedr. J.W. 1932 S. 2348: Das Ersuchen des Untersuchungsrichters an das Gericht um Er-

Erlaß derartiger Anordnungen allgemein zuständigen Behörde, die auch eine Nichtgerichtliche sein konnte, ausgefertigt sein.

Seitens des Gesetzes werden keine besonderen Anforderungen an den Inhalt des Haftbefehls gestellt [129]). Es wird empfehlenswert sein, den Haftbefehl dahingehend auszugestalten, daß außer den obengenannten Bestimmungen noch die genaue Angabe der Art des Deliktes der Zeit und des Ortes der Straftat, ferner andere unentbehrliche Einzelheiten, wie Staatsangehörigkeit, persönliche Verhältnisse, Tatzusammenhänge, Personalbeschreibung, wenn möglich mit Lichtbild, enthalten sind. Ein möglichst differenzierter Haftbefehl wird viel zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen können, da dann Rückfragen der ersuchten Regierung vermieden werden. Allgemein ist zu sagen, daß die Anlagen zum Ersuchen all das enthalten müssen, was der ersuchte Staat zur Prüfung des Ersuchens benötigt [130]).

Hinsichtlich des Verhältnisses Deutschlands zu den Vereinigten Staaten und England wird der Haftbefehl schon deshalb größere Vollständigkeit aufweisen müssen, weil diesen Ländern gegenüber — dem Prinzip der Gegenseitigkeit zufolge — in stärkerem oder schwächerem Maße die Schuldfrage geprüft werden muß [131]) [132]).

Die nähere Ausgestaltung der Auslieferungsunterlagen, die der Modellvorentwurf fordert, ist begrüßenswert. Insbesondere hier in Anlehnung an die Praxis der nordischen Länder die Aufzeichnung der ausländischen Strafbestimmungen. Wichtig wegen der Notwendigkeit beiderseitiger Strafbarkeit. Hinsichtlich der Identifizierung wird neben anderen die Uebermittlung von Fingerabdrücken vorgeschlagen, um nach Möglichkeit allen Verwechslungen vorzubeugen.

---

mittlung des Aufenthalts des Verfolgten stellt keinen Haftbefehl im Sinne des § D.A.G. dar.

[129]) Vergl. § 9 des norwegischen Auslieferungs-Gesetzes, entnommen aus Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 343.

[130]) Mettgenberg, Komm., S. 265.

[131]) Vergl. oben S. 38.

[132]) Einige Staaten, z. B. Preußen und Bayern, haben besondere Anweisungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Urkunden für den zwischenstaatlichen Verkehr in Strafsachen erlassen. Die Bayrische Bekanntmachung z. B. bestimmt: „1. Personalbeschreibung mit Vor- und Zunamen, Beruf, letzter Wohnort, Altersangabe, Staatsangehörigkeit, bescheinigte Abbildung. 2. Bezeichnis der strafbaren Handlung mit Angabe des verletzten Strafgesetzes. 3. Konkreter Tatbestand, Ort, Zeit, Art der Handlung. 4. Befehl zur Verhaftung. (Bekanntmachung der Bayrischen Staatsministerien des Aeußeren, der Justiz, des Inneren, über das Verfahren der Justizbehörden bei der Erwirkung von Auslieferungen strafrechtlich verfolgter oder verurteilter Personen aus dem Auslande. Vom 7. 8. 1928, abgedr. bei Meukel, die Bayrischen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Verkehr in Zivil- und Strafsachen, München 1929).

Der Entwurf des deutschen Auslieferungsgesetzes überläßt es den Verträgen, nähere Bestimmungen zu treffen [133]).

b) Als Straferkenntnis im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Urteile, sondern auch Entscheidungen anzusehen, die etwa dem inländischen Strafbefehl, Strafbescheid oder einer Strafverfügung entsprechen [134]). Das Gesetz stellt die Bedingung auf, daß das Straferkenntnis vollstreckbar sein soll [135]). Die deutschen Behörden müssen in der Lage sein, diese Vollstreckbarkeit nachprüfen zu können. Die ersuchende Behörde muß, falls die Auslieferung auf Grund eines Urteils verlangt wird, die gesetzlichen Bestimmungen angeben, aus denen sich die Vollstreckbarkeit ergibt. Rechtskraft ist nicht erforderlich.

Die zwei Erfordernisse, die das deutsche Auslieferungsgesetz an die Anlagen des Ersuchens stellt, erscheinen als Mindestforderungen. Im einzelnen ergeben sich aus den Verträgen weitergehende Bestimmungen. Sollten auch die Verträge keine genauen Anforderungen stellen, so ist der ersuchende Staat verpflichtet, den Nachweis für das Vorliegen der Auslieferungspflicht zu führen [136]). In dem deutsch-tschechoslowakischen Vertrage und dem deutsch-türkischen Vertrage ist im Artikel 10 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 diese Verpflichtung ausdrücklich festgelegt. Kommt der ersuchende Staat diesem Verlangen nicht nach, so wird er mit einer Ablehnung seines Ersuchens rechnen müssen.

Ueber die Form der Urkunden bestimmt das Gesetz nichts [137]). Es ist daher erforderlich, wieder auf die internationalen Vereinbarungen zurückzugreifen. Hinsichtlich des Haftbefehls wird im Regelfalle die

---

[133]) Nach Art. 13 d. deutsch-tschechoslowakischen Vertrages sind Uebersetzungen den Unterlagen beizufügen; der deutsch-türkische Vertrag stellt die gleiche Regelung auf, gemäß Art. 10, Abs. 2 des gleichen Vertrages wird die Beifügung der in Frage kommenden ausländischen Strafbestimmungen gefordert.

[134]) Zu berücksichtigen sind demnach auch Strafentscheidungen nichtgerichtlicher Behörden. So auch Fraustätter, Kommentar, § 5, Sp. 4; im Gegensatz dazu Art. 10 Abs. 2 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages, demzufolge nur ein Strafbefehl einer gerichtlichen Behörde als Unterlage in Frage kommt.

[135]) Beschl. d. O.L.G. Hamm v. 10. Okt. 1931, abgedr. J.W. 1932, S. 2349: „Der Mangel des Ausspruches der Vollstreckbarkeit hindert die Auslieferung nicht. Zwar wird die Vollstreckbarkeit des Strafurteils nach § 5 D.A.G. verlangt. Durch den Auslieferungs-Vertrag (Art. 7 des deutsch-schweizerischen Vertrages) ist ein gleiches Erfordernis aber nicht aufgestellt, und die Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten kann durch eine einseitige Bestimmung des D.A.G. nicht in Frage gestellt werden.

[136]) Entnommen von Mettgenberg, Komm. S. 265.

[137]) Vergl. jedoch oben Anmerkung 132.

Beibringung einer beglaubigten Abschrift für genügend erklärt [138]), empfehlenswert wird aber die Einreichung eines vom Richter unterzeichneten zweiten Exemplares sein [139]) [140]).

Haftbefehl und Straferkenntnis geben dem ersuchten Staat die formale Gewißheit, daß eine zuständige [141]) ausländische Behörde wegen einer bestimmten strafbaren Handlung ein Verfahren betreibt oder schon vollendet hat. Das Gesetz erfordert — wie oben schon erwähnt — unter zuständiger Behörde nicht eine nur richterliche Behörde, sondern läßt auch Maßnahmen von Finanz-, Steuer- und Militärbehörden gelten. Daß die Verträge zum Teil andere Bestimmungen treffen, ist schon erwähnt worden [142]). Von deutscher Seite wird nur die abstrakte Zuständigkeit der erlassenden Behörde untersucht, ob im konkreten Falle die Zuständigkeit vorhanden war, entzieht sich der Nachprüfung [143]).

3. Die Einwilligung des Verfolgten oder der Zulässigkeitsbeschluß des Gerichts.

a) Wenn § 7 des D.A.G. mangels einer Zustimmungserklärung des Verfolgten eine gerichtliche Entscheidung anordnet, so bedeutet

---

[138]) so z. B. der deutsch-belgische Auslieferungs-Vertrag v. 24. 12. 1874 im Art. 8 und der deutsch-italienische Auslieferungs-Vertrag vom 31. 10. 1871 im Art. 7, Abs. 2.

[139]) So auch die Bekanntmachung der Bayrischen Regierung, vergl. Anm. 132.

[140]) Der Modellvorentwurf fordert im Art. 12 Beilegung der Anlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

[141]) Bei den Beratungen des Gesetzentwurfes im Ausschuß wurde von dem Vertreter der damaligen kommunistischen Partei die Auffassung vertreten, daß Deutschland seine Hand nicht dazu bieten könne, daß der Verfolgte vor ein Sonder- oder Ausnahmegericht gestellt werden würde. Der Reichsjustizminister entgegnete, daß eine derartige gesetzliche Regelung Deutschland in die schwierigsten außenpolitischen Verwicklungen stürzen könnte, da jeder Staat die Prüfung der Frage, ob ordentliches Gericht oder Sonder- bezw. Ausnahmegericht als eine unmittelbare Einmischung in seine inneren Angelegenheiten auffassen würde. Der Antrag wurde abgelehnt, es muß daher angenommen werden, daß ein ausländisches Ausnahmegericht als zuständig gilt, vorausgesetzt, daß vertraglich nichts Gegenteiliges bestimmt ist. (Verhandlungen des Reichstages, 4. Wahlperiode 1928, Bd. 437, S. 10) ebenso Mettgenberg, Komm., S. 136.

Nach Artikel 9 des schweizerischen Auslieferungs-Gesetzes erfolgt eine Auslieferung nur unter der Bedingung, daß der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt wird. Das schwedische Auslieferungsgesetz bringt die gleiche — zweifellos zu begrüßende — Bestimmung in § 11, Ziff. 3; ebenso das finnländische Auslieferungs-Gesetz in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 (entnommen aus Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 371, 421).

[142]) Vergl. oben S. 55.

[143]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 266.

diese Regelung die wichtigste und bedeutsamste Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Die Bedingungen, die § 7 aufstellt, werden in den Auslieferungsverträgen nicht berührt, sind vielmehr der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen. Da die Bestimmungen über die Verfahrensweise grundsätzlich den Verträgen entzogen und dem innerstaatlichen Recht vorbehalten sind, ist § 7 unmittelbar für jeden Auslieferungsfall anwendbares Recht. Mit der Einführung der gerichtlichen Mitwirkung ist eine Forderung erfüllt worden, die seit langer Zeit von der deutschen Wissenschaft erhoben wurde [144]). Diese Neugestaltung diente vor allem dem Zwecke, das Rechtsprinzip anstelle des politischen Prinzips auch hier zur Geltung gelangen zu lassen.

Hinsichtlich der Fragen der Zuständigkeit der Gerichte, des Inhalts ihrer Tätigkeiten, der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses darf auf die folgenden Darlegungen verwiesen werden [145]) [146]). Der

---

[144]) Siehe zu dieser Frage insbesondere: Mettgenberg, Die Neugestaltung, S. 17 ff.; von Frank, in „Festgabe für Liebmann", S. 139 ff. und D.J.Z. 1926 S. 1270 ff.; von Martitz, Intern. Rechtshilfe, Bd. 2, S. 762.

[145]) Verneint die gerichtliche Entscheidung die Zulässigkeit der Auslieferung, so kommt ihr nach innerstaatlichem Recht entscheidende Bedeutung zu. Trotzdem gibt es Fälle, wo diese Entscheidung wieder aufgehoben werden kann. Steht Deutschland mit dem ersuchenden Staat in einem Schiedsgerichts- und Vergleichsvertragsverhältnis, so kann der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag mit der Sache befaßt werden und evtl. ein abweichendes Urteil fällen. Bisher bestehen an derartigen Verträgen: 1. Deutsch-schweiz. Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 3. 12. 1921 bezw. 29. Aug. 1928 (R.G. Bl. 1922, II, S. 104; 1929, II, S. 506). 2. Deutsch-schwed. Vertrag v. 29. Aug. 1924 bezw. 25. April 1929 (R.G.Bl. 1925, II, S. 863, 1138; 1929, II, S. 572). 3. Deutsch-finnischer Vertrag v. 14. März 1925 bezw. 3. Dez. 1928 (R.G.Bl. 1925, II, S. 872; 1926, II, S. 143; 1929, II, S. 381). 4. Deutsch-estnischer Vertrag v. 10. Aug. 1925, (R.G.Bl. II, S. 375; 1927, II, S. 441). 5. Deutsch-belgisches Schiedsabkommen vom 1. Dez. 1925 (R.G.Bl. 1925, II, S. 975; 1926, II, S. 593). 6. Deutsch-französisches Schiedsabkommen v. 1. Dez. 1925 (R.G.Bl. 1925, II, S. 975; 1926, II, S. 583). 7. Deutsch-polnischer Schiedsvertrag vom 1. Dez. 1925 (R.G.Bl. 1925, II, S. 975; 1926, II, S. 583). 8. Deutsch-tschechoslowakischer Schiedsvertrag vom 1. Dez. 1925 (II, S. 975; 1926, II, S. 583). 9. Deutsch-niederländischer Vertrag vom 20. Mai 1926 (R.G.Bl. 1927, II, S. 81, 502). 10. Deutsch-dänischer Vertrag v. 2. Juni 1926 (R.G.Bl. 1927, II, S. 40, 321). 11. Deutsch-italienischer Vertrag v. 29. Dez. 1926 (R.G.Bl. 1927, II, S. 461; 1928, II, S. 539). 12.Deutsch-litauischer Vertrag v. 29. Jan. 1928 (R.G.Bl. 1929, II, S. 205, 379). 13. Deutsch-amerikanischer Vertrag v. 5. Mai 1928 (R.G.Bl. 1929, II, S. 3, 133). 14. Deutsch-russisches Schlichtungsabkommen v. 26. Jan. 1929 (R.G.Bl. 1929, II, S. 179). 15. Deutsch-türkischer Vertrag v. 16. Mai 1929 (R.G.Bl. 1929, II, S. 327).

[146]) Ueberdies hat das Deutsche Reich, nachdem es am 10. Dez. 1926 dem Statut des Ständigen Intern. Gerichtshofes im Haag beigetreten ist, am

„Modellvorentwurf“ betont mit Recht, daß die Frage, ob ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde über ein Auslieferungsbegehren entscheiden soll, wohl die wichtigste Frage des formellen Auslieferungsrechtes überhaupt ist. Der „Modellvorentwurf“ vermeidet es, in die innerstaatliche Kompetenz der Verfahrensbestimmungen einzugreifen; die Ansicht, daß bei Vorzeichnung einer bestimmten Zuständigkeit die allgemeine Durchsetzung des Typusvertrages großen Hemmnissen begegnen würde, leuchtet ein. Insofern erscheint das Festhalten an der alten Praxis am Platze.

b) Die gerichtliche Entscheidung entfällt, wenn der Verfolgte sich mit der Auslieferung einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung, die lediglich die gerichtliche Entscheidung ersetzt, keineswegs aber in die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eingreift, muß einem Richter gegenüber erklärt werden. Eine besondere Zuständigkeit des Richters wird nicht gefordert. Jeder Richter ist zur Entgegennahme der Erklärung befugt, allerdings auch nur ein Richter. Eine Erklärung, die einem Staatsanwalt, Polizeibeamten oder einer Urkundsperson gegenüber abgegeben wird, ist rechtlich wirkungslos [147]).

Wegen der Wichtigkeit der Einverständniserklärung muß dieselbe in protokollierter Form dem Richter gegenüber abgegeben werden. Inhaltlich hat sich aus der Urkunde zu ergeben, daß der Verfolgte keine Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung erhebt und daß er mit der Durchführung der Auslieferung einverstanden ist [148]).

Nähere Bestimmungen über die Form des richterlichen Protokolls bestehen nicht. Empfehlenswert wird aber sein, daß der Verfolgte die Urkunde unterschreibt. Eine Anfechtung der Erklärung wegen arglistiger Täuschung oder wegen Irrtums ist wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Willensäußerung nicht möglich.

Aus der gesetzlichen Anordnung, daß trotz der Einverständniserklärung des Verfolgten nach § 25, Absatz 2 D.A.G. eine gerichtliche Prüfung stattfinden kann [149]), ergibt sich, daß diese Erklärung lediglich die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung beseitigt. Das Gesetz berücksichtigt hiermit die Tatsache, daß in schwierigen und unübersichtlichen Auslieferungsfällen die Verwaltungsbehörden doch nicht auf das Positivum einer gerichtlichen Entscheidung verzichten zu können glauben.

23. Sept. 1927 eine Erklärung abgegeben und sich für eine Dauer von 5 Jahren der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes unter gewissen Voraussetzungen unterworfen. Diese Unterwerfung ist um weitere 5 Jahre verlängert worden.

[147]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 278.

[148]) Die Einverständniserklärung befreit lediglich von der einen Voraussetzung der Auslieferung. Alle anderen Auslieferungs-Voraussetzungen müssen — weil unverzichtbar — vorhanden sein.

[149]) Vergleiche Mettgenberg, Komm. S. 333.

2. Teil:
Das Antragsverfahren.

1. Abteilung:
Das eigentliche Verfahren.

I. Anregung des Antrags und Prüfung desselben im ersuchenden Staat.

Das eigentliche Auslieferungsverfahren läßt sich in drei zeitlich aufeinanderfolgende Phasen zergliedern: Am Anfang steht die Einleitung des Verfahrens seitens des ersuchenden Staates; es folgen die Gewährung der Auslieferung seitens des ersuchten Staates auf Grund einer Prüfung der erforderlichen Bedingungen und als letztes die eigentliche Vornahme der Auslieferung [151]). Cohn [152]) bezeichnet diese drei Abschnitte mit den Ausdrücken: Antragsverfahren, Entscheidungsverfahren, Vollzugsverfahren.

Das Antragsverfahren spielt sich bis zum Augenblick der Weiterleitung des Ersuchens an den ausländischen Staat in dem ersuchenden Staat ab. Die Regelung dieser Tätigkeit untersteht seiner innerstaatlichen Gesetzgebung. Zuständig zur Anregung der Auslieferung sind regelmäßig Justizbehörden im ersuchenden Staat.

Die Anregung erfolgt durch einen an die Zentralbehörden zu sendenden Bericht. Diesen Bericht sind die in den Auslieferungsverträgen bezeichneten Unterlagen beizufügen. Diese Urkunden müssen regelmäßig beglaubigt sein und sind von dem Richter unter Bezeichnung seines Amtscharakters zu unterschreiben.

Die Zentralbehörde des ersuchenden Staates stellt hinsichtlich des Berichtes eine erste Prüfung an. Diese hat sich vor allem auf die Fragen zu erstrecken, ob der mitgeteilte Tatbestand die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens rechtfertigt und ob die formellen Erfordernisse der Auslieferung vorliegen. Gelangt diese Behörde zu einem bejahenden Ergebnis, so wird sie im Regelfalle das Ersuchen nebst den Unterlagen dem Minister des Auswärtigen unterbreiten, welcher nun die Uebermittlung des Ersuchens an die auswärtige Regierung vornimmt, den im ersuchten Staat beglaubigten diplomati-

---

[150]) Der Modellvorentwurf überläßt im allgemeinen die Aufstellung der Verfahrensvorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung. Nur wenige Vorschriften, die insbesondere den Schutz der individuellen Freiheit des Verfolgten betreffen, sind geregelt worden. Vergl. darüber unten.

[151]) Diese Art der Einteilung geht auf die von H. Provo Kluit verfaßte: Dissertatio de deditione profugorum". Batavia 1829, zurück.

[152]) Cohn, Die Auslieferungs-Verträge, S. 34 ff.

schen Vertreter seines Landes beauftragt, das Ersuchen an die zuständige Behörde des ersuchten Staates weiterzuleiten [153]).

II. Weiterleitung des Antrags an die ersuchte Regierung.

1. Unter Einschlagung des diplomatischen Weges.

Im Regelfall enthalten die Auslieferungsgesetze und Auslieferungsverträge Bestimmungen über den Weg, der zur Stellung des Ersuchens bei der ausländischen Regierung eingeschlagen werden muß. Und zwar ist in den bisher abgeschlossenen Verträgen [154]) und erlassenen Gesetze [155]) durchweg der diplomatische Weg festgelegt.

Auf die Ausnahmen von dieser Regel ist schon oben hingewiesen worden [156]).

Wird der diplomatische Weg in einem konkreten Auslieferungsfall eingeschlagen, so übergibt der diplomatische Vertreter des ersuchenden Staates das Ersuchen mit den erforderlichen Unterlagen dem Minister des Auswärtigen des ersuchten Staates. Mit diesem Augenblick geht die Angelegenheit vorbehaltlich der Rücknahmemöglichkeit auf den ersuchten Staat über.

2. Unter Benutzung des abgekürzten Geschäftsverkehrs.

Der allgemeinen Tendenz, den diplomatischen Verkehr mehr und mehr aufzugeben, hat sich auch die Praxis angeschlossen [157]) [158]).

Die von Mettgenberg [159]) ausgedrückte Erwartung, daß in absehbarer Zeit nach Erlaß des Gesetzes Spezialvereinbarungen mit

---

[153]) Die Grundzüge des im ersuchenden Staat vorzunehmenden Verfahrens sind abgelehnt von: Delius, Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher nach dem Königreich Preußen, Berlin 1890; Grosch, Das deutsche Auslieferungs-Recht, Karlsruhe 1902; Schildmacher, Das Auslieferungs-Verfahren in Strafsachen und die Auslieferungs-Verträge, Berlin 1911.

[154]) Vergl. dazu Anmerkung 72.

[155]) so z. B. die Auslieferungs-Gesetze von: Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Finnland, Frankreich.

[156]) Vergl. oben Anmerkung 72.

[157]) Die Wissenschaft will in überwiegender Mehrheit ein Festhalten an der diplomatischen Verkehrsform, vorwiegend aus oben, S. 25 ff., entwickelten Gründen. So Lammasch, Auslieferungs-Pflicht, S. 577, von Martitz, Bd. 2, S. 87; Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 24; Behr, Die Auslieferung, S. 100.

[158]) Vergl. oben Anm. 72.

[159]) Mettgenberg, Komm. S. 163.

ausländischen Staaten über eine Abkürzung des Verkehrs abgeschlossen werden würden, hat sich bewahrheitet. Nach einer Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 27. II. 1931 sind mit einer Reihe ausländischer Staaten — die wohl vor allem ihrer nahen geographischen Lage wegen besonders dazu geeignet erschienen — abgekürzte Geschäftswege für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vereinbart worden [160]). Die Bekanntmachung besagt, daß diese abgekürzten Geschäftswege für den Regelfall an die Stelle des diplomatischen Weges treten sollen, ohne diesen für den Ausnahmefall auszuschließen. Diese Vereinbarungen sind von Deutschland mit Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich, Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei getroffen worden. Die Rechtshilfeersuchen können auf Grund der Vereinbarungen von den ausländischen Behörden grundsätzlich unmittelbar an die Verwaltungsbehörden der deutschen Länder gerichtet werden, demnach unter Umgehung der Reichsbehörden und der mit der Bearbeitung auswärtiger Angelegenheiten speziell beauftragten Behörden des ersuchenden Staates [161]). Lediglich die Rechtshilfeersuchen einer niederländischen Behörde bedürfen zu ihrer Uebermittlung an die deutsche Landesregierung noch der Vermittlung der niederländischen Gesandtschaft in Berlin.

Als oberste Verwaltungsbehörden der deutschen Länder gelten die Justizverwaltungen, für Bayern das Staatsministerium des Aeußeren, für Anhalt, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe jeweils die Landesregierung.

3. Unter Benutzung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs.

Eine dritte Möglichkeit, das Ersuchen zu stellen, bietet die Benutzung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs. Ein derartiges Ersuchen geht unmittelbar von den Behörden des ersuchenden Staates aus und wendet sich unmittelbar an die entsprechenden Behörden des ersuchten Staates. Der Verkehr spielt sich zwischen dem ausländischen Gericht und deutschen Gericht analog dem innerdeutschen Verfahren ab.

---

[160]) Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz über abgekürzte Geschäftswege im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 27. II. 1931, abgedr. in: „Der auswärtige Dienst des Deutschen Reiches" (Diplomatie und Konsularwesen) von Herbert Kraus, Berlin 1932, S. 543 ff.

[161]) So schon Auslieferungs-Fall Bloch, Beschl. des O.L.G. Hamm v. 4. Nov. 1931, abgedr. J.W. 1932, S. 2349. „Das Polizeidepartement in Bern ist nach der Bekanntmachung des Reichsjustizministers vom 27. 2. 1931 eine für den Rechtshilfeverkehr mit deutschen Behörden berufene Stelle, mithin ein im Sinne des § 1 D.A.G. zuständige Behörde.

Eine derartige Uebermittlungsform hat hinsichtlich des eigentlichen Ersuchens bisher noch keine vertraglich vereinbarte Anwendung gefunden [162]).

2. Abteilung:
Das Entscheidungsverfahren.

1. Abschnitt:
Das Verfahren vor Einschaltung der gerichtlichen Behörden.

I. Die Zuständigkeit zur Entscheidung.

1. Regelungsmöglichkeiten im Bundesstaat.

Das Auslieferungsverfahren spielt sich als völkerrechtlicher Vorgang zwischen zwei Staaten ab, diese werden dabei durch die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten vertreten. Bei dem Vorliegen eines bundesstaatlichen Verhältnisses wird der Auslieferungsverkehr bald von den Einzelstaaten, bald vom Gesamtstaat erledigt. Dieses gilt für die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika, jenes galt vor Erlaß des D.A.G. für Deutschland.

2. Der Kampf um die Zuständigkeit.

a) Die befriedigende Lösung der Zuständigkeitsfrage, der Frage, wer die Bewilligung einer Auslieferung im Einzelfall erteilen kann, die das D.A.G. im § 44 getroffen hat, ist das Endglied einer Kette von staatsrechtlichen Streitfragen, die jahrzehntelang die Gestaltung eines mit Rechtsstaatsgarantien versehenen deutschen Auslieferungsrechtes mit vereitelt haben [163]). Zum besseren Verständnis dieser Entwicklung erscheint es angebracht, in großen Zügen die Zuständigkeiten nach der Bismarckschen Reichsverfassung aufzuzeichnen.

Die Bismarcksche Reichsverfassung erwähnt das Institut der Auslieferung nicht. In übereinstimmender Weise sprach aber die Wissenschaft dem Reiche die fakultative Gesetzgebungskompetenz zu [164]), wenn auch keine absolute Klarheit über die anzuwendenden Verfassungsbestimmungen vorhanden war. Die von dem weitaus größten Teil der wissenschaftlichen Literatur vertretene Ansicht, die fakultative Zuständigkeit des Reiches ergebe sich aus Artikel 4 Zif-

---

[162]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 163.
Angestrebt wird ein direkter Verkehr zwischen Deutschland und Danzig.

[163]) Vergl. Behr, Die Auslieferung, S. 72, und Mettgenberg, Komm. S. 418 ff.

[164]) Vergl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. 1, S. 626 ff.

fer 11 der Verfassung [165]), erscheint immerhin nicht ganz bedenkenfrei; denn wenn hier von „Bestimmungen über die wechselseitige Erstreckung von Erkenntnissen und Requisitionen" gesprochen wird, so hat der Gesetzgeber wohl mehr den innerstaatlichen Verkehr im Auge gehabt.

Solange demnach das Reich die Auslieferungsmaterie noch nicht geregelt hatte, besaßen die Länder ihrerseits das Recht, diese Lücken auszufüllen; und da die Zuständigkeit des Reiches und auch der Länder zum Abschluß von Verträgen soweit reichte, als ihre Zuständigkeit zur Gesetzgebung vorhanden war [166]), mußte den Bundesstaaten das Recht zum Abschluß von Auslieferungsverträgen zugestanden werden [167]).

Die Verwaltungsbefugnisse im Auslieferungsverkehr standen allein den Bundesstaaten zu [168]). Entschieden die Länder über ein Auslieferungsersuchen, unbeachtlich der Frage, ob der ersuchende Staat sich auf einen mit dem Reich oder mit dem Lande abgeschlossenen Auslieferungsvertrag berief [169]), so bedeutete dieses keineswegs eine völlige Ausschaltung der Reichsbehörden im Auslieferungsverkehr. Denn einerseits ging das Ersuchen infolge der diplomatischen Uebermittlung dem Auswärtigen Amte zu und wurde von dort aus mit Stellungnahme versehen weitergeleitet, andererseits verfügte das Reich im Wege der Reichsaufsicht [170]) über erhebliche Mittel, um eine gewisse Ueberwachung der Länder hinsichtlich des Auslieferungsverkehrs auszuüben [171]). Letzteres Recht war auch erforderlich. Wurde doch das Reich haftbar gemacht, wenn seitens eines Landes in einer auslieferungsrechtlichen Angelegenheit eine Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften begangen worden war [172]); denn jede völkerrechts-

---

[165]) Vergl. Cohn, Die Auslieferungs-Verträge, S. 5; Mettgenberg, Die Zuständigkeiten für den zwischenstaatlichen Rechtshilfsverkehr nach der R.V., Leipziger Zeitschrift, Jahrgang 18, S. 217; Delius, Beiträge für ein deutsches Auslieferungs-Gesetz, in Arch. Öff. R. Bd. 6, S. 406.

[166]) Laband, Das Staatsrecht, II, S. 168.

[167]) Auslieferungs-Verträge haben während des Bestehens der Bismarckschen R.V. Preußen und Bayern abgeschlossen.

[168]) Wolgast, Die auswärtige Gewalt, S. 106; von Martitz, Intern. Rechtshilfe, I, S. 241; Frank, Stichwort Auslieferung im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von Stengel und Fleischmann, Freiburg 1911, Bd. 1, S. 00.

[169]) Wolgast, Die auswärtige Gewalt, S. 106, von Martitz, Internationale Rechtshilfe, I, S. 241.

[170]) Vergl. Triepel, Die Reichsaufsicht, Berlin 1917, S. 378; von Martitz, I, Internationale Rechtshilfe, S. 241.

[171]) Auf die Frage, ob neben der abhängigen — auf Grund der als Reichsgesetze verkündeten Auslieferungs-Verträge — die sogenannte selbständige Reichsaufsicht ausgeübt werden konnte, vergl. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 360, Reichsaufsicht, S. 443.

[172]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 361.

widrige Handlung oder Unterlassung, die ein Gliedstaat sich zuschulden kommen läßt, gilt als völkerrechtliches Delikt des Bundesstaates selbst [173]) [174]).

Artikel 6 Nummer 3 der Weimarer R.V. gibt dem Reiche die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete des Auslieferungswesens. Daraus folgte, daß den Ländern sowohl die Befugnis zum Erlaß von Gesetzen als auch zum Abschluß von Verträgen entzogen war; denn das Recht der Länder, mit auswärtigen Staaten Verträge abzuschließen, beschränkte sich nach Artikel 78 Absatz 2 R.V. auf diejenigen Materien, deren Regelung der Landesgesetzgebung noch zustand. Eine Zuständigkeit für Auslieferung war aber im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches — auch nach der Weimarer Verfassung — nicht mehr vorhanden [175]). Aus dieser Regelung konnte jedoch noch nicht entnommen werden, daß nun dem Reiche auch die verwaltende Tätigkeit im Auslieferungswesen ausschließlich zustand. Artikel 6 Weimarer R.V. regelt nur die gesetzgebende und in Verbindung mit Artikel 78 die vertragschließende, keinesfalls aber die ausführende Zuständigkeit. Diese erfuhr ihre Regelung durch den im Artikel 14 Weimarer R.V. aufgeführten Grundsatz, daß nämlich die Reichsgesetze (und die Auslieferungsverträge sind Reichsgesetze, auch die früher von den Ländern abgeschlossenen Verträge kraft reichsrechtlicher Duldung [176])) von den Landesbehörden ausgeführt wurden, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmte. Bis zum Erlaß des D.A.G. bestand ein derartiges Reichsgesetz außerhalb der Verfassung wie es jetzt § 44 D.A.G. darstellt, nicht; nach überwiegender Meinung der Wissenschaft, der sich auch die Reichsregierung anschloß, ergab sich aber aus der Verfassung selber die Zuständigkeit des Reiches zur Ausführung und Entscheidung der Auslieferungsfragen.

Aufgerührt wurde die Streitfrage über die Innehabung der Verwaltungskompetenzen, insbesondere über die Zuständigkeit zur Ent-

---

[173]) Vergl. dazu Preußisches Justizministerialblatt 1878, S. 137. Veröffentlichung eines Falles, wo Italien das Reich haftbar machte wegen Verletzung völkerrechtlicher Pflichten durch ein preußisches Schwurgericht in Auslieferungs-Angelegenheiten.

[174]) Auf die Frage, ob nach der Bismarckschen Reichsverfassung das Reich die Bewilligung oder Versagung der Auslieferung in einem konkreten Falle hätte erzwingen können, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Triepel bejaht auch dies. Vergl. auch Behr, Die Auslieferung, S. 75, und die dort angegebene Literatur.

[175]) Vergl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 1932, I, Art. 6 Anm. 5.

[176]) Vergl. Anschütz, Komm. 1932, I, Art. 6 Anm. 5 und die dort angegebene Literatur.

scheidung durch den Auslieferungsfall Fort-Concepcion[177]).

Von den Staatsrechtsautoren, die für die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches eintraten, sind — der Zeitfolge der Veröffentlichungen gemäß — zu nennen: Wolgast[178]), Mettgenberg[179]), Pohl[180]), Poetzsch[181]), Löwe-Rosenberg[182]),

---

[177]) Dem Auslieferungsfall Fort lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die angeblichen Mörder Fort und Concepcion des spanischen Ministerpräsidenten Dato waren nach Deutschland geflohen. Die spanische Regierung verlangte die Auslieferung auf Grund des deutsch-spanischen Auslieferungs-Vertrages v. 2. 5. 1888. In der Oeffentlichkeit erhob sich die Frage, wer zur Auslieferung berechtigt und verpflichtet wäre, das Reich oder Preußen? Als diese Frage vor den Reichstag gebracht wurde und von den Abgeordneten der kommunistischen Partei gegen den damaligen Reichsjustizminister heftige Angriffe gerichtet wurden, gab dieser folgende Regierungserklärung ab: „Der Herr Abgeordnete Dr. Herzfeld hat die Auslieferung der angeblichen Mörder Datos als ein Klassenurteil bezeichnet, für das der Reichsjustizminister und allein der Reichsjustizminister die Verantwortung trage. Ich möchte doch betonen, daß diese Auslieferung auf einer viel breiteren Basis beruht und möchte die Zuständigkeit schon deshalb klären, weil darüber in der Presse große Unklarheiten entstanden sind. Die Verantwortung für die Bewilligung der Auslieferung liegt bei der Reichsregierung, die Verantwortung für die Ausführung der Auslieferung bei der preußischen Regierung. Reichsregierung und preußische Regierung sind sich in der Frage der Auslieferung einig gewesen. Innerhalb der Reichsregierung ist federführend das auswärtige Ministerium, begutachtend das Reichsjustizministerium gewesen.

Wenn damals der Minister die Reichsregierung als verantwortlich bezeichnete, so mußte man seinen Worten auch den Sinn unterlegen, daß auch die Reichsregierung zuständig sein sollte; denn die Uebernahme der parlamentarischen Verantwortlichkeit ohne gleichzeitige Innehabung der Zuständigkeit wäre ein Unding gewesen. (So auch Wolgast, Die auswärtige Gewalt, S. 105; Pohl, Die Zuständigkeiten, S. 19). Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit lag ohnehin bei der Reichsregierung (Entn. aus Mettgenberg, Die Auslieferung der Mörder des spanischen Ministerpräsidenten Dato durch das Deutsche Reich, Z. f. Völkerrecht, Bd. 12, S. 300 ff.).

[178]) Wolgast, Die auswärtige Gewalt, S. 105 ff.; Die Auslieferungs-Gesetze, S. 110; Stichwort: Auswärtige Verwaltung im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, I, S. 485 ff.

[179]) Mettgenberg, Die Zuständigkeiten, S. 217; Gutachten, S. 35; Komm. S. 13.

[180]) Pohl, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern im Auslieferungs-Wesen, Z. f. Völkerr., Bd. 14 (1927), S. 21.

[181]) Poetzsch, Reichsverfassung, Komm. I. Aufl. 1929, Art. 6 Ziff. 6; Art. 78 Nr. 1.

[182]) Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1929, Vorbemerkung zum 13. Titel, S. 1207.

und Anschütz[183]). Diesem hier vertretenen Standpunkt schloß sich auch die Reichsregierung an. Als Vertreter der Gegenmeinung — die für die Zuständigkeit der Länder eintraten — sind zu nennen: Sommer[184]), Lederle[185]) und Gebhard[186]). Dieser Stellungnahme schloß sich die bayerische Regierung an.

Eine ausführliche Darlegung der geltend gemachten Ansichten würde dem Thema der Arbeit nicht entsprechen, hier soll lediglich eine kurze Aufdeckung der Problemlage erfolgen[187]); letztlich hat sich die Rechtsauffassung der erstgenannten Gruppe der Staatsrechtsautoren — wie § 44 D.A.G. zeigt — durchgesetzt. Die ausschließliche

---

[183]) Anschütz, Die Verfassung, Komm. Art. 6, 1932.

[184]) Sommer, Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einen vom Ausland gestellten Auslieferungs-Antrag nach geltendem deutschen Recht in Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1925, S. 622 ff.

[185]) Lederle, Die Zuständigkeit des Reiches und der Länder im Auslieferungs-Verkehr, Arch. f. Öff. Recht, N. F. 11 (1926) S. 391 ff.

[186]) Gebhard, Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919. München, Berlin, Leipzig 1932, S. 373.

[187]) Wolgast gelangt insbesondere im Hinblick auf Art. 78 R.V. zu der Entscheidung, daß die Auslieferung ein Akt der auswärtigen Gewalt und daher Sache des Reiches sei. Seiner Ansicht nach teilt sich im Wesentlichen die Staatsgewalt in diejenige, die sich nach innen wendet, und diejenige, mit der sich die Staaten aufeinander beziehen. Ihr wird die Auslieferung als Funktion nach außen zugerechnet. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der auswärtigen Gewalt unterscheidet er die letztere nach Primären und sekundären Gebieten. Zu der ersten Gruppe gehören die Staatstätigkeiten, die naturgemäß auswärtige Objekte betreffen, ins sekundäre Gebiet fallen alle Angelegenheiten, welche von Natur aus nicht auswärtige sind, welche aber — unter Berücksichtigung auswärtiger Interessen durch die gegenseitige Verflechtung der Staaten bedingt — eine zwischenstaatliche Note annehmen können. Da nach Wolgasts Ansicht die Weimarer R.V. diese Gliederung aufweist, und den Artikeln 45, 78 Abs. 1, 112, Abs. 3 zufolge dem Reich die alleinige Zuständigkeit auf dem primären Gebiet zuweist, während lediglich im Art. 78, Abs. 2 auf dem sekundären Gebiet eine Länderzuständigkeit erkennbar wird, die Auslieferung aber begriffswesentlich zum primären Gebiet der auswärtigen Gewalt gehört, muß sie mangels vorhandenen entgegenstehender Spezialbestimmungen gänzlich dem Reich vorbehalten sein. Da ferner Art. 78 Abs. 2 gegenüber Art. 78 Abs. 1 als Spezialnorm anzusehen ist, sind außer den Vertragsschlüssen auch die Verwaltungshandlungen im Auslieferungswesen der Länderzuständigkeit entzogen; denn die Spezialnorm des Art. 78 Abs. 2 spricht nur von einer den Ländern in beschränktem Umfange gebliebenen Vertragsrecht. Ein außerhalb dieses Rahmens fallender Akt dieser Länder ist verfassungsrechtlich unhaltbar.

Die von Wolgast vertretene Meinung hat in weitesten Kreisen Zustimmung gefunden, insbesondere ist Mettgenberg, der ebenfalls ausführlichst zu dieser Frage Stellung genommen hat, im Ergebnis zu der gleichen Auffassung gelangt.

Entscheidung für die Zuständigkeit in Auslieferungssachen hat das Reich inne[188] [189] [190].

Dieser Rechtszustand ist jetzt gesetzgeberisch eindeutig festgelegt durch das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" vom 30. Januar 1934. Die Hoheitsrechte der Länder sind sämtlich auf das Reich übergegangen. Neben dem Gesetzgebungsrechte gehörten zu den Hoheitsrechten auch die Rechtsprechung und das weite Gebiet der Verwaltung. Träger der gesamten Staatsgewalt ist nunmehr die Gesamtnation, die Hoheitsrechte liegen beim Reich, das nunmehr zum Einheitsstaat geworden ist.

3. Die abgeleitete Zuständigkeit der Landesregierung.

Unter anderem deswegen, weil es der Reichsregierung naturgemäß nicht möglich ist, alle Auslieferungsersuchen zu bearbeiten und die Entscheidung darüber zu fällen, räumt § 44 D.A.G. der Reichsregierung die Befugnis ein, die Aufgaben, die ihrer Zuständigkeit entspringen, auf die Landesregierung zu übertragen. Bei die-

---

Die Vertreter der Gegenmeinung, insbesondere Sommer, führt als Beweisgrund vorwiegend an, daß die Auslieferung kein primärer Akt der auswärtigen Gewalt, sondern Strafrechtspflege, die Bewilligung der Auslieferung ein Akt der Rechtspflege, ihre Ausführung ein Akt der Polizei sei. Justiz- und Polizeihoheit seien aber den Ländern unverkürzt geblieben.

Lederle spricht ebenfalls dem Reiche die Entscheidungsbefugnis ab. Seiner Ansicht nach ist die Auslieferung nur insoweit Reichsangelegenheit, als sie den völkerrechtlichen Beziehungen zum Ausland zuzurechnen ist. Die Beziehungen des Staates zu dem seiner Gewalt unterworfenen Justizflüchtling seien aber durchweg eine innere Angelegenheit der Länder, ihre Mitwirkung stelle von ihrer Seite her ein Hoheitsrecht dar. Die Gegenargumente Sommers und Lederles können hier nicht in allen Punkten widerlegt werden. Soviel sei nur gesagt, daß Sommers Auffassung, die Auslieferung sei Polizeiangelegenheit, zurückzuweisen ist und ein Rückschritt in der Auffassung vom Wesen der Auslieferung bedeutet. Daß die Auslieferung sich als eine Staatshoheitsmaßnahme darstellt, als ein Akt des Völkerrechts, ist heute unbestrittene Meinung und wird vor allem durch die geschichtliche Entwicklung des Auslieferungs-Wesens glänzend gerechtfertigt. Und selbst die Richtigkeit der Gegenmeinung unterstellt, müßte sich die Justiz- und Polizeihoheit der Länder insoweit eine Kürzung erfahren lassen, als es die Außenpolitik des Reiches gebieten.

[188]) Vergl. Beschl. des Bayr. Ob.L.G. v. 27. I. 1932, abgedr. J.W. 1932 S. 2346.

[189]) Betreffs näherer Einzelheiten muß auf die Darstellung von Behr, Die Auslieferung, S. 72 ff. verwiesen werden.

[190]) Ueber die Vorgeschichte des § 44, insbes. die Verhandlungen im Reichstag und Reichsrat und seinen Ausschüssen vergl. Mettgenberg, Komm. S. 418 ff.; über die Frage der Verfassungsmäßigkeit vergl. Behr, Die Auslieferung, S. 72 ff.

ser Delegation ist derart verfahren worden, daß die Reichsregierung ihre Befugnisse nicht aus der Hand gegeben, sondern nur die Ausübung ihrer Befugnisse an die Länderregierung abgegeben hat[191]). Infolgedessen hat sich die Reichsregierung keines ihrer Rechte entäußert, die Beeinflussungsmöglichkeit ist ihr auch nach erfolgter Uebertragung erhalten geblieben[192]).

Im Hinblick auf dieses Uebertragungsrecht hat die Reichsregierung am 11. März 1930 eine Verordnung erlassen, die die Art und das Maß der Uebertragung regelt[193]). Die Verordnung bezeichnet in

---

[191]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 424 ff. Der Kommentator will hier ein Auftragsverhältnis entstehen lassen.

Die erste Ausführungs-Verordnung des Reichsjustizministers über den Neuaufbau des Reiches hat die Wahrnehmung der auf das Reich übergegangenen Rechte auf die Landesbehörden (nicht auf die Länder) zurückübertragen. Von einer reinen „Auftragsverwaltung" kann somit nicht mehr gesprochen werden.

[192]) Behr, Die Auslieferung, stellte der gesetzlichen Regelung durch das D.A.G. Bedenken entgegen. Er befürchtete in überspitzter Form Schwierigkeiten zwischen Reich und Ländern, da sich die letzteren auf den Standpunkt stellen könnten, das Reich habe sich insbesondere durch die Verordnung vom 11. 3. 1930 — siehe unten — unwiderruflich der Entscheidungsgewalt begeben. Der Vorbehalt des Reiches folgt aber doch schon aus dem Worte „Ausübung".

[193]) Verordnung zur Durchführung des § 44 des deutschen Auslieferungs-Gesetzes v. 11. 3. 1930 (Reichsministerial-Bl. 1930 S. 61) (Auszug). Die Reichsregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über die Ersuchen der ausländischen Regierungen:

1. In den Angelegenheiten des ersten Abschnittes des D.A.G. für die Ersuchen der Regierungen der Staaten Dänemark, Danzig, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn
2. . . . . .
3. . . . . .

Ausgenommen von der Uebertragung sind Fälle, in denen

Durchlieferung ein- und desselben Verfolgten oder um der Herausgabe ein- und desselben Gegenstandes ersucht ist.

b) zu prüfen ist, ob die Tat, wegen deren die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische oder eine mit einer politischen zusammenhängende Tat ist.

c) Die Tat, wegen derer die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlichrechtliche Abgaben irgendwelcher Art oder ein Bannbruch ist, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge steht. Im Einzelfalle steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Staatsanwalt zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen. Die Landesregierungen werden mit der Reichsregierung in den Fällen ins Benehmen treten, denen besondere Bedeutung in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt. Die Reichsregierung wird in den Fällen, in denen

Absatz 1 und 2 das Maß der Uebertragung im allgemeinen, während Absatz 3 die Landesregierung bezeichnet, die im Einzelfalle für die ihr übertragene Aufgabe zuständig sein soll. Hinsichtlich des ersten Abschnittes kommt es darauf an, von welcher Regierung das Ersuchen ausgeht. In Frage kommen Ersuchen um: Auslieferung, Anordnung der Auslieferungshaft, vorläufige Inhaftnahme, Verzicht auf die Beachtung des freien Geleits und Durchlieferung. Die Fälle, die in Absatz 2 aufgezählt sind, bilden die Ausnahme, es handelt sich durchweg um Tatbestände, die geeignet sind, besondere Schwierigkeiten zu bereiten und die auch in erhöhtem Maße Anlaß zu außenpolitischen Verwicklungen geben können [194]). In Absatz 3 findet sich die Bestimmung, die die Zuständigkeit der Landesregierung regelt; Absatz 4 enthält programmatische Erklärungen über das Zusammenwirken zwischen Reichs- und Landesbehörden.

Das Gesetz räumt im § 44, Absatz 2 der Landesregierung das Recht ein, eine weitere Uebertragung vorzunehmen. Die Landesregierungen können naturgemäß von ihren Befugnissen nur so viel übertragen, wie ihnen selbst vom Reiche delegiert worden ist [195]).

Bemerkt sei noch, daß jede Entscheidung der Landesregierung juristisch nach Reichsrecht eine Entscheidung des Reiches bleibt.

II. Die erste Prüfung des Ersuchens und die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts.

Die zunächst mit der Behandlung des ausländischen Ersuchens befaßte Behörde stellt bereits in diesem Stadium des Verfahrens eine Prüfung an. Dadurch soll verhindert werden, daß ein offensichtlich unbegründetes Ersuchen das schwierige und verwickelte Auslieferungsverfahren durchlaufen muß, und unzweckmäßigerweise der ganze gerichtliche Behördenapparat in Tätigkeit treten muß. Das gerichtliche Verfahren wird nur dann in Gang gesetzt werden, wenn die Verwaltungsbehörde die Ablehnung nicht aussprechen will oder

---

Interessen des Landes berührt sind, die Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen, im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung treffen.

[194]) Vergl. Beschl. des Bayr. Ob.L.G. v. 5. 4. 1932 (J.W. 1932, S. 2346), wo ein Fall mehrerer Ersuchen vorlag, die Landesregierung das zuerst gestellte Ersuchen bereits bewilligt hatte und trotzdem die eigentliche Entscheidungsbefugnis auf das Reich überging. Jetzt kann unter Umständen vom Reich das später eingelaufene Ersuchen berücksichtigt werden.

[195]) In Preußen ist eine Weiterübertragung an den Justizminister und den Innenminister erfolgt. (Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1930, S. 487 ff.)

eine gerichtliche Prüfung aus anderen Gründen für angebracht oder erforderlich hält.

In diesem Falle leitet die Verwaltungsbehörde das Ersuchen mit den erforderlichen Unterlagen an den nach § 9 D.A.G. zuständigen Staatsanwalt weiter, der nun seinerseits die ihm im Gesetz auferlegten Pflichten erfüllen wird. Mit dem Augenblicke des Einganges des Ersuchens bei dem zuständigen Staatsanwalt beginnt das vorbereitende Verfahren und damit die Einschaltung der gerichtlichen Behörden.

2. Abschnitt:
Das Verfahren nach Einschaltung der gerichtlichen Behörden.

1. Kapitel:
Die Zuständigkeiten zur Entscheidung der gerichtlichen Behörden.

A. Allgemeine Vorbemerkung.

Seitdem am 5. Januar 1892 der Abgeordnete v. Bar[196]) im Reichstag eine gesetzgeberische Regelung des deutschen Auslieferungswesens verlangte und im besonderen eine Mitwirkung der Gerichte als unerläßlich hervorhob, tauchten in der Literatur die verschiedensten Ansichten über die Art der gerichtlichen Mitwirkung und über die sachliche Zuständigkeitsregelung auf.

An sich bedeutete ja — wie von Martitz bemerkt[197]) — das gerichtliche Verfahren in Deutschland kein Novum. Denn einerseits kannte das preußische Verfahren[198]) bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine gerichtliche Mitwirkung bei den Auslieferungsangelegenheiten, andererseits war vertraglichen Abmachungen zufolge den Vereinigten Staaten und Großbritannien gegenüber eine gerichtliche Mitwirkung geboten[199]). Eine klare Zuständigkeitsregelung bestand jedoch nicht. v. Martitz führt an, daß „doch wohl" die Strafkammern zuständig wären. Lammasch[200]) bemerkt, daß in Bayern die Landgerichte zuständig seien.

---

[196]) Mettgenberg, Komm. S. 1 ff.

[197]) von Martitz, Internationale Rechtshilfe, Bd. 2, S. 757.

[198]) Delius, Das Auslieferungs-Verfahren, S. 677.

[199]) Cohn, Die Auslieferungs-Verträge, S. 37.

[200]) Lammasch, Auslieferungs-Pflicht, S. 641.

B. Die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.

I. Die Verhandlungen im Ausschuß über die Zuständigkeitsregelung.

Da die Reformbestrebungen im Auslieferungsverfahren dahingingen, „den Gerichten" eine entscheidende Mitwirkung zuzubilligen, erschien vor allem die Regelung der Zuständigkeitsfrage erforderlich. Klarheit herrschte darüber, daß nur ein hoher Gerichtshof mit den Auslieferungssachen befaßt werden durfte. In der älteren auslieferungsrechtlichen Literatur verlangte Delius[201]) die alleinige Zuständigkeit des Reichsgerichts. Nicht jeder Gerichtshof könnte nach seiner Ansicht die genaue Kenntnis besitzen, die in Auslieferungssachen notwendig wären. Lammasch[202]) hob hervor, daß nicht jedem Gerichte die Entscheidung überlassen werden dürfe, sondern daß für alle Fälle möglichst ein- und dasselbe Gericht bestellt werden sollte, dessen Mitglieder in der Lage wären, sich die mannigfachen Spezialkenntnisse anzueignen, welche für diese Entscheidungen notwendig wären.

Aus der amtlichen Begründung zum Entwurf geht hervor, daß der Gesetzgeber die Neigung verspürte, der von Lammasch und Delius vertretenen Auffassung zu folgen. Die Begründung des Gesetzes besagt, daß die oft große Bedeutung der Entscheidung, die Eigenart, Schwierigkeiten und Mannigfaltigkeit der zu erörternden Rechtsfragen es nahegelegt hätten, ausschließlich das Reichsgericht für zuständig zu erklären. Dem stände aber die Ueberlastung des höchsten Gerichtshofes entgegen; auch empfehle es sich angesichts der erheblichen Zahl der Auslieferungsfälle wegen der notwendigen Beschleunigung nicht, ihre Prüfung für das Deutsche Reich ein- und demselben Gericht zu übertragen[203]).

II. Die gesetzliche Regelung. Kritik.

Der Entwurf hatte daher die Strafsenate der Oberlandesgerichte für zuständig erklärt. Bei den Verhandlungen im Ausschuß wurde eine Regelung[204]) zugunsten der Landgerichte gefordert. Auf die Einwendungen des Vertreters des Reichsjustizministeriums, der eine zu

---

[201]) Delius, Das Auslieferungs-Verfahren in Preußen, S. 698.

[202]) Lammasch, Auslieferungs-Pflicht, S. 617.

[203]) Vergl. Amtliche Begründung, 4. Reichstagswahlperiode, 1928, Drucksache Nr. 362, S. 11.

[204]) Bericht des 13. Ausschusses über den Entwurf eines deutschen Auslieferungs-Gesetzes, 4. Reichstagswahlperiode, 1928, Drucksache Nr. 1191, S. 13.

starke Zersplitterung befürchtete, blieb man aber bei der im Entwurf ausgedrückten Regelung. § 8 D.A.G. macht grundsätzlich die Oberlandesgerichte zuständig [205]); dies mit der näheren Bestimmung des § 48 D.A.G., daß die Strafsenate [206]) mit der Erledigung der Auslieferungssachen beauftragt werden. Die Besetzung der Senate erfolgt gemäß § 122 Absatz 1 G.V.G., wonach der Senat aus drei Richtern, einschließlich des Vorsitzenden, besteht.

Auf Anregung Bayerns wurde § 49 in das Gesetz aufgenommen. Dieser ermächtigt in Anlehnung an § 9 E.G.G.V.G. die Bundesstaaten, welche über mehrere Oberlandesgerichte verfügen, die ihnen auf Grund des Auslieferungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben an eines ihrer Oberlandesgerichte ausschließlich zu übertragen. Diese Ermächtigung kommt nur für Preußen und Bayern in Frage [207]).

Die im § 44 D.A.G. betroffene Regelung der Zuständigkeit befriedigt. Die hohe juristische Autorität der Oberlandesgerichte bietet genügende Garantien für sorgfältige und gewissenhafte Bearbeitung der Auslieferungsfälle. Das Reichsgericht würde — wenigstens in seiner augenblicklichen Struktur — kaum eine derartige Ueberlastung ertragen können.

C. Die sachliche Zuständigkeit des Reichsgerichts.

I. Die Möglichkeit des Oberlandesgerichtes, sich einer Entscheidung zugunsten des Reichsgerichtes zu enthalten.

Zur Wahrung der Rechtseinheit in Auslieferungssachen ist vom Gesetz in gewissen Fällen eine Zuständigkeit des Reichsgerichts vorgesehen. Eine derartige Regelung war erforderlich, weil im Gegensatz zu mehreren ausländischen Verfahrensarten [208]) die Oberlandesgerichtsentscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung keiner Anfechtung unterliegt.

Gemäß § 27 D.A.G. kann sich das mit der Sache befaßte Oberlandesgericht zugunsten des Reichsgerichts einer Entscheidung enthalten, wenn es sich in einer Auslieferungssache um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Insoweit ergibt sich für das Oberlandesgericht ein Vorlegungsrecht, und zwar besteht

---

[205]) Auch im Ausland sind grundsätzlich hochgestellte Gerichte zuständig.

[206]) Strafrechtliche Fragen sind vorwiegend im Auslieferungs-Recht zu berücksichtigen. Vergl. auch oben S. 3.

[207]) Preußen hat — man kann wohl sagen leider — von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Bayern hat am 7. März 1930 das Gesetz zur Ausführung des D.A.G. erlassen, demzufolge des Bayr. O.L.G. und die dort gebildete Staatsanwaltschaft ausschließlich zuständig ist.

[208]) so z. B. England, Nordamerika, Norwegen. Vergl. dazu auch oben S. 27 ff.

dieses nicht nur bei den eigentlichen Zulässigkeitsentscheidungen, sondern ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich [209]) [210]).

Die Rechtsfrage, die dem Reichsgericht vorgelegt werden kann, braucht — trotz gewisser Bedenken — nicht eine spezifisch auslieferungsrechtliche zu sein, in Frage stehen alle Rechtsgebiete, die im Zusammenhang mit dem gerade vorliegenden Auslieferungsfalle zu berücksichtigen sind. Zu denken ist hier insbesondere an Fragen aus dem Staatsangehörigkeitsrecht, aus der Reichsverfassung, aus den Auslieferungsverträgen [211]). Doch muß es sich um eine Rechtsfrage handeln. Das Reichsgericht kann eine Entscheidung ablehnen, falls eine Tatfrage den Gegenstand der Vorlage bildet [212]). Das Oberlandesgericht befindet nach freiem Ermessen, ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, dagegen hat das Reichsgericht keine Ablehnungsmöglichkeit.

II. Die Pflicht des Oberlandesgerichtes, die Entscheidung dem Reichsgericht zu übertragen.

Eine Vorlegungs p f l i c h t des Oberlandesgerichtes besteht gemäß § 27 Absatz 1, zweiter Halbsatz, wenn das Gericht von der reichsgerichtlichen Beurteilung einer Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen will. Ob diese Frage hier „grundsätzliche" Bedeutung hat, ist irrelevant [213]). Dagegen muß es sich hier im Gegensatz zu oben um eine spezifisch auslieferungsrechtliche Frage handeln, die Rechtsfrage muß unmittelbar dem Auslieferungsrecht angehören oder muß in einer höchstrichterlichen Entscheidung auf Grund

[209]) Beschl. d. Reichsgerichtes v. 8. 1. 1930 (F a l l P i l i e g o) J.W. 1931 S. 250; Beschl. d. Reichsgerichts v. 6. 8. 30 (F a l l S c u l l m a n n) J.W. 1931, S. 250.

[210]) R e i s n e r, Die Voraussetzungen, bemerkt mit Recht, daß unter Berücksichtigung der Systematik des Gesetzes man wohl der Auffassung sein konnte, daß § 27 D.A.G. nur die eigentlichen Zulässigkeitsentscheidungen beträfe, nicht aber z. B. die Vorlagemöglichkeit im Haftverfahren. Für diesen Standpunkt könnte man auch den Entwurf heranziehen, vergl. M e t t g e n b e r g, Komm. S. 338.

[211]) M e t t g e n b e r g, Komm. S. 340, führt als Beispiele an: Abgrenzung der asylwürdigen Taten, die Feststellung der Verbürgung der Gegenseitigkeit, den Umfang vertraglicher Pflichten, das Verhältnis des Gesetzes zu den Verträgen oder die Auslegung des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder der R.V. So auch R e i s n e r, Die Voraussetzungen, Seite 121, unter Bezugnahme auf R.G.St. Bd. 65 Seite 374.

[212]) Vergl. F a l l W u n d e r b a l d i g e r, Reichsgerichtsbeschl. 6. 8. 1930, J.W. 1931, S. 250. „Die Frage, ob ein einheitlicher Vorsatz des Verfolgten vorgelegen habe, der den Fortsetzungszusammenhang begründe, ist Tatfrage."

[213]) Vergl. M e t t g e n b e r g, Komm. S. 341.

des § 27 D.A.G. vom Reichsgericht geklärt sein [214]). Das Oberlandesgericht hat seine Ansicht zu motivieren und dem Reichsgericht zugänglich zu machen, um dem höchsten Gericht Gelegenheit zu geben, die Gründe der Nichtübereinstimmung kennen zu lernen. Die nunmehr ergehende Reichsgerichtsentscheidung ist für das Oberlandesgericht bindend [215]), allerdings nur für den konkreten Auslieferungsfall. Dieses muß aus dem Wortlaut des § 27, Absatz 2, „in der Sache bindend" — entnommen werden [216]).

Beschließt das Oberlandesgericht unter Verletzung dieser gesetzlichen Pflicht, so wird doch dadurch keine Anfechtbarkeit des Oberlandesgerichtsbeschlusses begründet. Denn das Reichsgericht ist in Auslieferungssachen nicht Appellationsinstanz, sondern dient zur Einheitlichung der Rechtsprechung [217]).

III. Die Entscheidungsbefugnisse des Reichsgerichtes

a) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Nach § 27 Absatz 2 D.A.G. hat der Staatsanwalt das Recht, bei dem O.L.G. den Antrag auf Einholung einer Entscheidung des Reichsgerichts zu stellen [218]). Das Gericht hat diesem Antrag stattzugeben. Ist ein Oberlandesgericht noch nicht mit der Auslieferungssache befaßt, so kann der Staatsanwalt unmittelbar mit dem Oberreichsanwalt in Beziehung treten [219]). Dadurch wird es der Reichsregierung möglich gemacht, die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts-

[214]) Die auslieferungsrechtlichen Entscheidungen des R.G. werden regelmäßig den O.L.G.s mitgeteilt (Mettgenberg, Komm. S. 341).

[215]) Vergl. Fall Utschig, Beschl. d. Bayr.Ob.L.G. vom 7. Juli 1930, J.W. 1930 S. 2611; darauf R.G.-Beschl. v. 12. Okt. 1931, J.W. 1931, S. 2343; darauf wieder Bayr.Ob.L.G. v. 21. 11. 1931.

[216]) Begrüßenswert die Hervorhebung dieser Tatsache durch Reisner, unter Heranziehung des O.L.G. Beschl. Hamburg v. 12. 3. 1931 (Fall Krämer) wo ein in anderer Sache ergangener R.G.-Beschl. fälschlich für „maßgeblich" erklärt wird.

[217]) Beschl. d. O.L.G. Breslau v. 1. 5. 1931, Fall Knoche, J.W. 1931 S. 2879, hier von Reisner angeführt, der in offenbarem Widerspruch (d. h. der Beschl.) zu dem Beschl. des R.G. v. 8. 1. 1931, J.W. 1931, S. 250 steht (Fall Szullmann). Hier ist allerdings die Rechtsfrage entschieden, was unter dem „Tage der Verhaftung" im Sinne des § 18 D.A.G. zu verstehen ist. Bei dem O.L.G.-Beschl. Breslau handelt es sich um den „Tag der Verhaftung" gemäß § 20 D.A.G.; im Endergebnis dürfte die Regelung wohl aber doch die gleiche sein; was als „Tag der Verhaftung" anzusehen ist, wird in allen diesen Bestimmungen gleich behandelt.

[218]) So z. B. R.G.-Beschl. v. 6. 8. 1930, abgedr. J.W. 1931, S. 250 (Fall Piliego).

[219]) Ein im Ausschuß gestellter Antrag, auch dem Verfolgten dieses Recht zu gewähren, verfiel der Ablehnung.

hofes anzurufen, um sich — auch in rechtlich einfachen Fällen — durch die Autorität des Reichsgerichtes decken zu lassen.

b) Auf Antrag des Oberreichsanwalts.

Auch der Oberreichsanwalt kann eine Reichsgerichtsentscheidung über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen beantragen [220]). Diese Frage wird dann dem damit befaßten Oberlandesgericht entzogen; ist ein Oberlandesgericht mit der Sache nicht befaßt, noch nicht oder überhaupt nicht, so stellt sich die Entscheidung des Reichsgerichtes als ein Gutachten dar, an das die endgültig entscheidende Behörde selbst dann nicht gebunden ist, wenn das Reichsgericht die Zulässigkeit der Auslieferung verneint [221]) [222]). Gemäß einem Präsidialbeschluß des Reichsgerichtspräsidenten entscheidet der 3. Strafsenat des Reichsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 D.A.G. ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung [223]).

D. Die Zuständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts im Entscheidungsverfahren beschränkt sich auf folgende Aufgaben:

1. Der Staatsanwalt bereitet die Auslieferung vor und beantragt die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 25 D.A.G.).
2. Er muß bei der mündlichen Verhandlung anwesend sein (§ 26 Abs. 3 D.A.G.).
3. Er kann die Entscheidung des Reichsgerichtes beantragen. (§ 27 Abs. 2 D.A.G.).
4. Er kann wiederholte gerichtliche Entscheidungen beantragen. (§ 29 D.A.G.).
5. Er beantragt die gerichtliche Entscheidung, ob ein Verzicht auf die Beachtung des freien Geleits zulässig ist. (§ 31 D.A.G.).

---

[220]) So R.G.-Beschl. v. 9. 7. 1931, abgedr. Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 45, S. 205.

[221]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 432; Reisner, Die Voraussetzungen, S. 122.

[222]) Die von Mettgenberg, Komm. S. 342, bejahte Möglichkeit der R.G.-Entscheidung losgelöst von einem konkreten Auslieferungsfall muß in Uebereinstimmung an den von Schoetensack und neuerdings von Reisner vertretenen Standpunkt abgelehnt werden. Schoetensack sagt mit Recht, daß eine derartig abnorme Regelung im Gesetz hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen . . . ., Seite 122.

[223]) Vergl. § 48 D.A.G.

Der Oberreichsanwalt kann die Entscheidung des Reichsgerichtes über eine Rechtsfrage beantragen. (§ 27 Abs. 2 D.A.G.). Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften richtet sich nach der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte. Daß das gegenteilige Verhältnis nicht Platz greift, beweist der Gerichtsstand des Zusammenhanges; denn hier geht die Zuständigkeit auf das zuerst mit der Sache befaßte Oberlandesgericht über, ohne Rücksicht darauf, welche Staatsanwaltschaft die ermittelnde Tätigkeit ausgeübt hat [224]).

E. Die örtliche Zuständigkeit der richterlichen Behörden.

I. Der Gerichtsstand der Ergreifung.

Das D.A.G. läßt in erster Linie hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit den Gerichtsstand der Ergreifung [225]) als entscheidend gelten, da regelmäßig eine Festnahme, d. h. eine Beraubung der persönlichen Freiheit auf deutschem Gebiet stattfinden wird.

Bestritten ist, ob es sich um eine „Ergreifung" in Verfolgung der Auslieferungssache handeln muß oder ob eine „Ergreifung" auch zu anderen Zwecken zu berücksichtigen ist, zum Beispiel zwecks Vollstreckung einer im Inlande zu verbüßenden Strafe. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat den letzteren Standpunkt vertreten trotz des zweifellos vorhandenen Widerspruchs zu dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 D.A.G. [226]).

II. Der Gerichtsstand der Ermittelung.

Daneben steht der Gerichtsstand der Ermittlung, der dem deutschen Strafprozeß unbekannt ist. Ist einmal der Gerichtsstand der Ermittlung festgestellt, so tritt auch dann keine Aenderung mehr ein, wenn der Ermittelte seinen Wohnsitz wechselt und später in einem anderen Bezirk ergriffen wird. Hat der Verfolgte vor Eingang des Ersuchens einmal vorübergehende Zeit in einem Oberlandesgerichtsbezirk seinen Wohnsitz gehabt, so ist dadurch das betreffende Gericht nicht zuständig geworden [227]), weil die Ermittlung ebenso wie die Ergreifung im Zusammenhange mit einer Auslieferungssache stattgefunden haben muß.

---

[224]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen . . . Seite 125.

[225]) Vergl. § 9 St.P.O.

[226]) Vergl. Beschl. des O.L.G. Stuttgart vom 23. 3. 1931, J.W. 1931, S. 28—76; Dörffler a. gl. O.; Reisner, Die Voraussetzungen . . . . S. 123, der unter „Ergreifung" nur eine solche verstehen will, die zwecks Durchführung eines Auslieferungsverfahrens erfolgt, nicht eines bestimmten — sondern irgend eines Verfahrens. Der Standpunkt ist zu billigen.

[227]) Vergl. Beschl. des O.L.G. Köln vom 28. 2. 1931, abgedr. J.W. 1931, S. 2876.

III. Der Gerichtsstand des Zusammenhanges.

Als dritten Gerichtsstand kennt das D.A.G. den Gerichtsstand des Zusammenhanges [228]). Ein derartiger Zusammenhang ist dann gegeben, wenn mehrere Personen wegen ein und derselben Tat, wegen Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei, ausgeliefert werden sollen und in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken ergriffen oder ermittelt worden sind. Die einzelnen Ersuchen können von mehreren ausländischen Regierungen gestellt werden. Erforderlich ist nur, daß es sich — im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 — um die gleiche Tat handelt. Nach § 9 Abs. 2 D.A.G. hat das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft die Sache zu bearbeiten, welche zuerst mit ihr befaßt worden sind. Entscheidend ist demnach der Gesichtspunkt der Priorität. Ist in einem derartigen Falle ein Oberlandesgericht in der Auslieferungssache tätig geworden, so hat es die ganzen Fälle zu bearbeiten, ohne Rücksicht darauf, welche Staatsanwaltschaften vorher mit der Sache befaßt waren [229]).

IV. Der Gerichtsstand der Bestimmung.

Ist der Verfolgte nicht ergriffen, sein Aufenthaltsort auch nicht zu ermitteln, so bestimmt das Reichsgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen das Oberlandesgericht, welches die Sache zu bearbeiten hat. Man spricht dann von dem Gerichtsstand der Bestimmung [230]). Das Reichsgericht hat bei dieser Bestimmung die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung im Sinne des § 49 D.A.G. zu berücksichtigen. Der Gerichtsstand der Bestimmung ist nur ein vorläufiger Gerichtsstand. Wird der Verfolgte ergriffen oder ermittelt, so geht die Bearbeitung des Falles auf das jetzt auf Grund der Ergreifung oder Ermittlung zuständige Oberlandesgericht über. Die von dem ersten Oberlandesgericht angeordneten Maßnahmen sind für das zweite Gericht bindend und brauchen nicht wiederholt zu werden, denn § 9 Abs. 3 spricht ausdrücklich von einem „weiteren" Verfahren, damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das frühere Verfahren von

---

[228]) Vergl. §§ 3, 12 St.P.O.

[229]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 283; Reisner, Die Voraussetzungen . . ., S. 124.

[230]) Die Zuständigkeitsbestimmung durch das Reichsgericht ist auch dann erforderlich, wenn ein Steckbrief gegen den Verfolgten erlassen werden soll. Um die dadurch bedingte Verzögerung zu vermeiden, spricht vieles dafür, den von Dörffler vorgeschlagenen, von Reisner befürworteten Weg zu befolgen, nämlich in Anlehnung an Artikel 9 des deutsch-luxemburgischen Auslieferungs-Vertrages, das O.L.G. von vornherein für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk der Verfolgte vermutet wird. Vergl. Dörffler, J.W. 1931, S. 2876 in Besprechung des O.L.G.-Beschl. vom 23. 3. 1931, Stuttgart (Fall Gaknick). Reisner, Die Voraussetzungen, S. 124.

Bestand bleiben soll [231]). Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Gerichten über die Zuständigkeit, so ist nach § 14 St.P.O. zu verfahren, d. h. das Reichsgericht entscheidet. Gemäß § 47 D.A.G. kann § 14 St.P.O. zur Anwendung gelangen [232]).

2. Kapitel:

Insbesondere das vorbereitende Verfahren.

A. Der staatsanwaltschaftliche Aufgabenkreis.

Dieser Verfahrensteil umfaßt den Zeitraum vom Eingang des Auslieferungsersuchens bei der Staatsanwaltschaft bis zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht. Im Mittelpunkt des vorbereitenden Verfahrens steht der Staatsanwalt [233]).

Der Staatsanwalt bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor, das bedeutet zunächst, daß er eine genaue Prüfung des Ersuchens und der Anlagen vorzunehmen hat. Gelangt er auf Grund dieser Prüfung schon zu dem Ergebnis, daß die begehrte Auslieferung unzulässig sein würde, so berichtet er darüber an die zuständige Verwaltungsbehörde. Glaubt diese, daß trotzdem eine Bewilligung des Ersuchens in Frage kommen könnte, so muß der Staatsanwalt seine vorbereitende Tätigkeit aufnehmen [234]).

Seine Hauptaufgaben werden demnach in folgendem bestehen: Er muß die Unterlagen sammeln, die für eine eingehende Prüfung des Ersuchens erforderlich sind. Ferner hat er den Aufenthalt des Verfolgten zu ermitteln, und muß ihn — vor allem wenn vertragliche Pflichten dazu zwingen, festnehmen lassen [235]). Unmittelbar nach der Ermittlung und der Festnahme hat er die Vernehmung des Verfolgten vor dem Amtsrichter anzuordnen.

Der Umfang der Aufklärungstätigkeit bleibt dem freien Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, durch eine sorgfältig durchge-

---

[231]) Beschl. des K.G. vom 31. 1. 1930 (Fall Biernacki), abgedr. J.W. 1931, S. 2877: „Der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungs-Haft wurde abgewiesen, weil das O.L.G. Stettin, welches vom R.G. mit der Behandlung beauftragt war, bereits die Haft angeordnet hatte."

[232]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen . . . S. 125.

[233]) Die gemäß § 44 D.A.G. zuständigen Behörden geben das Auslieferungs-Ersuchen an den zuständigen Staatsanwalt weiter, wenn sie nicht von vornherein das Ersuchen ablehnen wollen.

[234]) Zu dieser Tätigkeit stehen ihm alle nach der St.P.O. möglichen Mittel zur Verfügung. (§ 47 D.A.G.)

[235]) Er wird demgemäß bei dem O.L.G. einen Haftbefehl erwirken oder wird unmittelbar die vorläufige Festnahme des Verfolgten nach § 21 Abs. 1 D.A.G. vornehmen.

führte Erledigung seiner Aufgaben wird dem letztlich entscheidenden Oberlandesgericht viel Mühe und Arbeit abgenommen werden können [236]).

B. Die Vernehmung des Verfolgten durch den Amtsrichter.

Der Staatsanwalt muß — § 24 D.A.G. zufolge — die richterliche Vernehmung des Verfolgten herbeiführen. Zuständig zur Vornahme dieser Vernehmung ist nach § 162 St.P.O. der Amtsrichter des Bezirks, in dem die Handlung vorzunehmen ist, d. h. also wo der Verfolgte sich zur Zeit aufhält.

I. Allgemeiner Umfang der richterlichen Tätigkeit.

Die amtsrichterliche Vernehmung wird sich — was den Umfang anbelangt — verschieden gestalten, je nachdem, ob der Verfolgte schon einmal im Haftverfahren eine amtsrichterliche Vernehmung über sich hat ergehen lassen oder nicht [237]). Ist der Verfolgte bereits früher vernommen worden, so werden die persönlichen Verhältnisse des Ausländers bereits genügend geklärt sein. Der Amtsrichter ist aber in der Lage, auf eine Vertiefung der näheren Einzelheiten der Tat hinzuwirken, da er über das Auslieferungsersuchen und die beiliegenden Unterlagen zu verfügen imstande ist. Hat noch keine Vernehmung stattgefunden, so müssen alle die Umstände ermittelt werden, die im § 15 D.A.G. bezeichnet sind, also Klärung der persönlichen Verhältnisse, Staatsangehörigkeit und dergl. [238])

II. Die Einwilligung des Verfolgten und deren Folgen.

Der Kernpunkt der amtsrichterlichen Vernehmung bildet die Frage, „ob der Verfolgte mit der Auslieferung einverstanden sei". Ueber die Tragweite dieser Erklärung und über ihre Folgen wird der Verfolgte zu belehren sein [239]). Die Einverständniserklärung des Verfolgten kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie in die Vernehmungsniederschrift aufgenommen ist oder besonders zu richterlichem Protokoll abgegeben ist. Eine Unterschrift des Protokolls sei-

[236]) Wichtig wegen der Vermeidbarkeit von Zwischenbeschlüssen.

[237]) Vergl. unten S. 76.

[238]) Die Schuldfrage muß grundsätzlich unerörtert bleiben, da nach unserer Auffassung die Schuld nicht Auslieferungsvoraussetzung ist. Anders im Verkehr mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach den §§ 5270 ff. der Revised Statutes der Vereinigten Staaten muß ein gewisser Schuldverdacht vorliegen. Im deutsch-amerikanischen Vertrage steht, Art. 1 Abs. 1: „wenn gegen den Verfolgten ausreichende Verdachtsgründe vorliegen". Wegen des Erfordernisses der „Gegenseitigkeit" unverständlich. Fall Hinrichs, K.G. Bschl. v. 22. Juni 1932; JW. 1933, S. 984.

[239]) Vergl. amtl. Begründung, S. 12. Die Folgen bestehen gemäß D.A.G. § 7 darin, daß die Einverständniserklärung die Notwendigkeit des gerichtlichen Zulässigkeitsbeschlusses beseitigt.

tens des Verfolgten scheint am Platze [240]). Des öffentlich-rechtlichen Charakters der Erklärung wegen ist eine Widerruflichkeit oder Anfechtbarkeit nicht möglich [241]).

3. Kapitel:

Insbesondere das Haftverfahren.

A. Zweck und Wesen der Auslieferungshaft.

I. Das Ersuchen als grundsätzliche Voraussetzung.

Die Auslieferungshaft erscheint als ein Mittel, die eigentliche Auslieferung zu sichern und vorzubereiten [242]). Ebenso wie die Auslieferung selber zeigt sich die Auslieferungshaft ihrem Wesen nach als eine Rechtshilfehandlung. Sie dient der Vorbereitung und Sicherung einer anderen Rechtshilfehandlung, nämlich der Auslieferung [243]). Der Rechtshilfecharakter der Haftmaßnahmen wird dadurch erkennbar, daß regelmäßig die deutsche Behörde nur tätig wird, wenn ein dementsprechendes Ersuchen eines ausländischen Staates vorliegt [244]). Dieses erforderliche Ersuchen kann das eigentliche Auslieferungsersuchen sein; jedes Auslieferungsersuchen enthält inhaltlich ein Inhaftierungsersuchen [245]). Das D.A.G. setzt in § 10 Abs. 1 die Vorlage eines Auslieferungsersuchens voraus. Außerdem müssen die anderen erforderlichen Voraussetzungen [246]) vorhanden sein.

Das Ersuchen des § 10 Abs. 2 zwecks Erreichung der Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ist ein Ersuchen um Inhaftnahme [247]).

Die allgemeine Regel, daß eine Rechtshilfehandlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn ein dementsprechendes Ersuchen vorliegt, wird scheinbar durch die Bestimmung des § 10 Abs. 2 D.A.G. durchbrochen [248]). In diesem Falle kann die Haft schon angeordnet werden, wenn dringender Tatverdacht dieselbe gerechtfertigt erscheinen läßt.

---

[240]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 328.

[241]) Hinsichtlich der Teilnahme der Staatsanwaltschaft, sowie der Zuziehung eines Dolmetschers gilt das Gleiche wie nach § 15 D.A.G.; vergl. Mettgenberg, Komm. S. 329.

[242]) Mettgenberg, Komm. S. 284.

[243]) Mettgenberg, Komm. S. 285.

[244]) Vergl. oben S. 16 ff.

[245]) Vergl. „Modellvorentwurf", Begründung zu Art. 25.

[246]) Insbesondere diejenigen des § 5 D.A.G. und die vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen.

[247]) In den Verträgen wird hier grundsätzlich von „vorläufiger Festnahme" gesprochen; darunter wird ohne weiteres ein Ersuchen nach § 10 Abs. 2 D.A.G. zu verstehen sein.

[248]) Vergl. oben S. 43 Anmerkung 97.

II. Der Grund der selbständigen Regelung der Haftbestimmungen.

Die Begründung des Entwurfes [249]) bemerkt zu den Haftbestimmungen, daß „die Besonderheiten der Auslieferungshaft die sonst nach § 47 D.A.G. für angezeigt gehaltene Verweisung auf die Bestimmung der St.P.O. ausschließen". Aus der Systematik der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftfragen ergibt sich, daß die Vorschriften der St.P.O. nur dann gelten sollen, wenn für ihre Anwendbarkeit noch Raum ist [250]). Der Grund der selbständigen Regelung ist darin zu finden, daß in Auslieferungssachen, bei denen grundsätzlich keine Schuldfeststellungen zu treffen sind, die Voraussetzungen für die Inhaftierung andere sein müssen wie in deutschen Strafsachen, bei denen es auf das Maß des Tatverdachtes ankommt [251]).

B. Die Auslieferungshaftarten und ihre Voraussetzungen.

I. Die endgültige Auslieferungshaft.

1. Die materiellen Voraussetzungen.

a) Die erste materielle Voraussetzung der endgültigen Auslieferungshaft ist der Eingang des Auslieferungsersuchens [252]). § 10 D.A.G. [253]) besagt, daß ein Ausländer nach Eingang des Ersuchens unter gewissen anderen — noch näher zu erörternden — Voraussetzungen in Haft genommen werden kann. Die in § 10 D.A.G. erforderlichen Ersuchen erscheinen als Aequivalent des im § 112 St.P.O. die Voraussetzung der Verhaftung bildenden „dringenden Tatverdachtes". Der Grund dieser abweichenden Regelung liegt in der Tatsache, daß nach deutscher Auffassung Tatverdacht überhaupt nicht Auslieferungsvoraussetzung ist.

b) Nur einem Ausländer gegenüber kann die Auslieferungshaft angeordnet werden. Schon die Regierungsbegründung zum Entwurf besagt, daß eine Auslieferung, Auslieferungshaft und Durchlieferung nur bei Ausländern zugelassen ist [254]). Die Staatsangehörigkeits-

---

[249]) Amtliche Begründung, S. 12; Mettgenberg, Komm. S. 285.

[250]) Die allgemeine Verweisung des § 47 genügt nicht.

[251]) So Mettgenberg, Komm. S. 286.

[252]) Was ist unter Eingang des Auslieferungsersuchens zu verstehen? Allgemein wird man geneigt sein, dann von einem Eingang zu sprechen, wenn eine empfangsberechtigte deutsche Behörde das Ersuchen in ihrem Geschäftsbereich aufgenommen hat. Regelmäßig würde demnach der Reichsminister des Auswärtigen oder die Landesregierung in Frage kommen. § 10 D.A.G. stellt es aber auf einen Vorgang ab, der sich lediglich bei dem O.L.G. selbst ereignet. Das Gesuch ist eingegangen, wenn es in den Geschäftsbereich des O.L.G. gelangt ist. So Mettgenberg, Komm. S. 287.

[253]) Ueber die Abänderung des § 10 im Ausschuß vergl. Mettgenberg, Komm. S. 286.

[254]) Vergl. amtliche Begründung, S. 9.

frage, die sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 bestimmt, ist stets vor Anordnung der Haft von Amtswegen zu prüfen [255]). Aus der gesetzlichen Anordnung, daß neben der Ausländereigenschaft des Verfolgten und dem Vorhandensein eines Ersuchens noch weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Auslieferungshaft zu verhängen, ergibt sich, daß der Gesetzgeber nicht immer mit der Notwendigkeit der Auslieferungshaft rechnete [256]). Schon die Regierungsbegründung hat auf diese Möglichkeit hingewiesen [257]). Jetzt liegt auch ein Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. 5. 1931 vor, der zu dieser Frage ausdrücklich Stellung nimmt [258]).

c) Die Anordnung der Auslieferungshaft muß zum Zwecke der Auslieferung an einen ausländischen Staat erfolgen. Keineswegs darf sie zur Sicherung eines deutschen Strafverfahrens dienen. Geht aus dem Inhalt des ausländischen Ersuchens hervor, daß die Inhaftnahme zum Zwecke der Einleitung eines deutschen Strafverfahrens angeregt wird, so müssen die Haftanordnungen auf Grund der St.P.O. erfolgen [259]).

d) Da die Auslieferungshaft eine vorbereitende und sichernde Maßnahme zur Durchführung der eigentlichen Auslieferung darstellt, erscheint es verständlich, daß sie in den Fällen nicht angeordnet werden kann, in denen eine spätere Auslieferung unzulässig sein würde und diese Unzulässigkeit bereits jetzt zutage getreten ist. (§ 10 Abs. 1, letzter Satz D.A.G.)

---

[255]) Ein Staatenloser ist nach deutscher Auffassung ebenso Ausländer wie der Angehörige eines fremden Staates. Vergl. dazu Beschl. des O.L.G. Dresden vom 2. 4. 1931, abgedr. J.W. 1931, S. 2873 (Fall Korber); Beschl. des O.L.G. Stettin vom 13. 9. 1930 (Fall Freiter), J.W. 1931, S. 2872. Der Inhaber mehrerer Staatsangehörigkeiten (Sujet mixte) ist Deutscher und kann daher nicht ausgeliefert werden.

[256]) Mettgenberg, Komm. S. 288.

[257]) So auch Begründung des Vorentwurfes zu den Haftbestimmungen; Mettgenberg, Komm. S. 491.

[258]) Auf Antrag des Generalstaatsanwalts auf Verhängung der Auslieferungshaft beschloß der Senat: „Es besteht nach Ansicht des Senats keine Gefahr, daß sich der Verfolgte dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde, da er im Besitze eines ordnungsmäßigen Passes ist, sich bei der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß abgemeldet hat und während seines Aufenthalts in Deutschland bei der zuständigen Behörde gemeldet gewesen ist, da ferner seine Ehefrau der Heimatbehörde seinen Aufenthalt in Deutschland mitgeteilt hat. Es liegen auch keine Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß der Verfolgte in dem gegen ihn schwebenden Strafverfahren die Wahrheitsermittlung erschweren werde. Da hiernach die Voraussetzungen des § 10 D.A.G. nicht gegeben sind, war der Antrag abzulehnen."

[259]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen, S. 129.

Mettgenberg[260]) glaubt nur hier solche Tatbestände ins Auge fassen zu können, die ohne besondere Ermittlungen schnell feststellbar sind, wie zum Beispiel: Anschuldigung wegen eines rein militärischen Deliktes, oder eines nach deutschem Recht überhaupt nicht strafbaren Verhaltens. Die Fragen der Verjährung, Gegenseitigkeit und Asylunwürdigkeit, die seiner Ansicht nach längere Prüfung erfordern, hält er anscheinend nicht für geeignet, daraufhin die Auslieferungshaft wegen Unzulässigkeit der eigentlichen Auslieferung abzulehnen[261]). Von Unzulässigkeit der Auslieferung und damit Unzulässigkeit der Haftanordnung kann aber dann noch nicht gesprochen werden, wenn dem zuständigen Oberlandesgericht bisher lediglich ein Festnahmeersuchen zugegangen ist und die näheren Unterlagen, wie Ort und Zeit der Begehung der Straftat, sowie die Person des Betroffenen noch nicht klar gestellt sind[262]).

e) Ein weiteres Erfordernis der Haftanordnung ist das Bestehen der Fluchtgefahr. Die letztere entspricht dem Fluchtverdacht § 112 St.P.O., wird auch in Auslieferungssachen grundsätzlich vorliegen, da im allgemeinen der nach Deutschland geflüchtete Ausländer keinen festen Wohnsitz im Inlande haben wird. Daß Ausnahmen vorkommen können, ist schon oben gesagt worden. Die gesetzliche Vermutung des Fluchtverdachts nach § 112 Abs. 2 Ziffer 3 St.P.O. gilt hier nicht, da ja in Auslieferungsfällen diese Vermutung stets Platz greifen müßte[263]) [264]).

f) Ist Fluchtverdacht nicht vorhanden, so kann trotzdem die Haft angeordnet werden, wenn Kollusionsverdacht vorliegt[265]). Kollusionsverdacht ist dann vorhanden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Ausländer in dem gegen ihn schwebenden Strafverfahren die Wahrheitsermittlung erschweren werde.

---

[260]) Mettgenberg, Komm. S. 290.

[261]) Tatsächlich hat das Bayr. Ob.L.G. im Beschl. vom 3. 9. 1930 (Fall Mollnar), abgedr. J.W. 1931, S. 253, ausgeführt, daß der staatsanwaltschaftliche Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft deshalb abgelehnt werden müßte, weil die beigefügten Unterlagen nicht mit genügender Sicherheit ergeben, ob die Vollstreckung der Strafe nach den Grundsätzen des deutschen Rechts nicht verjährt wäre und daher nach § 4 Abs. 2 D.A.G. die Auslieferung unzulässig sein würde.

Die Entscheidung wird von Reisner als „zu weitgehend" kritisiert. Zweifellos kann man hier nicht sagen, daß auch die eigentliche Auslieferung „von vornherein unzulässig ist".

[262]) Beschl. des R.G. vom 6. 8. 1930, abgedr. J.W. 1931, S. 250 (Fall Piliego).

[263]) Vergl. Fraustädter, Komm. § 10 Anmerkung 2.

[264]) Im übrigen entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob sich aus den Umständen oder aus dem Verhalten des Verfolgten Fluchtverdacht ergibt.

[265]) § 10 Abs. 1 lehnt sich grundsätzlich an § 112 St.P.O. an.

Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen. Kollusionsverdacht kann nur dann möglich sein, wenn es sich um eine Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung handelt.

2. Der Haftbefehl als formelle Voraussetzung.

a) Formelle Voraussetzung für die endgültige Auslieferungshaft ist ein schriftlicher Haftbefehl des Oberlandesgerichtes [266]). Sieht man von den Bestimmungen ab, die lediglich seiner besonderen Natur wegen als Haftbefehl im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens bestehen, so ist eine enge Anlehnung an § 114 Abs. 1 und 2 St.P.O. erkennbar.

Wenn das Gesetz einen schriftlichen Haftbefehl erfordert, so ist diese Bestimmung nicht dahin zu verstehen, als müsse der Haftbefehl notwendig schon vor der Verhaftung schriftlich abgefaßt sein [267]). Was den Inhalt des Haftbefehls anbelangt, so soll, wie im § 114 St.P.O., der Verfolgte (im § 114 der „Angeschuldigte"), der Verhaftungsgrund und die Straftat angezeigt werden. Der Verfolgte muß so genau bezeichnet werden, als dies erforderlich ist, um die Identität der verhafteten Person außer Zweifel zu stellen. Die Angabe des Staates, an den der Verfolgte ausgeliefert werden soll, ist erforderlich.

Als Grund der Verhaftung sind in erster Linie die Voraussetzungen der Auslieferungshaft nach § 10 D.A.G. anzugeben, dann aber auch, ob die Verhaftung wegen Fluchtverdachts oder Kollusionsgefahr erfolgt ist. Die Tatsachen, welche die Flucht oder Verdunkelungsgefahr begründen, müssen im Haftbefehl angegeben sein [268]); denn der Verfolgte muß in der Lage sein, schon bei der Vernehmung oder doch später im Wege der Einwendungen die Annahme des Vorliegens der Flucht- oder Kollusionsgefahr widerlegen zu können. Die sonst bestehende Abweichung zu § 114 St.P.O., nämlich daß angegeben werden muß, an welchen Staat und wegen welcher Tat ausgeliefert werden soll, erklärt sich aus der Verschiedenheit zwischen einem Auslieferungsverfahren und einem inländischen Strafverfahren. Die Tat, wegen derer der Verfolgte ausgeliefert werden soll, muß individuell bezeichnet sein; eine Anführung der strafrechtlichen

---

[266]) Im Ausschuß ist hinsichtlich der gesetzlichen Regelung wiederholt darauf hingewiesen, daß durch die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zum Erlaß des Haftbefehls der Ausländer hinsichtlich des Schutzes seiner persönlichen Freiheit eine stärkere Garantie besitze wie der Inländer. Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 488.

[267]) Vergl. Löwe-Rosenberg, § 114 Anmerkung 2.

[268]) Mettgenberg, Komm. S. 295, will anscheinend nur bei Anführung der Verdunkelungsgefahr die Unterlagen dafür im Haftbefehl eingesetzt wissen. Für die St.P.O. gilt das oben im Text Gesagte. Vergl.

Norm genügt nicht, der Täter muß wissen, wegen welcher Tat er verhaftet worden ist [269]).

b) Weiterhin wird im § 13 D.A.G. gefordert, daß der mit Rechtsmitteln unanfechtbare Haftbefehl dem Verhafteten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekannt zu machen ist. Geschieht diese Bekanntmachung durch Verkündung [270]), so ist der Hinweis gesetzlich erforderlich, daß der Verfolgte eine Abschrift erhalten kann. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Verhafteten der Grund vorläufig mitzuteilen, und die Bekanntmachung des Haftbefehls unverzüglich nachzuholen [271]). Außerdem muß dem Verfolgten Gelegenheit gegeben werden, Angehörige und, soweit er ein wesentliches Interesse daran hat, andere Personen [272]) benachrichtigen zu können. Durch diese Vergünstigung darf allerdings der Zweck der Haft nicht gefährdet werden, im übrigen sind die deutschen Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft anwendbar.

3. Die Haft im Modellvorentwurf.

Der Modellvorentwurf stellt für den ersuchten Staat die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß sich der Verfolgte nicht der Auslieferung entzieht, dieses unter Voraussetzung, daß die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig ist. Bewußt ist eine ausdrückliche Verpflichtung des ersuchten Staates, den Verfolgten in Haft zu nehmen, nicht aufgestellt [273]). Dieses ist insbesondere daraus zu entnehmen, daß ganz allgemein „von der Sicherung" der Person gesprochen wird. Wie der ersuchte Staat diese Sicherungsmaßregeln trifft, bleibt ihm überlassen. Daß diese Auffassung für die deutsche Praxis nichts Neues bedeutet, ist schon oben gesagt worden [274]). Wenn der Modellvorentwurf anheim stellt, als genügende Sicherungsmittel: Ueberwachung, Meldepflicht, Sicherheitsleistung, anzuordnen, so wird in vielen Fällen dieses genügen und von der Haftanordnung abgesehen werden können.

Löwe-Rosenberg, Erl. 3 zu § 114; Reisner, Die Voraussetzungen . . ., S. 135.

[269]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen . . ., S. 134.

[270]) was die Regel sein wird.

[271]) Nach § 114 Abs. 3 St.P.O. ist dem Angeschuldigten, falls eine Bekanntmachung des Haftbefehls bei der Verhaftung noch nicht erfolgt war, lediglich die Straftat — nicht wie hier gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 auch der Verhaftungsgrund mitzuteilen.

[272]) Andere Personen im Sinne des Gesetzes können z. B. die diplomatischen Vertreter des Heimatstaates des Verfolgten sein.

[273]) Delaquis, der maßgeblich an den Arbeiten des „Modellvorentwurfs beteiligt war, forderte noch 1927 in seinen „Unzulänglichkeiten . . ." die allgemeine Einführung der obligatorischen Verhaftung, S. 161.

II. Die vorläufige Auslieferungshaft.

1. Die materiellen Voraussetzungen.

a) Eine Verbrechensverfolgung von Land zu Land wird nur dann Erfolg versprechen, wenn die Möglichkeit schnellsten Zugriffs besteht. Das D.A.G. und der weitaus größte Teil der Verträge treffen daher Vorsorge, daß mit der Festnahme des Verfolgten nicht bis zum Eingange des Auslieferungsersuchens gewartet werden braucht [275]). In der Regel wird vom Auslande um die vorläufige Festnahme ersucht werden [276]). Die vorläufige Auslieferungshaft setzt mit einer Ausnahme das Vorliegen der gleichen materiellen Voraussetzungen wie die endgültige Auslieferungshaft voraus. Diese Ausnahme bezieht sich auf die Erforderlichkeit eines Auslieferungsersuchens. Die vorläufige Auslieferungshaft wird angeordnet, wenn entweder eine zuständige ausländische Behörde um die Inhaftierung ersucht oder ein Ausländer der Tat, für welche die Auslieferung zulässig sein würde, dringend verdächtig ist (§ 10 Abs. 2 D.A.G.).

Das Ersuchen um Inhaftierung ist wie das Ersuchen um Auslieferung eine Angelegenheit von Regierung zu Regierung. Das Gesetz stellt keine näheren Bestimmungen bezüglich der Form und des Inhalts des Ersuchens auf [277]) [278]). Hier ist insbesondere der vertraglichen Regelung freie Hand gelassen, sodaß die Lücken des Gesetzes durchweg durch die Verträge ausgefüllt sind; weshalb denn

---

[274]) Vergl. oben Anmerkung 258.

[275]) Dessen Eingang infolge der Benutzung des diplomatischen Weges regelmäßig mehrere Tage auf sich warten läßt.

[276]) Eine vorläufige Auslieferungshaft kannte schon das frühere Recht. Vergl. Lammasch, Auslieferungs-Pflicht, § 34.

[277]) Die Erfordernisse des § 5 D.A.G. brauchen nicht vorzuliegen. Auch über die einzuschlagenden Uebermittlungsformen ist im Gesetz nichts bestimmt. Im Interesse größtmöglichster Beschleunigung können keine allzu hohen Anforderungen an den Verkehrsweg gestellt werden. Daß sich dann — als naturgemäße Folge — Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachprüfung ergeben, ist augenscheinlich. Hier kann aber, wie es der Vorentwurf vorschlägt, durch Rückfragen geholfen werden. Vergl. auch Reisner, Die Voraussetzungen . . . S. 130.

[278]) Wichtig für die Auslegung des § 10 Abs. 2 D.A.G. jetzt Beschl. des R.G. im Fall Piliego. Demzufolge ist die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht davon abhängig zu machen, daß in dem Festnahmeersuchen Ort und Zeit der Begehung der Tat und die Person des Verletzten angegeben sind. Für die endgültige Bewilligung der Auslieferung ist allerdings die Angabe dieser Momente unentbehrlich. Beschl. des R.G. 6. August 1930, J.W. 1931, S. 250 (Der vorher ergangene Beschl. des K.G. ist anscheinend nicht veröffentlicht. Vergl. weiter Reisner, Die Voraussetzungen . . . ., S. 131 ff.; Dörffler, J.W. 1931, S. 740, Besprechung des Falles Piliego; Mendelssohn-Bartholdy am gleichen Orte.

auch die Regierungsbegründung mit besonderem Nachdruck betont, daß die deutschen Behörden bei den Haftfragen an abweichende Vereinbarungen gebunden sind [279]).

Die drei jüngsten Auslieferungsverträge, die hier berücksichtigt werden sollen, bringen hinsichtlich der vorläufigen Auslieferungshaft folgendes: Artikel 9 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages sieht eine vorläufige Festnahme des Verfolgten vor, wenn eine zuständige Behörde des ersuchenden Landes unter Angabe des Tatbestandes der Straftat, wegen der die Auslieferung erfolgen soll, das erforderliche Ersuchen stellt. Das Ersuchen kann als allgemeines oder besonderes Ersuchen gestellt werden. Im ersteren Falle wendet sich das Ersuchen allgemein an alle in Betracht kommenden ausländischen Behörden, namentlich Polizeiverwaltungen. Ein Ersuchen, welches in einem Fahndungsblatt aufgenommen ist [280]), wird regelmäßig ein allgemeines Ersuchen darstellen; wird das Ersuchen speziell an eine oder mehrere Polizeiverwaltungen gerichtet, so liegt ein besonderes Ersuchen vor. Die Uebermittlung erfolgt im unmittelbaren Geschäftsverkehr, auch die Zurücknahme ist auf diesem Weg gestattet, ist aber einmal der diplomatische Weg in einem Auslieferungsfalle beschritten worden, dann ist der unmittelbare Verkehr ausgeschaltet.

An den Inhalt des Ersuchens werden folgende Anforderungen gestellt: vollständige Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten, vor allem über seine Staatsangehörigkeit, Schilderung des Tatbestandes der ihm zur Last gelegten Tat, Anführung der verletzten Strafbestimmungen, genaue Angabe der ersuchenden Behörde, die Bitte, den Verfolgten zwecks späterer Auslieferung festzunehmen.

Die vorläufige Festnahme unter Stellung eines besonderen Ersuchens ist nicht an das Vorhandensein eines Urteils oder eines Haftbefehls geknüpft, jedoch darf ein allgemeines Ersuchen nicht früher ergehen, als ein Haftbefehl oder ein Urteil im ersuchenden Staat erlassen ist.

Befremdlich kann erscheinen, daß sowohl der deutsch-türkische als auch der deutsch-amerikanische Vertrag hinsichtlich der Stellung des Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme die diplomatische Verkehrsform erfordert [281]). Der Grund dieser Bestimmung wird darin

---

[279]) Amtliche Begründung, S. 12.

[280]) Ueber die Veröffentlichung solcher Fahndungsersuchen haben die Vertragsparteien durch Schriftwechsel besondere Vereinbarungen getroffen. Entn. aus Mettgenberg, Die Verträge mit der Tschechoslowakei, S. 80.

[281]) Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der türkischen Republik vom 3. 9. 1930; deutsch-amerikanischer Auslieferungs-Vertrag v. 12. 7. 1930.

zu finden sein, daß im Hinblick auf die Unübersehbarkeit der Gerichts- und Behördenorganisation ein im abgekürzten oder unmittelbarem Geschäftsweg übermitteltes Ersuchen nur unter großen Schwierigkeiten nachgeprüft werden kann.

b) Die zweite Alternativvoraussetzung der Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft ist das Bestehen dringenden Tatverdachts, hinsichtlich des Deliktes, für welches die Auslieferung zulässig wäre. Das Ausland ist noch völlig unbeteiligt. Es liegt weder ein Auslieferungsersuchen noch ein Inhaftierungsersuchen vor. Die vorläufige Auslieferungshaft wird auf eigenen Antrieb der deutschen Behörden angeordnet; materielle Voraussetzung ist lediglich das Vorhandensein eines gewissen Schuldverdachts [282]).

Nach der Festnahme wird unverzüglich der ausländischen Regierung Nachricht zu geben sein, damit sie das Auslieferungsersuchen oder das Inhaftierungsersuchen beantragen kann. Außerdem wird die Stellung einer angemessenen Frist erforderlich sein, geht dann innerhalb dieser Frist kein Ersuchen ein, wird der Staatsanwalt nach § 17 Abs. 2 D.A.G. die Aufhebung des Haftbefehls beantragen [283]).

c) Für die vorläufige Auslieferungshaft müssen — mit Ausnahme des Vorhandenseins eines Auslieferungsersuchens die gleichen Voraussetzungen gegeben sein, wie bei der endgültigen Auslieferungshaft [284]).

Die formelle Voraussetzung der vorläufigen Auslieferungshaft ist ebenso wie bei der endgültigen Auslieferungshaft das Vorhandensein eines Haftbefehls.

3. Die vorläufige Auslieferungshaft im Modellvorentwurf.

Die Notwendigkeit, eine Sicherung bereits vor dem eigentlichen Auslieferungsbegehren verlangen zu können, wird auch von dem Modellvorentwurf anerkannt: „Die vorläufige oder provisorische Sicherung ist tatsächlich unerläßlich, wenn nicht eine große Zahl begründeter Auslieferungsbegehren daran scheitern, d. h. sich der Flüchtling der drohenden Auslieferung entziehen soll, ehe noch das Auslieferungsverfahren formell begonnen hat“ [285]). Jedoch spricht auch hier der Modellvorentwurf nur von der „Sicherung“ der Person, eine obligatorische Haft wird nicht angeordnet, es bleibt dem Ermessen des ersuchten Staates überlassen, welche Maß-

---

[282]) Schuldverdacht wird hier nachgeprüft.

[283]) Der „Modellvorentwurf“ kennt bedauerlicherweise eine derartige Haft nicht.

[284]) Vergl. oben S. 94 ff.

[285]) Begründung zum Artikel 26 des Modellvorentwurfs.

regeln er zwecks Sicherung des Verfolgten ergreifen will. Da größtmöglichste Beschleunigung geboten erscheint, ist dem Modellvorentwurf zufolge jede Behörde auf Seiten des ersuchten Staates Adressat, die selbst Sicherungsmaßregeln veranlassen kann, auf Seiten des ersuchenden Staates sogar jede Behörde, die zum Ersuchen um Sicherung zuständig ist, ganz gleich ob sie letztlich selbst eine Sicherung verfügen darf.

Weiterhin werden alle Mittel der Uebermittlung zugelassen, um aber Täuschungen zu vermeiden, soll unverzüglich durch Rückfrage festgestellt werden, ob die im Ersuchen genannte Behörde auch wirklich das Ersuchen gestellt hat.

Diese Regelung erscheint zweifellos als ein Fortschritt gegenüber der bisher von uns ausgeübten Praxis, insbesondere im Hinblick auf die jüngsten von Deutschland abgeschlossenen Verträge. Hier wäre das Abgehen von der diplomatischen Verkehrsform wohl zu rechtfertigen gewesen, hätte man die im Entwurf vorhandenen Sicherungskautelen eingebaut.

Unter Abkehr von der Praxis der Mehrzahl der Verträge muß im Augenblicke des Verlangens auf vorläufige Sicherstellung ein Haftbefehl oder ein Straferkenntnis im ersuchenden Staat vorliegen. Ebenfalls muß im Gegensatz zur deutschen Auffassung in dem Inhaftnahmeersuchen die Art der mit Strafe bedrohten Tat, die Umstände ihrer Begehung und eine Personalbeschreibung verzeichnet stehen [286]).

Eine derartige Erschwerung des Ersuchens ist auch nach Erlaß des D.A.G. von der deutschen Wissenschaft gefordert worden, weil die Praxis Artikel 10 Abs. 2 in dem oben erwähnten Sinne ausgelegt hatte [287]). Im Interesse des Verfolgten erscheint es besonders begrüßenswert, daß die Sicherung aufgehoben werden kann, wenn binnen bestimmter — für die einzelnen Länder gestaffelter Fristen, das formelle Ersuchen nicht einläuft [288]).

Die schon von Lammasch [289]) befürwortete, in der Schweiz existierende [290]) vorläufige Auslieferungshaft ohne Festnahmeersuchen — lediglich auf dringenden Tatverdacht hin — ist bedauerlicherweise nicht mit in den Modellvorentwurf aufgenommen worden. Der Grund liegt vielleicht darin, daß der Modellvorentwurf an dem strikten Grundsatz festhalten will, auf Seiten des ersuchten Staates die Schuldfrage nicht zu prüfen; denn dieser Grundsatz müßte hier durchbrochen werden.

Diese Stellungnahme ist um so mehr zu bedauern, als in manchen Fällen nur durch eine sofortige Festnahme eine die Auslieferung unmöglichmachende weitere Flucht verhindert werden kann.

---

[286]) Vergl. Anmerkung 278.

[287]) Mendelssohn-Bartholdy, J.W. 1931, S. 740.

C. Die vorläufige Festnahme als Vorbereitungsmaßregel der richterlichen Haftanordnung.

I. Voraussetzung und Zweck der vorläufigen Festnahme.

Die endgültige und die vorläufige Auslieferungshaft haben gemeinsam, daß es sich in beiden Fällen um eine Haft handelt, die von richterlicher Seite verfügt wird. Das D.A.G. gibt aber in § 21 die Möglichkeit, eine Festnahme ohne vorherige richterliche Entscheidung durchzuführen. Man spricht dann von der sogenannten vorläufigen Inhaftnahme.

Die Voraussetzungen zur vorläufigen Inhaftierung sind die gleichen wie im § 10 Absatz 2 D.A.G. Jede der im § 21 D.A.G. zuständigen Personen hat sich zu vergewissern, ob diese Bedingungen gegeben sind [291]).

Die vorläufige Inhaftnahme bezweckt die Vorbereitung und Sicherung der später nachfolgenden, richterlich anzuordnenden Auslieferungshaft. Der Wert dieser Regelung liegt in der Möglichkeit, nun bei Eingang eines Festnahmeersuchens eines ausländischen Staates sofort und ohne die richterliche Entscheidung über die Verhängung der Haft abzuwarten, die Inhaftierung vorzunehmen.

II. Die Zuständigkeiten zur Festnahme.

Zuständig für die Vornahme der vorläufigen Inhaftierung ist in erster Linie der Staatsanwalt. Es kommt der Staatsanwalt in Betracht, der nach § 9 D.A.G. die Bearbeitung der Auslieferungsfälle vornimmt.

Weiterhin wird als zuständig bezeichnet jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

Außerdem ist jedem Bürger das publizistische Recht der vorläufigen Festnahme eingeräumt. Allerdings wird dieser Fall äußerst selten praktisch werden, sodaß diese gesetzliche Bestimmung als verhältnismäßig gegenstandslos bezeichnet werden kann.

III. Die Ueberführung des Festgenommenen in die vorläufige Auslieferungshaft oder die Notwendigkeit der Wiederfreilassung.

Eine Freilassung des Festgenommenen kann erfolgen, solange die Person, welche die Festnahme veranlaßt oder selbst vorgenom-

---

288) Vergl. D.A.G. § 18 Abs. 2.

289) Lammasch, Auslieferungs-Pflicht, S. 678.

290) Delaquis, Unzulänglichkeiten . . . S. 161.

291) Wer in vorsätzlicher Weise eine nicht zulässige Inhaftierung vornimmt, kann nach den §§ 239, 341 St.G.B. strafrechtlich belangt werden.

men hat, noch die freie Verfügungsgewalt über den Ausländer besitzt. Ein Privatmann wird diese Befugnis bis zur Ablieferung des Festgenommenen an das Gericht oder die Polizeibehörde besitzen. Die Freilassung m u ß jedoch erfolgen, wenn sich die Unzulässigkeit der Festnahme herausstellt [292]).

Das nach § 9 D.A.G. zuständige Gericht wird nach erfolgter amtsrichterlicher Vernehmung gegebenenfalls die vorläufige Inhaftierung in die vorläufige Auslieferungshaft umwandeln. Sollte das Auslieferungsersuchen schon eingegangen sein, wird das Oberlandesgericht sofort die endgültige Auslieferungshaft anordnen. Eine Frist, innerhalb derer diese Umwandlung zu erfolgen hat, ist im D.A.G. nicht ausgesprochen. Die Folge ist, daß der Staatsanwalt, der in der Regel den Erlaß des Haftbefehls beantragt, ohne gesetzliche Bindungen über den Zeitraum von der vorläufigen Festnahme an bis zum Erlaß des Haftbefehls befindet. Dies erscheint um so unbilliger, als für die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft bestimmte Fristen gesetzt sind und diese Fristen nach Ansicht des Reichsgerichts nicht vom Augenblick der tatsächlichen Festnahme, sondern vom Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls laufen.

D. Die Vernehmung des Verfolgten durch den Amtsrichter.

I. Die Zuständigkeit des Amtsrichters.

Der Festgenommene muß unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Festnahme, dem nächsten Amtsrichter vorgeführt werden [293]). Dabei ist es unbeachtlich, ob die Festnahme auf dem Wege richterlicher Anordnung, oder auf dem Wege der vorläufigen Inhaftierung nach § 21 D.A.G. vorgenommen ist. In Abweichung von § 114 b St.P.O. findet hier die Vorführung nicht vor dem zuständigen Richter — das würde das Oberlandesgericht sein —, sondern vor dem nächsten Amtsrichter statt, und dies ist derjenige, der am schnellsten zu erreichen ist, wobei es unbeachtlich ist, ob die Festnahme in seinem Bezirk erfolgt ist oder nicht oder ob er dem zuständigen Oberlandesgerichtsbezirk angehört.

II. Der Inhalt der Vernehmung.

1. Die persönlichen Verhältnisse.

Das deutsche Auslieferungsgesetz bezeichnet im § 15 die Aufgaben des Amtsrichters, die den Inhalt der Vernehmung ausmachen. In erster Linie sind die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten fest-

---

[292]) Vergl. M e t t g e n b e r g , Komm. S. 317.

[293]) Der Modellvorentwurf bringt im § 28 die Bestimmung, daß sofort nach der Festnahme der Verfolgte zu vernehmen ist, vor allem, um die Identität festzustellen.

zustellen. Dazu gehört vor allem auch die Ermittlung seiner Staatsangehörigkeit, die ja für die Durchführung des Verfahrens von ausschlaggebender Bedeutung ist. Außerdem hat in diesem Rahmen der Richter Namen, Stand, Geburtsjahr, Familienverhältnisse und sonstige Einzelheiten zu erforschen [294]).

2. Erörterung der Anschuldigung.

Ferner verlangt das Gesetz die Erörterung der gegen den Verfolgten erhobenen Anschuldigung. Der Verfolgte soll Gelegenheit haben, sich zu der Anschuldigung zu äußern. Ist er bereit, die näheren Tatumstände des von ihm begangenen Deliktes anzugeben, so wird dies für die Durchführung des weiteren Verfahrens wichtig sein, wenn auch regelmäßig die deutschen Gerichte die Schuldfrage nicht zu prüfen haben [295]).

3. Feststellung der Einwendungen.

Den wichtigsten Teil der Vernehmung regelt § 15 Absatz 2 D.A.G. Der Verfolgte ist zu fragen, ob er Einwendungen gegen den Haftbefehl erhebt. Gegebenenfalls soll er die Tatsachen geltend machen, die gegen den Haftbefehl und seine Vollstreckung sprechen. Ueber diese Einwendungen entscheidet das Oberlandesgericht gemäß § 16 D.A.G. Gegebenenfalls wird das Gericht den Haftbefehl aufheben oder wird anordnen, daß die Vollstreckung desselben unterbleibt.

Aus § 47 D.A.G. in Verbindung mit §§ 169, 192 Absatz 2 St.P.O. ergibt sich, daß die Vernehmung in Abwesenheit des Staatsanwalts und des Rechtsbeistandes zu erfolgen hat. Ist der Verfolgte der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist nach § 185 G.V.G. ein Dolmetscher heranzuziehen. Der Amtsrichter hat das Recht, wiederholte Vernehmungen vorzunehmen. Die Vernehmung ist zu beurkunden (§ 47 D.A.G. in Verbindung mit §§ 168, 187, 188 St.P.O.). Das Protokoll mit den Unterlagen wird dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugesandt.

III. Die Freilassungsbefugnis des Amtsrichters.

Zu weitergehenden Handlungen ist der Amtsrichter nicht befugt. Insbesondere ist es ihm grundsätzlich nicht gestattet, den Verfolgten freizulassen. Dies Recht gebührt ihm nur in zwei Einzelfällen, nämlich wenn sich herausstellt, daß ein Irrtum in der Person des Festgenommenen vorliegt, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben ist (§§ 15 Absatz 3, 21 Absatz 2 D.A.G.).

---

[294]) Vergl. Mettgenberg, Komm., S. 302.

[295]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen . . ., S. 136; ebenso Mettgenberg, Komm., S. 302.

E. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes über die Einwendungen und das Haftprüfungsverfahren.

I. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Der Verfolgte kann kein wesentliches Rechtsmittel gegen den vom Oberlandesgericht erlassenen Haftbefehl geltend machen [296]). Lediglich die Erhebung von Einwendungen ist ihm gestattet, die er entweder gelegentlich der amtsrichterlichen Vernehmung oder dem Staatsanwalt oder dem Oberlandesgericht gegenüber mündlich oder schriftlich vorbringt. Die Entscheidung über diese Einwendungen steht nach § 16 Absatz 1 D.A.G. dem Oberlandesgericht zu und ergeht in Form eines Beschlusses [297]) [298]).

Nach § 47 D.A.G. in Verbindung mit § 33 St.P.O. hat der Staatsanwalt das Recht, sich vor der gerichtlichen Entscheidung zu äußern. Nach § 34 St.P.O. ist die Entscheidung zu begründen. Es kommt darauf an, dieselbe dem Verfolgten gegenüber zu rechtfertigen. Wenn § 16 Absatz 4 D.A.G. darauf hinweist, daß die Entscheidung dem Verfolgten bekannt zu machen ist, so wird sich die Bekanntmachung auch stets auf die Entscheidungsgründe mit erstrecken müssen. Ist der Verfolgte nicht anwesend, so erfolgt die Bekanntmachung im Wege der Zustellung, letztere wird regelmäßig von der Staatsanwaltschaft ausgeführt werden [299]).

Ist der Verfolgte in der Lage, Sicherheit zu leisten, daß er sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung nicht entziehen werde, so kann das Oberlandesgericht anordnen, daß die Vollstreckung des Haftbefehls unterbleibt. Der Haftbefehl selbst wird in einem derartigen Falle nicht aufgehoben. Obwohl § 16 Absatz 3 D.A.G. hinsichtlich Art und Behandlung der Sicherheit nur auf die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 118—121, 122 Absatz 1, Absatz 2, Satz 1 und Absatz 3 der St.P.O. verweist, kann auch der Anwendbarkeit des § 117 St.P.O. nichts im Wege stehen, sodaß die Vollstreckung des Haftbefehls auch dann aufgehoben werden kann, wenn die Fluchtgefahr den alleinigen Verhaftungsgrund bildet [300]). Ein Anspruch auf Unterbleibung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung steht dem Verfolgten nicht zu [301]).

---

[296]) § 47 D.A.G. in Verbindung mit § 304 Abs. 3 St.P.O.

[297]) Auch gegen den Beschluß d. O.L.G. gibt es kein Rechtsmittel.

[298]) Ueber § 27 kann dem Reichsgericht die Sache zur Entscheidung vorgelegt werden. Jedoch nicht auf Antrag des Verfolgten.

[299]) Vergl. § 16, Abs. 4 D.A.G. in Verbindung mit §§ 35, 36, 37, 41 St.P.O.

[300]) Reisner, Die Voraussetzungen, S. 137, ebenso.

[301]) Die Entscheidung des O.L.G., die den Verfall der Sicherheit ausspricht, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Endurteils in Zivilsachen.

II. Das Haftprüfungsverfahren.

Die maßgebliche Bedeutung, die der Auslieferungshaft zukommt, hat es angebracht erscheinen lassen, das Oberlandesgericht zu zwingen, sich in gewissen Zeitabständen in einem besonderen förmlichen Verfahren mit der Auslieferungshaft zu befassen, insbesondere zu prüfen und zu entscheiden, ob die Fortdauer der Haft unter den im Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Tatsachen noch nötig erscheint, und verantwortet werden kann [302]). Die Prüfung bezieht sich in erster Linie darauf, ob die bei Erlaß des Haftbefehls gegebenen Verhältnisse noch unverändert vorliegen [303]).

Das Oberlandesgericht hat vor Ablauf von je zwei Monaten seit dem Tage der Verhaftung oder seit dem Tage des letzten, die Fortdauer der Haft anordnenden Beschlusses von Amts wegen zu entscheiden, ob die Auslieferungshaft aufrecht zu halten ist. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt [304]). Was unter dem Tage der Verhaftung zu verstehen ist, war außerordentlich bestritten. Das Gesetz bringt den fraglichen Ausdruck sowohl hier bei dem Haftprüfungsverfahren als auch in dem Falle der Beendigung der vorläufigen Auslieferungshaft (§ 18 Absatz 2). Nachdem das Reichsgericht zu dieser Frage Stellung genommen hat, ist folgendes festzustellen: unter dem Tage der Verhaftung ist nicht der Tag der Festnahme, der Beraubung der persönlichen Freiheit zu verstehen, sondern der Tag des Erlasses des Haftbefehls [305]). Das Oberlandesgericht muß seiner Prüfung die Frage zugrunde legen, ob die gesetzlichen Haftvoraussetzungen des § 10 D.A.G. noch bestehen. Im gegebenen Falle muß eine Verlängerung der Haft beschlossen werden.

F. Die Beendigung der Auslieferungshaftarten.

I. Die endgültige Auslieferungshaft.

1. Durch Eingang des Auslieferungsersuchens.

Die vorläufige Auslieferungshaft wird durch den Eingang des Auslieferungsersuchens beendet. Nach dem D.A.G. hat das Oberlandesgericht die Pflicht, sofort nach Eingang des Ersuchens einen ausdrücklichen Beschluß über die Fortdauer der Haft zu erlassen. Dieser Beschluß bewirkt, daß nunmehr die vorläufige Auslieferungshaft als endgültige Auslieferungshaft aufrechtzuerhalten ist [306]).

---

[302]) § 20 D.A.G. ist dem § 115 a St.P.O. nachgebildet.

[303]) Anträge auf Festsetzung einer Höchstdauer der Haft verfielen der Ablehnung. Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 314.

[304]) Nach § 47 D.A.G. in Verbindung mit § 33 St.P.O. findet eine Teilnahme der Staatsanwaltschaft statt.

[305]) Vergl. unten S. 115.

[306]) Die Frist des § 20 zählt vom Tage des Umwandlungsbeschlusses aus.

2. Durch Ablauf der Fristen.

Weiterhin endigt die vorläufige Auslieferungshaft durch Fristablauf.

a) Die Festsetzung der Fristen hat im Ausschuß zu längerem Meinungsaustausch Veranlassung gegeben [307]). Der Regierungsentwurf hatte für die vorläufige Auslieferungshaft in Bezug auf das Ersuchen eines europäischen Staates eine Maximalfrist von zwei Monaten, hinsichtlich eines außereuropäischen Staates eine solche von vier Monaten festgesetzt. Unter Berücksichtigung, daß bei den modernen Verkehrsverhältnissen eine kürzere Frist völlig genüge, wurde auf Antrag der Vertreter der Sozialdemokratie trotz des Widerstandes des Vertreters des Reichsjustizministeriums eine Kürzung der Fristen um die Hälfte vorgenommen [308]).

b) Die vorläufige Auslieferungshaft ist aufzuheben, wenn seit dem Tage der Verhaftung [309]) eine Frist von zwei Monaten [309a]) verstrichen ist, ohne daß ein Beschluß des Oberlandesgerichtes über die

[307]) Vergl. Verhandlungen des Ausschusses, Seite 16.

[308]) Diese Kürzung der Fristen hat sich außerordentlich ungünstig ausgewirkt. Sowohl in dem deutsch-türkischen Vertrage als auch in dem deutsch-amerikanischen Vertrage mußten längere Fristen vereinbart werden, um überhaupt die notwendigste Zeit zur Abwicklung der Auslieferungs-Sachen zur Verfügung zu haben. Die Folge war, daß § 46 D.A.G. bei diesen Verträgen nicht angewendet werden konnte, beide Verträge mußten dem Reichstag als Gesetz vorgelegt werden, weil sie sich nicht im Rahmen des D.A.G. hielten.

[309]) Es ist strittig, was unter dem Tage der Verhaftung zu verstehen ist, nämlich der Tag der vorläufigen Festnahme oder der Tag des Erlasses des Haftbefehls. Den ersten Standpunkt hat das K.G. im Falle Falkowski vertreten, J.W. 1931, S. 256, Beschl. v. 22. 11. 1930; ebenso O.L.G. Breslau im Falle Kosche, Beschl. v. 1. 5. 1931, J.W. 1931, S. 2879. Den Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls wollen berücksichtigen: Mettgenberg, Komm. S. 311; Schoetensack, Das deutsche Auslieferungs-Gesetz, im Gerichtssaal, Bd. 100, S. 352, Anm. 108; Dörffler, J.W. 1931, S. 741, Besprechung des Falles Szullmann; Reisner, Die Voraussetzungen, S. 140; O.L.G. Hamburg, Fall Krämer, Beschl. v. 12. 3. 1931, J.W. 1931, S. 2878; R.G.-Beschl. v. 8. 1. 1931, J,W, 1931, S. 250, Fall Szullmann und Opatowski.

Wann hat der Haftbefehl als „Erlassen" zu gelten? Das R.G., welches die für die St.P.O. geltende herrschende Ansicht auch auf das D.A.G. überträgt, läßt die Vollstreckung des Haftbefehls mit dessen Erlaß zusammenfallen. Dörffler will dagegen den Zeitpunkt des Einganges der staatsanwaltschaftlichen Weisung bei der Gefangenenanstalt — den Festgenommenen nunmehr als Auslieferungsgefangenen zur Verfügung zu halten — gelten lassen.

[309a]) Das Abänderungsgesetz zum Deutschen Auslieferungsgesetz vom 1. Oktober 1933 hat nunmehr den Erforderlichkeiten Rechnung getragen und die im D.A.G. bestimmten Fristen verdoppelt.

Fortdauer der Haft ergangen ist, ohne daß das Auslieferungsersuchen der ausländischen Regierung eingegangen ist. Das Gesetz schreibt dem Staatsanwalt vor, einen entsprechenden Antrag beim Gericht zu stellen. Daß das Gericht dem Antrag stattgeben muß, ergibt sich aus § 17 D.A.G. [310]) [311]).

c) Bestehen Abweichungen zwischen den Fristen des Gesetzes und den Fristen der Auslieferungsverträge, so wird nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werden müssen. 1. Enthalten die Vereinbarungen kürzere Fristen [312]) für die Höchstdauer der vorläufigen Auslieferungshaft, so wird es von den Weisungen abhängen, die dem Staatsanwalt erteilt werden, ob er gegebenenfalls vor Ablauf der gesetzlichen Fristen die Aufhebung des Haftbefehls beantragt [313]). 2. Enthalten die Verträge längere Fristen, so ist daran festzuhalten, daß die Auslieferungsverträge innerstaatliches Recht darstellen und den gesetzesanwendenden Richter in gleicher Weise binden, wie das D.A.G. Es besteht demnach eine Gesetzeskonkurrenz. Im Hinblick auf die Erwägung, daß der in innerstaatliches Recht umgestaltete Auslieferungsvertrag doch wohl als Spezialgesetz aufzufassen ist, ergibt sich für den Richter die Notwendigkeit der Anwendung der vertraglich festgelegten Normen.

d) Der „Modellvorentwurf" trifft Vorsorge dafür, daß die vorläufige Auslieferungshaft von möglichst kurzer Dauer sei. Der ersuchende Staat soll das Auslieferungsbegehren mit möglichster Beschleunigung nachfolgen lassen. Demzufolge soll die vorläufige Haft aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsbegehren nicht binnen 14 Tagen beim ersuchten Staat einlangt. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tage der Verhaftung. Verlangt der ersuchte Staat Ergänzungen, so müssen diese so rechtzeitig bei dem ersuchten Staat eingehen, daß die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft das doppelte der grundsätzlichen Frist nicht übersteigt. In Frage kommen demnach 28 Tage. Doch ist — wie bei allen Fristbestimmungen des Modellvorentwurfs — zu berücksichtigen, daß der Modellvorentwurf sich außerstande erklärt, gleichmäßig zutreffende Fristen vorzuschlagen, sondern die hier genannten nur für benachbarte Staaten gedacht sind.

---

[310]) Stellt der Staatsanwalt diesen Antrag nicht, so kann das Gericht auch von Amts wegen die Aufhebung anordnen. Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen, S. 140.

[311]) Die grundsätzlich zweimonatliche Frist des § 18, Absatz 2, erfährt eine Verlängerung um einen Monat, wenn die vorläufige Auslieferungshaft auf Ersuchen einer außereuropäischen Regierung angeordnet worden ist. In diesem Falle kann der Staatsanwalt die Verlängerung der vorläufigen Auslieferungshaft beantragen und das O.L.G. kann diesem Antrag stattgeben.

[312]) § 9 des deutsch-belgischen Vertrages.

[313]) Zu bedenken ist auch, daß im allgemeinen der Grundsatz der Gegenseitigkeit für verfahrensrechtliche Fragen nicht gilt.

3. Wegfall des Verhaftungsgrundes.

Der Haftbefehl, der die vorläufige Auslieferungshaft verhängt hat, ist ferner aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund weggefallen ist. (§ 17 Absatz 1 D.A.G.) Unter „Grund" sind alle die Voraussetzungen zu verstehen, die im § 10 Absatz 2 für die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft aufgestellt sind.

4. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Beendigung der Haft.

Fm Falle des § 18 Absatz 2 D.A.G. ist der Staatsanwalt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung des Haftbefehls verpflichtet. Im § 17 Absatz 2 D.A.G. wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit bei dem Oberlandesgericht die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen. Das Gericht muß diesem Antrage stattgeben. Durch diese Bestimmung wird den Zentralbehörden ein Weg eröffnet, auf dem sie jederzeit einen entscheidenden Einfluß auf das Verfahren ausüben können. Haben sie sich entschlossen, die begehrte Auslieferung nicht zu bewilligen, so ist ihnen hiermit die Möglichkeit gegeben, jederzeit die Freilassung des Verfolgten herbeizuführen [314]).

Der Staatsanwalt hat das Recht, gleichzeitig mit der Stellung des Antrages den Verfolgten freizulassen.

II. Beendigung der endgültigen Auslieferungshaft.

1. Aufhebung des Haftbefehls.

Die Beendigung der endgültigen Auslieferungshaft erfolgt durch Aufhebung des Haftbefehls. Die Aufhebung findet statt, wenn der angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erklärt hat. Der Tatbestand des ersten Falles ist der gleiche wie hinsichtlich der vorläufigen Auslieferungshaft, lediglich ist unter dem „Grunde" jetzt der Wegfall der Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 zu verstehen.

Hat nach § 28 D.A.G. das Oberlandesgericht die Auslieferung für unzulässig erklärt, so entfällt damit jeder Grund, den Verfolgten noch länger in Haft zu behalten, da ja die Haft lediglich die Durchführung der späteren Auslieferung sichern soll. Regelmäßig wird der Beschluß des Oberlandesgerichtes auch gleichzeitig die Aufhebung des Haftbefehls aussprechen [315]).

---

[314]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 308.

[315]) Das O.L.G. kann die Auslieferung erst dann für unzulässig erklären, wenn ein formelles Auslieferungs-Ersuchen eingegangen ist. Daraus erwächst, daß dieser Grund nicht als Beendigung der vorläufigen Auslieferungshaft in Frage kommen kann.

2. Der Antrag des Staatsanwalts.

Der Haftbefehl ist ferner aufzuheben, wenn der Staatsanwalt gemäß § 17 Absatz 2 die Aufhebung desselben beantragt.

G. Das Verbot der abermaligen Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nach ihrer Beendigung durch Zeitablauf.

Die vorläufige Auslieferungshaft, die infolge Fristablauf aufgehoben ist, darf nach § 19 D.A.G. nicht von neuem verhängt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein neues, gutbegründetes Festnahmeersuchen der ausländischen Regierung, in deren Interesse die vorläufige Haft angeordnet war, eingegangen ist[316]). Hatte der Staatsanwalt die Aufhebung des Haftbefehls nach § 17 Absatz 2 D.A.G. beantragt und war die Höchstdauer der Haft noch nicht erreicht, so kann eine Neuanordnung der vorläufigen Auslieferungshaft ergehen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Höchstdauer insgesamt nicht überschritten wird[317]). § 19 D.A.G. trifft auch nicht den Tatbestand der Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in einem neuen Auslieferungsverfahren, also in einem solchen, welches wegen derselben Tat von einer anderen Regierung oder wegen einer anderen Tat von der gleichen Regierung angeregt ist.

H. Der Vollzug der Haft und der staatsanwaltschaftliche Steckbrief.

Der Entwurf hatte wegen des Vollzuges der Haft lediglich auf den § 116 St.P.O. verwiesen. Da man jedoch im Ausschuß die Erwägung anstellte, daß infolge der künftigen neuen Bestimmungen der St.P.O. später eine Aenderung des § 22 D.A.G. notwendig sein würde, entschloß man sich ganz allgemein, die Vorschriften der St.P.O. über den Vollzug der Untersuchungshaft für anwendbar zu erklären. Die Anstalt, in der der Verfolgte zu verwahren ist, wird von dem Staatsanwalt bestimmt. Die erforderlichen richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des Strafsenates des Oberlandesgerichtes. Diese Verfügungen sind nach § 304 Absatz 3 St.P.O. unanfechtbar. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, die Haft aber angeordnet, so kann der zuständige Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, der nach § 23 D.A.G. den Grund der Verhaftung und eine Beschreibung des Verfolgten enthalten soll[318]). Wird der

---

[316]) Geht dagegen ein formelles Auslieferungsersuchen ein, so kann die endgültige Auslieferungshaft angeordnet werden.

[317]) Mettgenberg, Komm. S. 312.

[318]) Voraussetzung ist hier die Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 9 Abs. 3 D.A.G. durch das R.G., da der Steckbrief das Vorhandensein eines Haftbefehls voraussetzt.

Verfolgte auf Grund des Steckbriefes ergriffen, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach den §§ 13—15.

J. Entschädigung für unschuldig erlittene Auslieferungshaft und Anrechnung auf die spätere Strafhaft.

Eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft im Auslieferungswesen kann nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nicht gewährt werden, da diese gesetzliche Bestimmung sich nur auf das inländische Verfahren bezieht. Hat ein Inländer unschuldig im Ausland in Auslieferungshaft gesessen, so besteht in einigen Ländern eine Entschädigungsmöglichkeit nach Billigkeitsgründen. Ein Anspruch ist nicht gegeben [319]).

Der „Modellvorentwurf" unterscheidet hier zwei Tatbestände: 1. Der Ausgelieferte, aber schließlich nicht Verurteilte, kann nur den ersuchenden Staat in Anspruch nehmen. Ob hier eine Entschädigung gezahlt wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des ersuchenden Staates. 2. Hat der Verfolgte im ersuchten Staat in Haft gesessen, erfolgt dann aber die Auslieferung nicht, so entscheidet über den Anspruch das Justizministerium des ersuchten Staates, und zwar nach den Gesetzen des ersuchenden Staates, falls diese eine Entschädigung für Untersuchungshaft vorsehen, sonst über die Gesetze des ersuchten Staates. Die endgültige Entscheidung wird dem ersuchenden Staat mitgeteilt; kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht.

In der starken Betonung der Entschädigungspflicht seitens des „Modellvorentwurfs" liegt ein weiteres Schutzmittel gegen die Stellung unbegründeter Ersuchen um Auslieferung oder Verhaftung.

Hinsichtlich der von einem sozialdemokratischen Redner gelegentlich der Ausschußverhandlungen über das D.A.G. erhobenen Forderung, die erlittene Auslieferungshaft auf die spätere Strafhaft anzurechnen, bemerkte der Vertreter des Reichsjustizministeriums, daß für den Inländer nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts § 60 St.G.B. schon im Sinne der Anregung für anwendbar erklärt würde. Gegen das Ausland wären aber keinerlei Druckmittel vorhanden, um einen derartigen Wunsch durchzusetzen.

4. Kapitel:: Das Entscheidungsverfahren.

A. Der Antrag des Staatsanwalts auf gerichtliche Entscheidung.

I. Allgemeine Erfordernisse des Antrages.

Der Staatsanwalt beantragt die Entscheidung des Oberlandesgerichtes über die Zulässigkeit der Auslieferung, wenn sich der Ver-

[319]) Verfügung vom 17. 2. 1922, Preußisches Justizministerialblatt S. 53.

folgte nicht zu Protokoll eines Richters mit der Auslieferung einverstanden erklärt hat. Voraussetzung des Antrages ist demnach die Vernehmung des Verfolgten durch den Amtsrichter. Weiterhin hat der Staatsanwalt vor Stellung des Antrages das Material insoweit zu prüfen, ob die gerichtliche Entscheidung überhaupt noch erforderlich ist; denn diese erübrigt sich, wenn aus den Unterlagen die Unzulässigkeit der Auslieferung erkennbar wird [320]) oder wenn sich die oberste Verwaltungsbehörde entschlossen hat, die Auslieferung ohne gerichtliche Entscheidung abzulehnen. Das D.A.G. setzt dem Staatsanwalt keine Frist, innerhalb derer der Antrag auf Entscheidung gestellt werden muß [321]). Der Grund dieser Regelung ist wohl darin zu suchen, daß dem Staatsanwalt genügend Zeit zur Vornahme der Ermittlungs- und Aufklärungstätigkeit im vorbereitenden Verfahren eingeräumt werden muß.

Die Ausgestaltung des Antrages bleibt dem Staatsanwalt überlassen. Denkbar ist der nackte Antrag, damit wird dem Oberlandesgericht ein großer Teil der Aufklärungstätigkeit aufgebürdet. Auch kann der Staatsanwalt selbst aufklärende Schritte unternehmen und seine erzielten Ergebnisse mit dem Antrage zusammen dem Gericht zugänglich machen [322]). Eine mitwirkende Tätigkeit ist ihm während des ganzen Verfahrens eingeräumt. Durch seine Vermittlung sind auch die letztlich entscheidenden Behörden in der Lage, dem Gericht Anregungen und Aufklärungen zukommen zu lassen.

Die Möglichkeit der Stellung eines Antrages trotz Einverständniserklärung des Verfolgten ist bereits oben behandelt [323]).

II. Rücknahme des Antrags.

Der Staatsanwalt ist jederzeit in der Lage, seinen Antrag über die Entscheidung der Auslieferung zurückzunehmen. Dadurch entzieht er dem Oberlandesgericht die Möglichkeit, weitere Schritte zu unternehmen; die gerichtliche Tätigkeit muß eingestellt werden. Die Gründe, die den Staatsanwalt zu einer derartigen Handlung bestimmen, können mannigfacher Art sein. Die ausländische Regierung kann das Ersuchen zurückgenommen, die zuständige inländische Behörde kann sich zur Ablehnung des Antrages entschlossen haben, der Verfolgte kann gestorben sein.

---

[320]) z. B. wenn jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten feststeht.

[321]) Mettgenberg, Komm. S. 330.

[322]) Mettgenberg, Komm. S. 330.

[323]) Bisher anscheinend nur eine derartige Entscheidung: Beschl. d. O.L.G. Stuttgart v. 29. 5. 1931, J.W. 1931, S. 2875.

B. Die gerichtliche Aufklärungstätigkeit als Vorbereitung der Entscheidung.

Mit der Stellung des staatsanwaltschaftlichen Antrages wird das „Zulässigkeitsverfahren“ [324]) des Oberlandesgerichtes eingeleitet. Wird der eingereichte Antrag nicht wegen verfahrensrechtlicher Mängel zurückgewiesen, so beginnt das Gericht mit seiner Tätigkeit. Zur Lösung dieser Aufgaben stehen demselben nach § 26 D.A.G. [325]) drei Wege zu Gebote: 1. Die Vernehmung des Verfolgten, 2. Die Beweiserhebung über die Zulässigkeit der Auslieferung, 3. Die mündliche Verhandlung.

I. Die Vernehmung des Verfolgten.

Der oberlandesgerichtlichen Vernehmung liegen die Protokolle zugrunde, die bereits gelegentlich der amtsrichterlichen Vernehmung nach § 24 D.A.G., eventuell auch diejenigen der amtsrichterlichen Vernehmen im Haftverfahren aufgenommen worden sind. Das Oberlandesgericht wird vor allem versuchen, etwa vorhandene Lücken und Unklarheiten zu beseitigen, die von dem Verfolgten gemachten Einwendungen zu behandeln, dann eventuell die Erklärung des Verfolgten, daß er mit der Auslieferung einverstanden sei, entgegenzunehmen. Im letzteren Falle wird das Gericht dem Staatsanwalt die Akten zurücksenden und ihn auffordern, sich zu äußern, ob er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aufrechterhält. Die Vernehmung des Verfolgten kann ebenso wie die Beweiserhebung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Sie wird in Abwesenheit des Staatsanwalts und des Rechtsbeistandes vorgenommen [326]).

II. Die Beweiserhebung.

Die von dem Oberlandesgericht vorgenommene Beweiserhebung findet ihre Schranke darin, daß lediglich Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erhoben werden dürfen, da im Regelfalle nach deutscher Auffassung keine Beweise über die Schuld erhoben werden.

Praktisch wird sich die Beweiserhebung nur auf Verhandlungen erstrecken, welche das ausländische Recht betreffen. Oft wird eine Zuziehung von Sachverständigen erforderlich sein. Das Gericht hat von Amts wegen das ausländische Recht zu ermitteln. Im übrigen bestimmt es Art und Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

---

[324]) Diesen Ausdruck gebr. d. Bayr. Ob.L.G. im Beschl. v. 22. 10. 1930, abgedr. J.W. 1931, S. 256.

[325]) Ueber die Umgestaltung des § 26 im Ausschuß vergl. Mettgenberg, Komm. S. 333.

[326]) § 47 D.A.G. in Verbindung mit §§ 169, 192 St.P.O.

In Anlehnung an § 115 d. St.P.O. schreibt § 26 Absatz 2 D.A.G. vor, daß der Staatsanwalt der Verfolgte und der Rechtsbeistand von Ort und Zeit der Beweiserhebung zu benachrichtigen sind. Die Beweiserhebung kann auch ohne Anwesenheit dieser Personen durchgeführt werden. Doch hat der Verfolgte, von dem Fall § 26 Absatz 2 abgesehen, einen Anspruch auf Vorführung. Die Beweiserhebung ist nicht öffentlich.

III. Die mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet ausschließlich vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichtes statt [327]). Vorbereitung und Ausgestaltung entsprechen im allgemeinen der Beweisaufnahme. Zwei Abweichungen sind aber bemerkenswert: Die Anwesenheit des Staatsanwalts ist erforderlich, und die Rechte des Verfolgten müssen — falls dieser selbst nicht vorgeführt wird — von einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden [328]). Hat der Verfolgte noch keinen Rechtsbeistand, so muß nach § 32 Absatz 2 D.A.G. ihm ein Rechtsbeistand beigeordnet werden (sogenannte notwendige Rechtsbeistandschaft).

Was den Umfang der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung anbelangt, so ist im § 26 Absatz 3 der § 245 Absatz 1 St.P.O. für entsprechend anwendbar erklärt. Durch Beifügung des Zusatzes „im übrigen" ergibt sich, daß das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt. Die Folge ist, daß die herbeigeschafften Beweismittel benutzt werden müssen, während bezüglich der nicht herbeigeschafften Beweismittel lediglich das pflichtgemäße Ermessen maßgeblich ist [329]).

Die Beteiligten haben das Recht, sich während der Verhandlung über die einzelnen Punkte zu äußern. Den §§ 271—273 St.P.O. gemäß ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. (§ 47 D.A.G. in Verbindung mit § 169 G.V.G.)

IV. Der Zwischenbeschluß.

Wenn sich im Laufe der gerichtlichen Tätigkeit herausstellt, daß eine Ergänzung der Unterlagen erforderlich ist, so kann das Oberlandesgericht einen Zwischenbeschluß erlassen, indem der Mangel angegeben und die Erforderlichkeit der Abhilfe begründet wird. Dem

---

[327]) Im Ausschuß wurde die Einführung der obligatorischen mündlichen Verhandlung vorgeschlagen. Die Anträge verfielen der Ablehnung.

[328]) Das bedeutet nach Mettgenberg, Komm. S. 336, daß der Rechtsbeistand in der mündlichen Verhandlung anwesend sein muß. Dem Ausschuß zufolge soll auch in diesem Falle die Anwesenheit des Verteidigers nicht erforderlich sein, auch ohne ihn darf verhandelt werden.

[329]) Ueber die Verhandlungen im Ausschuß, über den Umfang der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vergl. Mettgenberg, Komm. S. 333.

Staatsanwalt liegt es ob, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und die Abgabe einer Erklärung an den ausländischen Staat anzuregen. Das Gericht muß aber entscheiden, auch wenn der Anregung nicht stattgegeben wird [330]).

C. Die eigentliche Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

I. Gegenstand und Unterlagen der Entscheidung.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung wird nach § 28 D.A.G. durch einen begründeten Beschluß getroffen, und zwar stets auch bei Verneinung der Zulässigkeit der Auslieferung. Die Entscheidung hat die Zulässigkeit der Auslieferung zum Gegenstande. Daraus ergibt sich, daß das Gericht nicht die Frage zu prüfen hat, ob dem ersuchenden Staat gegenüber eine Pflicht zur Auslieferung besteht, sondern ob das Recht zur Auslieferung gegeben ist, ob also die rechtlichen Voraussetzungen, die jetzt im D.A.G. aufgestellt sind, in dem konkreten Falle vorliegen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen hat das Gericht die zur Zeit des Beschlusses vorliegende Sachlage zu berücksichtigen. Die etwa noch eingetretenen Veränderungen, wie Wechsel der Staatsangehörigkeit, Eintritt der Verjährung, Rücknahme des Ersuchens, sind ausnahmslos von Amts wegen zu beachten. Ebenfalls hat das Gericht alle Bedenken zu erwägen, die sich aus der Gesamtlage des einzelnen Falles gegen die Zulässigkeit ergeben. Es darf sich nicht auf die Einwände beschränken, die von dem Verfolgten, dem Rechtsbeistand oder von den Behörden erhoben werden [331]).

II. Begründung der Entscheidung.

Im Rechtsausschuß ist bei der Beratung des § 28 D.A.G. ausdrücklich festgestellt worden, daß der Beschluß des Gerichtes ohne Rücksicht darauf, ob die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Auslieferung ausgesprochen wird, zu begründen ist [332]). Der Grund die-

---

[330]) Hinsichtlich eines Zwischenbeschlusses: Bayr. Ob.L.G., Beschl. v. 24. 6. 1930, J.W. 1930, S. 2610: „Auf das Auslieferungsersuchen der Oesterreichischen Gesandtschaft in Berlin und auf den Antrag des Generalstaatsanwalts ist folgender Zwischenbeschluß erlassen worden: Es ist eine rechtlich verpflichtende Erklärung der österreichischen Regierung darüber erforderlich, daß der Verfolgte im Falle seiner Auslieferung in Oesterreich nach den Grundsätzen der Spezialität behandelt werden wird". O.L.G. Marienwerder, Beschluß v. 26. 9. 1931, J.W. 1932, S. 2347: Erforderlichkeit der Beibringung einer Urkunde, aus der sich die Anordnung der Haft ergibt und der Beibringung von Unterlagen, die die Prüfung ermöglichen, ob der dem Verfolgten zur Last gelegte Mord im offenen Kampfe begangen ist.

[331]) Vergl. Mettgenberg, Komm., S. 343; Reisner, Die Voraussetzungen, S. 152.

[332]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 344.

ser Bestimmung liegt in der Wichtigkeit, die der richterliche Beschluß sowohl für den Verfolgten als auch für die entscheidende Behörde besitzt. Ausdehnung und Inhalt der Begründung werden sich nach dem Einzelfalle richten. Wenn auch im Regelfalle der Beschluß dem ersuchenden Staat nicht übermittelt wird, so soll doch Art und Form der Begründung ein derartiges Vorgehen zur Möglichkeit machen.

Artikel 34 des „Modellvorentwurfs" bestimmt, daß bei einer ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidung an den ersuchenden Staat eine Begründung zu übermitteln ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses an den Verfolgten richtet sich nach § 47 D.A.G. in Verbindung mit §§ 35—37, 41 St.P.O.

III. Wiederholte gerichtliche Entscheidung und ihre Voraussetzungen.

Beschließt das Oberlandesgericht die Unzulässigkeit der Auslieferung, so ist der Verfolgte auf freien Fuß zu setzen. Das Zulässigkeitsverfahren ist damit endgültig abgeschlossen. Ein neues Verfahren hinsichtlich der gleichen Tat kann nur dann wieder eingeleitet werden, wenn der ersuchende Staat neue Unterlagen beibringt, demnach ein neues Verfahren in Gang gesetzt wird [333]).

Nach § 29 D.A.G. besteht die Möglichkeit, eine wiederholte Entscheidung in demselben Auslieferungsverfahren zu beantragen. Voraussetzung ist, daß hinsichtlich des vorliegenden Auslieferungsfalles bereits eine gerichtliche Entscheidung im bejahenden Sinne ergangen ist. Hat sich der Verfolgte zu Protokoll des Richters mit der Auslieferung einverstanden erklärt, so kann ein Beschluß des Gerichtes nicht auf Grund des § 29 D.A.G., sondern nur gemäß § 25 Absatz 1 D.A.G. herbeigeführt werden; denn in diesem Falle handelt es sich ja nicht um eine wiederholte Entscheidung, sondern um eine erstmalige Entscheidung des Gerichtes.

Die zweite Voraussetzung der Wiedereröffnung des Verfahrens besteht darin, daß nachträgliche Umstände eintreten [334]), die

---

[333]) Das Vorhandensein der formellen Rechtskraft ist hinsichtlich des Gerichtsspruches zu bejahen; denn letzterer unterliegt keinem Rechtsmittel. Die Zuständigkeit des R.G. begründet keinen Instanzenzug, sondern dient zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Was die materielle Rechtskraft anbelangt, d. h. die Wirkung des Urteils auf die beteiligten Personen, so muß in Auslieferungs-Sachen ihr Vorhandensein abgelehnt werden, da einerseits die endgültig entscheidende Regierungsstelle bei bejahendem Gerichtsbeschluß nicht gebunden ist, andererseits steht es dem ersuchenden Staate frei, gegen denselben Verfolgten wegen der gleichen Tat ein neues Auslieferungs-Ersuchen zu stellen, und ein neues Verfahren zu erreichen. Vgl. Wolgast, Die Auslieferungs-Gesetze, S. 101; Reisner, Die Voraussetzungen, S. 158.

[334]) z. B. Wechsel der Staatsangehörigkeit, Eintritt der Verjährung.

es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung noch bestehen. Nachträgliche Umstände sind nur diejenigen, welche nach dem vorhergegangenen Beschluß eingetreten sind. Umstände, die schon vorher bestanden, aber nicht als erheblich angesehen und deshalb nicht vorgebracht wurden oder überhaupt nicht vorgebracht werden konnten, können die Wiedereröffnung des Verfahrens nicht begründen [335]). [336]).

Das Gericht entscheidet auf Antrag, ob Umstände der genannten Art vorliegen. Antragsberechtigt ist sowohl der Verfolgte als auch der Staatsanwalt.

Die Praxis hat gezeigt, daß Mettgenberg [337]) mit seiner Annahme, der Verfolgte werde oft von diesem Recht Gebrauch machen, Recht behalten hat. Die oben angeführten Beschlüsse sind sämtlich auf Antrag des Verfolgten ergangen.

2. Auf Antrag des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt wird das ihm zugebilligte Antragsrecht nur in den Fällen ausüben, in denen die Verwaltungsbehörde wegen der Schwierigkeit der neu aufgetauchten Rechtsfragen oder wegen der Erforderlichkeit einer Entlastung von der Verantwortung nach innen und außen eine gerichtliche Klärung für ratsam hält. Denn die zur Entscheidung berufene Behörde kann ja auch bei einem Zulässigkeitsbeschluß des Gerichts die Auslieferung verweigern, und dieses wird sie hier zweifellos tun, da sie selbst jederzeit über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu wachen hat.

IV. Aufschub des Vollzuges der Auslieferung.

Dem Gericht wird nach § 29 Absatz 2 D.A.G. das Recht zuerkannt, einen Aufschub der für zulässig erklärten Auslieferung anzuordnen [338]). Diese Fassung des § 29 Absatz 2 ist vom Ausschuß erst nach längeren Kämpfen angenommen worden. Ein Antrag, die Kannvorschrift durch eine Mußvorschrift zu ersetzen, verfiel der Ablehnung [339]). Das Oberlandesgericht wird die Anord-

[335]) Klar und prägnant hierzu zwei Entscheidungen des O.L.G. Hamm, Beschl. v. 4. 6. 1930 (Fall Cerutti); Beschl. v. 5. 11. 1930 (Fall Koehmel), J.W. 1930, S. 2610, J.W. 1931, S. 256; Beschl. des Kammergerichts v. 13. 1. 1932, J.W. 1932, S. 2352 (Fall Taub).

[336]) Reisner, Die Voraussetzungen, S. 155, bemerkt, daß dieses von den Gerichten zum Teil übersehen worden ist. Die von ihm angegebenen Entscheidungen berücksichtigen Tatsachen, die bereits vor dem ersten Beschluß bestanden — wenn auch nicht bekannt waren —.

[337]) Vergl. Mettgenberg, Komm. S. 353.

[338]) Vergl. § 365 Absatz 2 St.P.O.

[339]) Vergl. Bericht des Ausschusses, S. 22. Mit Recht wurde geltend gemacht, daß dann der Verfolgte in der Lage wäre, durch ständige neue Anträge die Durchführung der Auslieferung zu vereiteln.

nung des Aufschubes nur dann erlassen, wenn der Antrag auf Neuentscheidung von dem Verfolgten gestellt worden ist[340]) und wenn eine Möglichkeit der Aenderung des ersten Beschlusses besteht. Hat der Staatsanwalt die Wiedereröffnung beantragt, wird er von selbst die Durchführung der Auslieferung unterlassen[341]).

Es besteht kein Hindernis, mehrere wiederholte Entscheidungen zu erlassen, selbst wenn — wie Reisner zu Recht betont, die Bewilligung der Auslieferung seitens der Regierung schon ausgesprochen ist. Denn die Voraussetzungen der Auslieferung müssen bis zur Uebergabe des Verfolgten am Grenzort vorliegen.

D. Verzicht auf die Beachtung des freien Geleits als sogenanntes Nachverfahren.

Das Prinzip der Spezialität sichert dem Verfolgten hinsichtlich der Delikte, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, freies Geleit zu, die ersuchende Regierung darf eine Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Weiterauslieferung[342]) nur hinsichtlich der Delikte vornehmen, für die die Auslieferung bewilligt ist. Das D.A.G. kennt jedoch nach erfolgter Durchführung der Auslieferung ein Nachverfahren, welches den Verzicht des ersuchten Staates auf Beachtung des freien Geleits zum Ziele hat. Die Voraussetzungen, unter denen von Deutschland dieser Verzicht ausgesprochen werden kann, sind im § 31 D.A.G. geregelt.

Der Verzicht erscheint seinem Wesen nach als Rechtshilfehandlung, setzt also ein Ersuchen voraus. Die ausländische Behörde ersucht um Mitteilung, daß auf die Beachtung des freien Geleits seitens des ersuchten Staates verzichtet wird. Der Rahmen der zu leistenden Rechtshilfe wird durch das Ersuchen festgelegt.

Die Voraussetzungen, an die § 31 D.A.G. die Gewährung des Verzichtes knüpft, entsprechen grundsätzlich den Vorbedingungen der Auslieferung selber[343]). An die Stelle der Einverständniserklärung des Auszuliefernden zu Protokoll des deutschen Richters tritt hier

---

[340]) Als Beispiel Beschl. d. O.L.G. Breslau v. 28. 1. 1932, Fall Moraweck, J.W. 1932, S. 2351.

[341]) Vergl. Reisner, Die Voraussetzungen, S. 155.

[342]) Vergl. Beschl. des O.L.G. Köln vom 5. 2. 1932 als Nachverfahren. Der Verfolgte war an Belgien ausgeliefert worden, Frankreich hatte ein Auslieferungsersuchen an Belgien gestellt, Belgien ersuchte nun Deutschland um Zustimmung zur Weiterlieferung nach Frankreich. Lehrreich auch Beschl. des O.L.G. Celle vom 3. Oktober 1932, Fall Villifranchi, J.W. 1933, S. 988. Hier entschied nach richtiger Auffassung das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Weiterlieferung, obgleich die Regierung, an die schon ausgeliefert war, noch nicht um Zustimmung zur Weiterlieferung gebeten hatte.

[343]) Wenn im § 31 gesagt ist, „wenn die Auslieferung des Verfolgten wegen der Tat zulässig sein würde, so kann fraglich erscheinen, welche Be-

die entsprechende Erklärung des Ausgelieferten zu Protokoll des ausländischen Richters. Auch die Verfahren gleichen sich im allgemeinen. Eine Besonderheit ist lediglich darin zu sehen, daß das Oberlandesgericht die Vorführung oder Vernehmung des Ausgelieferten nur mit Zustimmung des Staatsanwalts anordnen kann, eine vom Kostenstandpunkt aus verständliche Regelung, insbesondere weil die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hat, vor ihrer Stellungnahme die Ansicht der übergeordneten Behörde einzuholen. Zuständig zur Aussprechung des Verzichts sind die im § 44 D.A.G. genannten Behörden.

E. Anhang zum Entscheidungsverfahren.

I. Die Rechtsbeistandschaft.

Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens — also von dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bis zum letzten Augenblick des Entscheidungsverfahrens — von einem Rechtsbeistand unterstützen lassen. Ob er dieses ihm zugebilligte Recht in Anspruch nimmt, steht in seinem eigenen Ermessen[344]). Daneben kennt jedoch das D.A.G. noch den Begriff der sogenannten notwendigen Rechtsbeistandschaft. Ist vom Vorsitzenden des Gerichts eine mündliche Verhandlung angeordnet, wird der Verfolgte aber nicht vorgeführt, so m u ß dem Verfolgten von Amts wegen ein Rechtsbeistand beigeordnet werden.

Die Rechte des Rechtsbeistandes ergeben sich teilweise aus den betreffenden Bestimmungen des D.A.G., teilweise sind sie in der Strafprozeßordnung geregelt. Insbesondere hat der Beistand das Recht der Akteneinsicht (§ 32 Absatz 2 D.A.G.), allerdings nur der Akten, die dem Gericht schon vorliegen. Das bedeutet, daß der Verteidiger während der von der Staatsanwaltschaft betriebenen Ermittlungstätigkeit diese Möglichkeit nicht hat. Erst mit dem Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, ist der Rechtsbeistand in der Lage, tatkräftig einzugreifen zu können. Ein schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit dem Verfolgten ist ihm gestattet (§ 32 Absatz 3—4). Bis zur mündlichen Verhandlung jedoch nur der Art, daß bei mündlichem Verkehr ein Richter anwesend ist und dem Vorsitzenden von schriftlichen Mit-

---

ziehung damit der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollte. Ob die Beziehung Deutschlands zu dem Staate, an den die Weiterlieferung erfolgt, oder zu dem, der um Zustimmung zur Weiterlieferung ersucht. Das O.L.G. Köln (vergl. Anm. 242) hat den ersten Standpunkt eingenommen, wenngleich der Wortlaut des Gesetzes sich doch wohl mehr auf die Beziehung zum ersuchenden Staat bezieht.

[344]) Ausgewählt werden kann ein Anwalt oder ein Rechtslehrer einer deutschen Hochschule. Ausländer können nicht als Rechtsbeistand gewählt werden.

teilungen Einsicht zu geben ist. Ein Anwesenheitsrecht insbesondere bei den Vernehmungen des Verfolgten besteht erst im Entscheidungsverfahren. Hier kann er an jeder Beweiserhebung und an jeder mündlichen Verhandlung teilnehmen. (§ 26 Absatz 2 D.A.G.) [345]) [346]).

II. Die Kostenregelung.

Das D.A.G. bestimmt im § 45, daß alle durch die Rechtshilfe entstandenen Kosten von Deutschland übernommen werden. Nach § 53 Absatz 2 D.A.G. kann der Reichsjustizminister Gebühren für die Tätigkeit der Gerichtsbehörden festsetzen; diese Bestimmung erschien angebracht, da einzelne Staaten ihrerseits die Erstattung der Gebühren verlangen. Auch hinsichtlich der Kostenfrage muß die Gegenseitigkeit verbürgt sein. Zu bemerken ist noch, daß die Verträge zum Teil abweichende Bestimmungen treffen.

Der Modellvorentwurf läßt grundsätzlich den ersuchten Staat die Kosten tragen. Ausnahmen bestehen bei der Rücknahme des Auslieferungsersuchens, der vorläufigen Auslieferung und der Durchlieferung. Jedoch soll trotzdem dem ersuchenden Staat der Kostenbetrag mitgeteilt werden, damit der Ausgelieferte damit belastet werden kann. Erstattet der Letztere diesen Betrag, so wird dieser dem ersuchten Staat überwiesen.

3. Abteilung: Das Vollzugsverfahren.

Die Durchführung der bewilligten Auslieferung ist dem Staatsanwalt übertragen. (§ 8 D.A.G.) Diese, das Verfahren abschließende Handlung, darf erst erfolgen, wenn die Auslieferung von der zuständigen Verwaltungsbehörde bewilligt worden ist. Auch jetzt noch hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob alle Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen; sind Aenderungen eingetreten, so muß die Staatsanwaltschaft entweder den Antrag aus § 29 D.A.G. stellen oder die zuständigen Stellen zur Rücknahme der Bewilligung veranlassen.

Ist der Verfolgte — was immerhin möglich sein kann — noch auf freiem Fuße, so kann die Staatsanwaltschaft gegen ihn einen Haftbefehl erlassen. Dieser Haftbefehl ist und bleibt ein staatsanwaltschaftlicher Haftbefehl. Rechtsmittel gegen ihn sind nicht gegeben. Lediglich eine Aufsichtsbeschwerde kann in Frage kommen [347]). Die einzelnen Behörden und die Grenzorte, die für den

---

[345]) Die Gebühren für die Beistandsleistung sind durch Schaffung einiger Zusatzbestimmungen zu der Gebührenordnung für Rechtsanwälte festgelegt. Es werden Höchstsätze bewilligt.

[346]) Ausführlich: Koehler und Friedländer, ein neues Arbeitsgebiet für die Rechtsanwaltschaft in J.W. 1930, S. 2494 ff.

[347]) Die amtliche Begründung hebt hervor, daß auch noch in diesem Stadium des Verfahrens von einer Festnahme abgesehen werden kann, und

Vollzug der Auslieferung in Frage kommen, sind im Regelfalle in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen genannt[348]). Eine Frist, innerhalb derer die Uebergabe erfolgt sein muß, besteht leider nach deutschem Recht nicht. Im Gegensatz dazu setzt der „Modellvorentwurf" im Artikel 35 eine Frist von 6 Wochen, innerhalb derer der Verfolgte abzunehmen ist, widrigenfalls die Sicherung aufgehoben wird. Ist die Abnahme innerhalb dreier Monate nicht erfolgt, so kann die Auslieferung wegen derselben Tat nicht mehr verlangt werden. Artikel 37 des Modellvorentwurfs verpflichtet die beteiligten Staaten, die jeweiligen Grenzstellen von der bevorstehenden Ausführung der Auslieferung zu verständigen.

---

dem Verfolgten erlaubt wird, sich freiwillig an den Uebergabeort zu begeben.

[348]) Jetzt zusammengestellt im Reichsministerialblatt 1931, Nr. 14, S. 281 ff.

C. Schluß.

Kritik an den einzelnen Auslieferungsverfahrensarten.

Die durch das D.A.G. erreichte Neugestaltung des Auslieferungswesens findet — abgesehen von der Vereinheitlichung der materiellen und formellen Auslieferungsbedingungen — ihren Schwerpunkt einerseits in der Einschaltung der gerichtlichen Behörden, andererseits in der sachgemäßen Regelung der Zuständigkeiten zwischen Reich und Ländern.

Die Regelung der Art der gerichtlichen Mitwirkung und der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses vermag im allgemeinen der Kritik standzuhalten [349]).

Erfährt die Abwicklung des konkreten Auslieferungsfalles auch durch die Einschaltung des gerichtlichen Behördenapparates eine Verzögerung [350]), so erscheint diese jedoch durch die erreichten Vorteile im Hinblick auf den Verfolgten einerseits, andererseits auf die außenpolitisch und innenpolitisch gesichertere Lage der Reichsregierung vielfach aufgehoben.

Als begrüßenswert muß es angesehen werden, daß sich die Prüfung der Gerichte nicht auf Schuldfrage erstreckt. So sehr eine Achtung vor dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit erwünscht ist und ausgestaltet zu werden verdient, so würde doch — wie das Verfah-

---

[349]) Wenn Behr, Die Auslieferung . . . ., S. 112—113, die Unterstellung der Staatsanwaltschaften nebst ihren polizeilichen Hilfsorganen in Auslieferungssachen unter den Oberreichsanwalt fordert, so ist dieses Verlangen im Hinblick auf die nach dem D.A.G. leider nicht bestehende direkte Einwirkungsmöglichkeit des Reiches durchaus berechtigt und wünschenswert. Praktisch wird allerdings — infolge der neuen staatsrechtlichen Verhältnisse — der Wunsch erfüllt sein.

[350]) Vergl. Delaquis, Aus der Praxis des Auslieferungs-Verkehrs zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich, in Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 48, S. 475.

ren in den Vereinigten Staaten und England zeigt —, die Auslieferung so umständlich machen, daß der erwünschte Erfolg — nämlich die schnelle Ergreifung des Verbrechers — außerordentlich erschwert wird [351]).

Wenn das D.A.G. hinsichtlich der Tragweite des gerichtlichen Beschlusses sich nicht der belgischen oder schweizerischen Regelung angeschlossen hat, sondern dem Vorbild der nordischen Staaten gefolgt ist, so waren dafür wohl gewichtige Gründe anzuführen. Es entspricht einerseits nicht der Würde eines unabhängigen Gerichts, lediglich gutachtlich tätig zu werden; andererseits ist eine genaue Kenntnis der inländischen Gesetzesbestimmungen seitens des Verfolgten erforderlich, um überhaupt eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu können. Dieses kann ihm aber auf keinen Fall zugemutet werden.

---

[351]) Vergl. „Modellvorentwurf", Begründung zum Art. 32.